Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Fünftes Heft.

Protocolle der Reichs-Deputation

von der ein und funfzigsten bis zur siebzigsten Sitzung.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1799.

Sessio LIma am 14. July 1798.

Die Legitimation des Franz. Ministers Roberjot — zwei Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz d. d. 12. et 13. l. M., dann verschiedene neue Dictata betreffend.

Direct. trug vor: Am 9. July sey der Franz. Legations-Secretär, Bürger Rosenstiel, zu Directorialen gekommen, und habe ihm eine beglaubigte Abschrift desjenigen arrêté du Direct. exécutif de la R. F. d. d. Paris le 5. Pluviose an 6. übergeben, worin die bevollm. Minister der Franz. Republik auch die Vollmacht pour conclure et signer tous traités et conventions auxquels donnera lieu la négociation présentement ouverte à Rastadt erhielten, und wovon bereits in §. 116. des Protocolls Erwähnung geschehen sey.

Direct. habe hiervon der Kaiserl. h. a. Plenipotenz durch den Directorial-Secretär sogleich die Anzeige machen lassen, und von Hochderselben vernommen, daß auch ihr eine gleichmäßige beglaubigte Abschrift dieser Vollmacht pour conclure et signer durch den Bürger Rosenstiel eingehändigt worden sey, und sie davon dieser Reichsfriedens-Deputation die schriftl. Mittheilung annoch machen werde; es sey auch diese Vollmacht folgenden Tags vom Direct. ad dictat. gebracht worden. (vide Beyl. Nr. 85.) Nro. 85.

Am 12. July habe die Plenipotenz in ihrem Erlasse, d. d. et praes. eod. et dict. 13. l. M. von dieser geschehenen Vollmachts-Einhändigung der Reichsfriedens-Deputation Nachricht gegeben, und zugleich diejenige Note mitgetheilt, welche die hochgedachte Plenipotenz unterm 9. l. M. ganz in Uebereinstimmung mit dem Erlasse dieser Reichsfriedens-Deputation den hiesigen Franz. Ministern in Rückantwort auf deren Note vom 4. Messidor zugefertigt habe.

Diesem Erlasse seyen auch einige Bemerkungen über diejenigen Gegenstände beygefügt, für welche die unmittelbare Reichs-Ritterschaft Entschädigung begehrt. Am Ende des Erlasses aber verlange die h. a. Kaiserl. Plenipotenz die Meinung dieser Reichsfriedens-Deputation zu vernehmen: ob und auf welche Art und Weise man nunmehr zu mündlichen Conferenzen mit der Franz.
Nro. 86. Gesandtschaft schreiten könne? (vide Beyl. Nr. 86.)

Am 13. sey der zur Franz. Gesandtschaft neuerlich miternannte und vor wenig Tagen hier angekommene Bürger Roberjot, bevollm. Minister der Franz. Republik bey der Batavischen, mit dem Franz. Legations-Secretär Bürger Rosenstiel zu Directorialen gekommen, und habe sich bey demselben mittelst Einhändigung einer beglaubigten
Nro. 87. Abschrift seiner Vollmacht legitimirt. (vide Beyl. Nr. 87.)

Direct. habe der Kaiserl. Plenipotenz hiervon durch den Churfürstl. Direct.-Secretär die herkömmliche Anzeige machen lassen, hochwelche den Directorialem von der auch bey derselben vollzogenen Legitimation des Bürgers Roberjot vorläufig mündlich benachrichtigen ließ, und nachher durch den Erlaß der Reichsfriedens-Deputation diese Nachricht sammt einer Abschrift der ihr übergebenen Vollmachts-Copie mittheilte.

Direct. wolle nunmehr vernehmen:

1) ob nicht der allgemeinen Reichs-Versammlung die diesseitige Antwortsnote vom 9. July, dann die beyden Ab-

Abschriften der Franz. Vollmachten vom 5. Pluviose und 22. Praireal mittelst herkömmlichen Erlasses mitzutheilen und hiervon der h. a. Kaiserl. Plenipotenz durch ein an dieselbe per directorium sub reservatione solita zu überbringendes Remiß Nachricht zu geben sey?

2) ob nicht auch die herkömmliche Mittheilung der gedachten Antwortsnote vom 3. July an die allhiesigen betheiligten Herren Partic.-Abgeordneten per Direct. zu machen sey?

3) wolle Direct. Dominis Subdelegatis anheim geben: ob und was jetzt allschon der h. a. Kaiserl. Plenipotenz in Betreff der in Anschlag gekommenen mündlichen Conferenz zu erwiedern, oder ob nicht besser dieser Vorschlag nach eingetroffener weitern Franz. Antwort, und wenn vorher ein Friedens-Project förmlich articulirt seyn würde, in Ueberlegung zu nehmen seyn würde? Endlich stelle Direct.

4) anheim: ob und welche specielle Rücksicht man auf die inzwischen eingekommenen, auf das materiale pacis Bezug habenden dictata, nämlich auf das Nassauische, die Gabellam detractus betreffend; auf das Speyerische, das Landzollwesen betreffend; das von dem Herzogl. Bayerischen Subdelegato und verschiedenen Herren Particul.-Abgeordneten übergebene Promemoria, die reichsständische Dienerschaft auf dem linken Rhein-Ufer betreffend; denn das Promemoria des Grafen von Morawizky, die churpfälzischen Besitzungen in der Batavischen Republik betreffend, (vide Beyl. Nr. 88. 89. 90. et 91.) Nro. 88. bey der nächsten Communication mit den Franz. Ministern zu nehmen seyn möge? 89.90.91.

Chur-Sachsen:

sey zuvörderst mit denen in der Direct.-Proposition sub 1. et 2. geschehenen Anträgen vollkommen einverstanden.

Ad 3.

Ad. 3. glaube man aber, daß der darin angegebene Gegenstand wenigstens nicht eher in Ueberlegung zu nehmen seyn werde, als bis die Antwort der Franz. Minister auf die ihnen zuletzt unterm 9. d. eingehändigte Note erfolgt seyn werde. Ad 4. werde man bey der nächsten Gelegenheit, da wiederum etwas an die Franz. Gesandtschaft zu bringen seyn möchte, auch auf den Inhalt der namentlich angegebenen ad dictat. gekommenen Vorstellungen nach Befinden in der diesseitigen Abstimmung die erforderliche Rücksicht zu nehmen nicht ermangeln.

Oesterreich:

hat bis anhero zu allem thätig mitgewirkt, was zur Beschleunigung des Reichsfriedens nur immer gereichen mag; eben so wird man jedes der Zeit und den Umständen angemessene Mittel, welches zu obigem Endzweck führet, mit Vergnügen ergreifen, da man den baldigen Abschluß des Friedens aufrichtig wünscht, und ernstlich dazu beyzutragen geneigt ist. Vor allem dürfte dermalen die Antwort der Franz. Gesandtschaft auf die jüngste Deputations-Aeußerung abzuwarten seyn, um hiernach das weitere Dienliche und Angemessene von Seiten der Deputation anzugehen.

Oesterreich hat in Sess. 49. sowohl über das die unmittelbare Reichs-Ritterschaft so wie die geistlichen Besitzungen auf beyden Rhein-Ufern Betreffende erschöpfend abgestimmt; dieses voraus bemerkt, ist man mit der Direct. - Proposition nach der Chursächs. Aeußerung vollkommen verstanden.

Bayern:

in allen Punkten mit Chursachsen verstanden.

Würz-

Würzburg:

ad 1. et 2. mit der Direct.-Proposition, ad 3. indem man sich die mündlichen Conferenzen so wie jedes andere Mittel, wodurch die nähere Entwickelung der Friedenspunkte und die Beförderung des Geschäfts erzielet wird, gern gefallen läßt, so glaubt man, daß die Frage über die mündliche Conferenz, selbst nach den Votis von Chursachsen und Oesterreich, wenigstens bis nach Einlangung der Antwort der Franz. Gesandten zu verschieben seyn möge. Ad 4. wie Chursachsen mit der Direct.-Proposition.

Bremen:

vereinige sich ratione der Direct.-Proposition mit dem Chursächs. Voto, und mache nur ad 3. bemerklich, daß die Deputation über manche, bis jetzt noch unberührt gebliebene Gegenstände einer gemeinsamen Meinung sich vereinigen müsse, bevor von einer mündlichen Conferenz etwas Ersprießliches zu erwarten sey.

Darmstadt:

ad 1. et 2. mit dem Direct.-Antrag, ad 3. lasse sich gern majora gefallen. Ad 4. behalte sich demnächst die allenfallsige nähere Aeußerung bevor.

Baaden:

ratione der beyden ersten Punkte mit der Direct.-Proposition, und wegen des 3ten und 4ten Punkts schließe man sich vorstehenden an.

Augsburg:

wie Chursachsen.

Frankfurt:

eben so.

Chur-

Chur-Maynz:

similiter.

Conclusum: Daß die in Proposition ad 1. et 2. stehende herkömmliche Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und die h. a. Kais. Plenipotenz zu machen, auch den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten die leztere diesseitige Note mitzutheilen; ad 3. die Frage wegen der mündlichen Conferenzen, bis die nächste Franz. Antwort eingekommen sey, auszusetzen; ad 4. aber auf die eingekommenen Vorstellungen bei den weitern Deliberationen über die bevorstehende Antwort der Franz. Gesandtschaft so viel thunlich und zweckmäßig zu reflectiren sey.

Direct. habe die herkömmlichen Anzeigen an die allgemeine Reichs-Versammlung und h. a. Kaiserl. Plenipotenz entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

(Legebantur.)

Dom. Subdel. fänden bei den Aufsätzen nichts zu erinnern.

Conclusum: daß solche zu expediren und an die Behörden per Direct. zu befördern seyen.
Nro. 92. (vide Beyl. Nr. 92.)

Sessio LIIda am 21. July 1798.

Die Franz. Note vom 1. Thermidor betreffend.

Direct. proponirte: Es sey ihm am 19. l. M. eine Antwortsnote von der hiesigen Franz. Gesandtschaft auf die diesseitige Note vom 9. l. M. zugekommen. (vid. Beyl.
Nro. 93. Nr. 93.)

(Folgte eine etwas umschriebene Uebersetzung der Note vom 1. Thermidor.)

und

und stelle gegenwärtig

1) diese Franz. Note mit allen ihren Punkten, Anträgen, Vorschlägen und Modificationen in Proposition, und werde über dieselbe die weitere Berathung zu veranlassen gerne bereit seyn, sobald die Herren Subdelegati mit ihren Votis sich gefaßt haben würden.

2) Werde einstweilen die allgemeine Reichs-Versammlung durch eine herkömmliche Anzeige von dieser eingelangten Franz. Antworts-Note zu benachrichtigen und von dieser Anzeige das gewöhnliche Remiß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu erlassen, auch Hochderselben per direct. sub reserv. sol. zu übergeben; dann

3) auch die herkömmliche Directorial-Communication dieser Note an die betheiligten Herren Particular-Abgeordneten zu machen seyn.

4) Wolle Direct. zur nächsten Berathung auch alle jene Gegenstände wieder in Erinnerung gebracht haben, welche von demselben in jüngster Sitzung in Proposition gestellt und bis nach eingelangter Französischer Antworts-Note ausgesetzt worden seyn; weßhalb sich Direct. gegenwärtig auch auf seine Directorial-Proposition beziehe.

Chur-Sachsen:

indem man sich in Ansehung der wichtigen Gegenstände, welche die in Proposition gestellte Franz. Note betreffen, zur Eröffnung seiner Abstimmung das Protocoll offen behält, ist man übrigens mit den vom fürtreffl. Directorio geschehenen Anträgen einverstanden.

Oesterreich:

behält sich zu seiner Abstimmung über die, in Proposition gestellte, wichtige und eine reife Ueberlegung erheischende

schende Note der Franz. Gesandtschaft vom 1. Thermidor das Protocoll offen, und wird sich auch, wenn man es nöthig finden sollte, über das, der Oesterreichischen Monarchie zugehörige und einen Theil des souveränen Staates, auch nach den bekannten Oesterreichischen Hausprivilegien ausmachende, im Oesterreichischen Besitz sich befindende, zwischen Zurzach und Basel gelegene, sogenannte Frickthal (wovon in der Franz. Note auf eine unerwartete Art Erwähnung geschieht) äußern. Inzwischen heget man zu der erprobten Einsicht, Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Reichsfriedens-Deputation das volle Zutrauen, daß dieselbe sowohl den Zeitpunkt einer Handlung, als auch die Grenze ihrer Befugnisse oder Handlungs-Obliegenheiten zu bemessen wissen und geneigt seyn werde. Uebrigens ganz nach der Directorial-Proposition.

Bayern:

behält sich, nebst Beystimmung zur fürtrefflichen Directorial-Proposition, in der Hauptsache more solito das Protocoll offen.

Würzburg: }
Bremen: } similiter.

Baaden:

In Ansehung des Hauptgegenstandes behalte man sich ebenfalls das Protocoll offen. Im übrigen vereinige man sich mit den fürtrefflichen Directorial-Anträgen.

Caeteri:

similiter.

Conclusum. Daß die jüngste Franz. Note der allgemeinen Reichs-Versammlung einzuschicken, und der h. a. Kaiserl. Plenipotenz hiervon per

per Directorium durch das gewöhnliche Remiß die Anzeige zu machen, auch gedachte Note den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen sey.

(Legebantur die Begleitungen an die allgem. Reichs-Versammlung und die h. a. Kaiserl. Plenipotenz.)

Dom. Subdelegati fänden dabey nichts zu erinnern; hinc

Conclusum: Daß solche zu expediren und an die Behörden zu befördern seyn.

Sessio LIIItia am 30. July 1798.

Eröffnung der Franz. bevollmächtigten Minister an das Deputations-Directorium.

Direct. trug vor: der Reichs-Deputation sey erinnerlich, daß man nach geschlossener 52. Sitzung sich stantibus in circulo vereinigt habe, bey nunmehr so weit vorgerückter Unterhandlung an den Entwurf eines Friedens-Projects Hand anzulegen, und in dasselbe sowohl alles aufzunehmen, was bisher von beyden contrahirenden Theilen (einschließlich der Franz. Note vom 1. Thermidor — 19. Julius) schon zugestanden und nachgegeben worden, als auch alles jenes, worüber theils von den Franz. Ministern noch keine Antwort ertheilt, theils auch, was noch gar nicht berührt worden sey. Dieses Friedens-Project solle alsdann mit der den Franz. Ministern auf ihre jüngste Note zu ertheilenden Antwort in Verbindung gesetzt, dieser Antwort beygelegt, und hiedurch dem Friedensgeschäft eine vorzügliche Uebersicht, Erleichterung und Abkürzung verschafft werden. In Gemäßheit dieser Verabredung habe sich auch bekanntlich Direct. ungesäumt mit der Redaction eines solchen Projects beschäftigt, und es sämmtlichen Herren Subdelegatis mit-

Nro. 94. ad N. 94. mitgetheilt. (vid. Beyl. Nro 94. et ad Nro. 94.) In der am 28. laufenden Monats abgehaltenen mündlichen Conferenz habe man sich auch schon vorläufig über die Art benommen, wie dieses Project gemeinsam zu ajustiren sey, und beschlossen, dasselbe in der nächsten Sitzung Artikel für Artikel zu verlesen die allenfallsigen gemeinsam gut befundenen Monita zu inseriren, und erst das solcher Gestalt ajustirte Project ad Protocollum zu bringen, alsdann aber, wenn das Project vollständig ins Reine gebracht sey, über die Franz. Note vom 1. Therm. abzustimmen, und die Veränderungen, welche das Conclusum demnächst im Project hervorbringen dürfte, in dasselbe aufzunehmen, nachher aber solches mit der Antwort nach vorgängig herkömmlichem Benehmen mit Plenipotenz den Franz. Ministern mitzutheilen.

Am 28. Abends seyen die drey Franz. Gesandten zu Direct. gekommen, nachdem sie sich vorher durch einen Secretär bey demselben hätten melden lassen, und hätten ihm eröffnet: „sie hätten am 1. Thermidor der „Reichs-Deputation eine Note zugefertigt; nun sey schon „der 10. Thermidor, ohne daß man sich bisher mit der „Beantwortung dieser Note beschäftigt habe; vielmehr „habe man dießmal sogar unterlassen, sich, wie sonst ge„wöhnlich, über den Tag zu vereinigen, auf welchem über „die Note abgestimmt werden solle. Sie hätten ver„nommen, daß man dagegen über andre Gegenstände, „als ihre Note, deliberire, namentlich an der Redaction „eines Friedens-Projects arbeite. Sich über ein Frie„dens-Project zu vereinigen, sey aber dermalen noch „nicht an der Zeit, indem alsdann das Ausgemachte und „beyderseits Zugestandene mit dem Unausgemachten und „noch nicht Zugestandenen würde vermengt werden; es „müßten vielmehr vorher die Punkte ihrer jüngsten Note be„antwortet seyn, ehe man sich der Redaction des Projects „wid-

„widmen könne. Sobald dieses geschehen, und alle noch
„unerledigten Gegenstände bearbeitet seyen, würden auch
„sie ihres Orts mit einem Entwurf des Friedens-Instru-
„ments sich alsdann beschäftigen. Dermalen würde es
„aber das Geschäft nur sehr in die Länge ziehen und
„verzögern; sie könnten daher ein solches Project nicht
„annehmen und sich darauf nicht einlassen. Sie müßten
„vielmehr darauf dringen, daß man ihnen vor allem an-
„dern ungesäumt (incessamment) ihre Note vom 1. Ther-
„midor beantworte."

Direct. habe den Franz. Ministern dagegen vorgestellt, daß man zwar allerdings an einem Friedens-Project arbeite, daß der Zweck desselben aber sey, das Geschäfte um so eifriger zu befördern und in einem Ueberblick alle Puncte hinzulegen, über welche zu conveniren sey; daß man sich hierzu vorzüglich dadurch gedrungen sehe, weil sie, die Franz. Minister, auf manche der von der Deputation vorgebrachte Puncte, Fragen und Anträge gar nicht geantwortet hätten, und daß man sich, um diesen Zweck zu erreichen, vorgenommen habe, ihnen bey der nächsten Antwort dieses Friedens-Project mitzutheilen, daß aber nichts desto weniger ihre letzte Note von Punkt zu Punkt bestimmt werde beantwortet werden. Allein weder diese noch manche andere, der Sache und den Umständen angemessene vom Direct. vorgebrachte Gründe hätten bey den Französ. Ministern Eingang gefunden. Sie hätten erwiedert: die Deputation nicht hindern zu können, ein Friedens-Project zu entwerfen, seyen jedoch darauf bestanden, daß sie sich darauf nicht einlassen würden, sondern dermalen blos eine baldige Antwort auf ihre jüngste Note erwarteten.

Von dieser geschehenen Eröffnung habe Direct. sogleich der Plenipotenz durch den Directoral-Secre-
tär

tär Nachricht geben lassen, und käme es nun darauf an: ob mit der Ajustirung des Projects fortgefahren, oder ob sie etwa erst dann vorgenommen werden solle, wenn die jüngste Franz. Note beantwortet sey?

Chur-Sachsen:

die Instruction und Verfassung bestimme die Art, wie Eröffnungen der Franz. Gesandtschaft, auf welche ein Beschluß genommen werden solle, an die Reichs-Deputation gelangen müssen. Ist diese Modalität nicht allenthalben eingetreten, so muß die Deputation in der Regel Anstand finden, auf das an sie Gebrachte sich förmlich zu äußern.

Oesterreich:

Unter ausdrücklicher und feyerlicher Verwahrung der der Kaiserl. Plenipotenz, als dem Kaiserl. reichsinstructionsmäßigen Geschäftsorgan bey Verhandlung einer Reichs-Deputation mit Auswärtigen, auch dieser Reichs-Deputation verfassungsmäßig zustehenden freyen Befugniß über die Behandlung des Geschäfts in ihrem Deputations-Kreise, will Oesterreich sich gern all jenem anschließen, was die Deputation zu Beförderung des Reichsfriedens-Geschäfts angemessen findet. Diese Beförderung war bis anhero und besonders auch bey den jüngsten Deputations-Berathschlagungen allein der Leitfaden der diesseitigen Handlungen, über welche Subdelegatus ohnehin nur dahin Rechenschaft gibt, wo es die Natur der Sache erheischt. In diesem Sinne ist man daher mit der chursächsischen Erklärung ganz einverstanden.

Bayern:

Die bisher bey diesem Friedens-Geschäft ungewöhnliche, mithin auffallen könnende Art und Form, durch welche die Gesinnungen der Franz. Minister über das in Vorschlag

schlag gekommene Friedens-Project zur Notiz der Deputation gelangt sind, erachtet man an sich selbst und schon aus dem Grund für unpräjudicirlich erklären zu müssen, weil der Gegenstand nur mündlich getroffene Unterredungen und auch mündlich gemachte Aeußerungen betrifft. Es wird daher auf diese Notiz dermalen am räthlichsten seyn, zu Beantwortung der Franz. Note zu schreiten.

Würzburg:

Die so eben von dem Direct. vorgetragene Erklärung der Franz. Gesandten sey so geartet, daß billiges Bedenken entstehe, darauf eine Deliberation zu gründen; übrigens sey Votans bereit, sich auf alle jene Maaßregeln einzulassen, welche diese Deputation zur Beförderung und zweckmäßigen Führung des Franz. Geschäfts nöthig und räthlich finden werde.

Bremen:

Nach Maaßgabe der Reichs-Instruction Nr. 1. lit. m. pflegten die Anträge der Franz. Gesandten, welche Deliberationen veranlassen sollten, der Regel nach auf eine andere Art, wie geschehen, an die Deputation gebracht zu werden, und dürfe es daher vielleicht Anstand finden, in diesen Antrag jetzt einzugehen. Uebrigens sey Subdel. bereit, diejenigen Wege einzuschlagen, welche zur Beschleunigung des Friedens-Geschäfts von der Deputation für diensam erachtet werden sollten.

Darmstadt:

vereinige sich mit dem Voto Bremensi.

Baaden:

In der letzten Sitzung, wo vom Direct. die jüngste Franz. Note in Proposition gestellt und versichert worden, die weitere Berathung darüber zu veranlassen, hätten unanimia

nimia sich das Protocoll offen behalten. Subdelegatus sey zum Abstimmen bereit, und wünsche unter ebenmäßiger Verwahrung der Gerechtsame der Kaiserl. Plenipotenz sowohl als der Deputation um so mehr, daß hierzu die Veranlassung ehestens gegeben werden möge, da die anjetzt vorwaltenden Umstände die Oeffnung des Protocolls über diesen Gegenstand vorzüglich anzurathen scheinen.

Augsburg:

wie Chursachsen.

Frankfurth:

wie Chursachsen.

Chur-Maynz:

Die Franz. Minister hätten ein Vorhaben erfahren, welches die Deputation ohne Veranlassung der Plenipotenz für sich blos mündlich genommen habe, und wovon auch selbst nichts zum Deputations-Protocoll noch zur Zeit gekommen sey. Eben so mündlich hätten die Franz. Minister dem Direct. zu erkennen gegeben, daß sie mit diesem Vorhaben nicht verstanden seyen, und hätten das Directoriale officiellement ersucht, diese ihre Gesinnung der Deputation zu hinterbringen. Es komme also darauf an: ob die Deputation ein bloßes Vorhaben, wobey sie die beste Absicht gehabt, deswegen, weil sie diese Absicht verfehlen würde, aufgeben oder verfolgen wolle? Wäre die Frage von einem Friedens-Instrument nicht dazwischen gekommen, und wäre der Umstand, daß die Franz. Minister ein solches ausdrücklich verbitten, nicht an sich so wichtig, daß er ad protocollum habe kommen müssen, so würde man von jedem andern, die Form der Unterhandlungen betreffenden, Vorhaben, ohne daß deßwegen etwas ad protocollum gekommen wäre, eben so leicht haben abgehen können, als man solches gefaßt habe.

Ob

Ob nun aber dermalen, wo die dem Direct. von den Franz. Ministern gemachte Eröffnung ad protocollum gekommen sey, und nothwendig habe kommen müssen, das Vorhaben quaest. verfolgt, oder, ob vor allem gegenwärtig die Franz. Note blos beantwortet werden solle, darüber werde man sich alsdann äußern, wenn die vorhergehenden Gesandtschaften sich ebenfalls explicirt haben würden.

Chursachsen: (interloquendo.)

Subdelegatus wolle seiner Abstimmung noch dieses beyfügen, daß man übrigens so, wie bisher, ebenfalls ferner bereit bleibe, alles dasjenige gleichmäßig mit anzugehen, was das Friedens-Geschäft am meisten befördern kann.

Directorium:

habe nunmehr vollbracht, was seine Directorial-Pflichten erforderten, indem dasselbe eine ihm officiell gemachte Eröffnung der Deputation nicht nur hinterbracht, sondern auch noch vorher der Plenipotenz davon schuldige Anzeige gemacht habe. Ob die Franz. Gesandtschaft diese dem Direct. gemachte Eröffnung nach Lage der besondern Umstände auch zugleich der Plenipotenz, oder dieser etwa allein hätte machen, und solche alsdann von daher an die Deputation kommen sollen, lasse Direct., welches weit entfernt sey, der Plenipotenz zu präjudiciren, dahin gestellt seyn. Genug, daß Direct., der Plenipotenz sogleich Abends durch den Directorial-Secretär davon habe Nachricht geben lassen, und also Hochdieselbe in den Stand gesetzt habe, dem Direct: hierüber, ehe solches andern Tags zur Sitzung habe ansagen lassen, ihre Gesinnungen zu eröffnen, oder auch sich darüber unmittelbar mit der Franz. Gesandtschaft zu benehmen. So wie nun die Vornehmen der Deputations-Gegenstände auf Tag und Stun-

de, wenn solche vorgenommen werden sollen, ein Gegenstand mündlicher Besprechung seyen, so werde hiernächst Direct. sich in Circulo mit den Gesandtschaften verstehen, wenn die erste künftige Sitzung gehalten, und was darin vorgenommen werden solle, wo alsdann in Gemäßheit dessen, was werde beliebt werden, Direct. mittelst der Directorial-Proposition zum Abstimmen Anlaß geben werde.

Die von der linken Rheinseite abwesenden deutschen Einwohner betreffend.

Direct. trug vor: es sey ihm vor der Sitzung von der Plenipotenz ein Erlaß, die von der linken Rheinseite abwesenden deutschen Einwohner betreffend, zugekommen, welchen derselbe verlesen und hiernächst ad dictat. bringen wolle.

Sessio LIVta am 3. August 1798.

Die Französische Note vom 1. Thermidor und die darauf Bezug habenden, in Proposition gestellten Dictata betreffend.

Direct. wolle nunmehr in der in Proposition gestellten Materie das Protocoll eröffnen, und vernehmen: was auf die Franz. Note vom 1. Thermidor mit etwaiger Rücksicht auf die angezeigten Dictata, zu denen noch ein reichsritterschaftliches Promemoria d. d. 30. praesentato 31. Jul. et dict. 1. August inzwischen gekommen sey, werde geäußert werden?

Chur-Sachsen:

Die anitzt zur Berathschlagung kommende Note der Franz. bevollmächtigten Minister vom 1. Thermidor enthält die ausdrückliche Versicherung: es könne die Absicht der

der Franz. Regierung nicht seyn, daß die Unabhängigkeit des deutschen Reichs bedroht oder compromittirt werde; ihr Wunsch wäre es vielmehr, daß diese Unabhängigkeit mehr Kraft und Vestigkeit erhielte.

Nach dieser Erklärung läßt sich erwarten: man werde auf solchen Forderungen nicht länger bestehen, deren Bewilligung für die Dauer jener freyen politischen Existenz des deutschen Reichs, so wie für dessen künftige Sicherheit und Ruhe, nothwendige Besorgnisse erregen müsse.

Jeder Antrag, der auf Ueberlassung eines diesseits Rheins liegenden Platzes gerichtet wird, ist als eine solche höchst bedenkliche Forderung anzusehen. Um Veranlassungen zu Störung des nachbarlichen guten Vernehmens für die Zukunft desto sicherer abzuschneiden, ward es für rathsam angesehen, einen Fluß zur Grenze zwischen den beyden Staaten zu bestimmen.

Dieser so äußerst wichtige Gesichtspunkt darf nicht verrückt werden. Die von Frankreich auf der rechten Seite des Rheins begehrten Ueberlassungen, nur als Berührungs-Punkte betrachtet, müssen schon Besorgnisse der bedenklichsten Art darstellen. Sie würden unerschöpflichen Stoff zu Mißverständnissen enthalten, und daß die Einräumung sogar vester Plätze diesseits Rheins Deutschland mit beständiger Gefahr bedrohen, dessen Selbstständigkeit zerstören, und von unabsehlichen Folgen seyn würde, dieses läßt sich wohl von keinem Unbefangenen in Abrede stellen. Um die verlangten beyden Punkte auf der rechten Rheinseite, wie in der Note geäußert wird, als ein Band des Vertrauens und als Unterpfand künftiger Ruhe ansehen zu können, müßte wenigstens hierbey eine völlige Gleichheit Statt finden.

Merkmale des Vertrauens werden wechselseitig gegeben. Es würden mithin Unterpfänder künftiger Sicherheit auch auf der linken Seite des Rheines einzuräumen seyn. An dieser Stelle bleibt man ferner auf das vesteste überzeugt, daß, wenn der so mächtigen Franz. Republik, nebst Ueberlassung des ganzen linken Rheinufers, auch noch die von ihr diesseits Rheins verlangten Besitzungen zugestanden werden sollten, die Unabhängigkeit des deutschen Reichs und dessen ganze politische Existenz in unverkennbare Gefahr gerathen müßten. Von diesem Satze, dessen Richtigkeit niemand, der Deutschlands innere Verhältnisse kennt, bezweifeln kann, geht man bey der dermaligen Abstimmung aus, und will sich wegen der von den Franz. Ministern in ihrer Note unter 7 Nummern gebrachten Punkte dahin äußern:

Ad 1. Von der Deputation ist sich keineswegs gegen die Anträge selbst, welche die Rheinschifffahrt und besonders die Zölle auf diesem Fluß zum Gegenstand haben, erklärt worden. Nur eine gründliche Erörterung dieser höchst wichtigen Angelegenheit hat sie für nothwendig ansehen müssen. Können die Schwierigkeiten, die sich in der Sache darstellen, so geschwind beseitigt werden, daß, ohne den Abschluß des Friedens übrigens aufzuhalten, das Resultat der zu treffenden Uebereinkünfte in das Friedens-Instrument selbst gebracht werden mag, so würde, solches zu bewerkstelligen, allerdings rathsam seyn. Von dieser Seite wird man behufigen Vorschlägen, die zu einem dergleichen Zweck sicher führen, gerne beytreten.

Ad 2. Bey den unter dieser Nummer geschehenen Erklärungen dürfte nur dieses zu erinnern seyn, daß man es für bedenklich ansehe, wegen der Peters-Insel eine Ausnahme von der Regel Statt finden

zu lassen, und daß der Vorbehalt, welcher in Betreff der unter der Souveränetät von Frankreich schon jetzt stehenden Inseln beygefügt wird, auch im entgegengesetzten Falle dem deutschen Reich in Ansehung des Theils des Rheins, der schon bisher die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ausgemacht hat, zu Statten kommen müsse.

Ad 3. Unter Beziehung auf die vorhin angeführten Betrachtungen und Gründe trägt man bestimmt dahin an: daß die Forderungen wegen Cassel und des Fort Mars, so wie wegen Kehl, ferner auf das nachdrücklichste abgelehnt werden. In Ansehung Ehrenbreitsteins erneuert Subdelegatus seine in Sess. 44. geschehene Abstimmung.

Ad 4. Die Vermehrung der Berührungs-Punkte zwischen den beyden Staaten kann man unmöglich für gleichgültig ansehen, und erachtet daher die letztere Erklärung der Deputation wegen der sogenannten Commercial-Brücken noch immer dem wechselseitigen politischen Interesse und der Lage der Sache sehr angemessen.

Ad 5. Es werden die zu Gunsten der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in der Note vom 6ten v. M. geschehenen, aus der Natur der Sache geschöpften Anträge zu wiederholen seyn.

Ad 6. Die Gründe des Rechts und der Billigkeit, welche man dem Anverlangen wegen Uebernehmung sämmtlicher Schulden, die auf den deutschen Landen jenseits Rheins haften, bereits entgegen gestellt hat, sind von solcher Stärke, daß sie unmöglich von der Franz. Gesandtschaft fortdauernd verkannt werden mögen; sie müssen ihr daher, nebst allen zweckdienlichen Betrachtungen,

noch-

nochmals dringend und einleuchtend vorgelegt werden.

Ad 7. Auf den Antrag, der einige unbenannt gebliebene Republiken betrifft, kann für jetzt eine bestimmte Rückäußerung um so weniger erfolgen, da es an einer hinlänglichen Aufklärung über diesen ganzen Gegenstand zur Zeit ermangelt.

Das Anverlangen wegen des dem Erzhause Oesterreich zustehenden Frickthals mußte der Deputation ganz unerwartet seyn. Bey Festsetzung des Rheins zur künftigen Grenze zwischen dem deutschen Reich und Frankreich konnte ermeldeter Strich Landes gar nicht in Frage kommen. Nur die deutschen Besitzungen jenseits Rheins, welche unmittelbar an das Franz. Gebiet stoßen, hat man unter gewissen Voraussetzungen der Republik zu überlassen sich erklärt. Das Frickthal wird aber von Frankreich durch einen Theil der Schweiz abgesondert. Es dürfte daher den Franz. Ministern zu erkennen zu geben seyn, daß es nie die Meinung der Deputation war, noch unter den angeführten Umständen seyn konnte, das Frickthal, in dessen Besitz das Erzhaus Oesterreich sich befindet, unter besagter Länder-Ueberlassung mit zu begreifen.

Nachdem Subdelegatus sich über die in der vorliegenden Note besonders aufgestellten Punkte erklärt hat, so muß er noch ausdrücklich darauf antragen, daß bey ihrer Beantwortung auch wiederholt und sehr bestimmt bemerkt werde: die Ueberlassung des linken Rhein-Ufers sey nur unter gewissen Voraussetzungen zugestanden worden. Es ist dieses um so nothwendiger, da die Franz. Minister im Eingang nur ermeldeter Note sich wegen der Entsagung auf neue Forderungen

derungen auf eine beruhigende Art nicht geäußert haben.

Die rückständigen Erklärungen auf mehrere, zum Theil sehr dringende Anträge der Deputation werden ebenfalls aufs neue in Erinnerung zu bringen seyn. Es könnte dabey auf das sub Nro. 203. ad protocollum gekommene Promemoria in thunlicher Maaße Rücksicht genommen werden.

Oesterreich:

von dem aufrichtigsten Wunsch und Verlangen, dem deutschen Reich den Frieden zu verschaffen, beseelt, hat bis anhero zu diesem Zweck alles Mögliche beigetragen, und dessen Vota hatten blos die Erfüllung der Pflichten gegen das Reich zum Grunde.

Man hat auf die gepriesene Gerechtigkeit und Billigkeit der Franz. Republik vertrauet, stetshin auf freundschaftliche und angemessene Vorstellungen bey derselben angetragen, um jenes zu erhalten, was selbst in den Aeußerungen der Franz. Gesandtschaft nach diesseitigem und der Deputation Dafürhalten liegt und enthalten ist. Man wird an dieser Stelle in diesen Beurtheilungs-, Dar- und Vorstellungswegen mit aller Rücksicht und Mäßigung fortfahren, an der daraus entspringenden Wirkung nicht zweifelnd.

In Folge dessen sieht Oesterreich sich veranlaßt, und in die Nothwendigkeit versetzt, bey der dermaligen Abstimmung zu bemerken, daß man in Sess. 25. und 28. über die von der Franz. Gesandtschaft als Friedens-Basis verlangte Rheingrenze sich zu Ueberlassung so vieler Länder auf dem linken Rheinufer verstanden, auch dem deutschen Reich durch die Deputation zu diesem Opfer, um dem leidigen Krieg ein Ende zu machen, selbst gerathen habe, als zu Ziehung einer Grenz- und Militär-Linie

nie zwischen Deutschland und Frankreich nöthig sey, und wenn auch zwey Drittel vom linken Rheinufer dazu erforderlich wären. Man hat die Bestimmung dieser Linie selbst Frankreich überlassen, dabey aber auch noch in der 38. Sitzung nebst andern Bedingnissen jene ausdrücklich und vorzüglich hinzugefügt, — daß auf dem rechten Rheinufer alles, es möge Namen haben wie es wolle, dem deutschen Reich verbleibe.

Da Frankreich selbst eine zu beyderseitiger Staaten Sicherheit nöthige Grenze gefordert hat, so blieb Oesterreich hierbey, und bey dieser unterhalb Basel (wo sich die Gebiete beyder Staaten, nämlich: Deutschland und Frankreich, erst berühren) anfangenden linken Rheinufers-Grenze unter den bemerkten Bedingnissen, hauptsächlich in Rücksicht des rechten Rheinufers, stehen. Die Mehrheit der Deputation überließ aber nachhin unter mehrern Voraussetzungen und Modificationen in Sess. 32. das linke Rheinufer in der Art, wie es von Frankreich als sichere Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gefordert wurde, und diese Macht gegenwärtig besitzt.

Oesterreich hat sich bey dieser Deputations-Aeußerung ganz passive verhalten, ist derhalben nicht beygetreten, und hat selbst (nachdem das Conclusum gefaßt war) erklärt: daß es auf seine abgelegten Stimmen sich expresse und platterdings beziehe, und also hierdurch gezeigt, daß solches hieran keinen Antheil habe noch nehme, und so steht Oesterreich noch bis zur Stunde in Rücksicht dieser Friedens-Basis, mit welcher die Kaiserl. Plenipotenz als Repräsentant des Reichs-Oberhaupts vorbehaltlich der Kaiserlichen und Reichs-Ratification sich vereint hat.

Indessen bleibt eine, wie die andere, immer eine bedingnißweise Abtretung, und geht erst zur wechselseitigen

tigen Verbindlichkeit über, wenn die vorausgesetzten Bedingnisse erfüllt worden, oder darüber sich anderweit verglichen wird; und nur in diesem Sinne lassen sich die von der Deputation geschehenen großen Ueberlassungen annehmen und beurtheilen. Wenn die Reichs-Deputation seinen mitcompaciscirenden Theil gefragt hat, „ob noch mehrere Forderungen erfolgen würden?" so war dieses eine natürliche Sache, um sich in seinen Abstimmungen und Einräumungen darnach zu richten. In keinem Betracht kann daraus etwas Nachtheiliges gefolgert werden, oder solches eine widrige Auslegung erhalten.

Wenn ein Staat eine sichere anerkannte Grenze hat, kann er ganz richtig für die Sicherheit dieser Grenze bey sich und auf dieser Grenze sorgen, aber keineswegs solche Forderungen mit Recht machen, welche die gegenseitige Sicherheit ganz offenbar und nach eines jeden Einsicht, selbst auch nach der innern Ueberzeugung des Fordernden, zerstören, und welche gerade gegen die Anerkennung der gegenseitigen Grenze streiten, und es ist auch von einem mächtigen Nachbar zu hoffen und zu erwarten, daß er seine Stärke mit den Empfindungen der Billigkeit in die Wagschale legen, und letztere nicht ganz sinken lassen, auch keine solchen Forderungen aufstellen wird, welche nicht allein Deutschland außer allen Vertheidigungsstand setzen, sondern auch bis in das Innere desselben Sorge und Bekümmerniß verbreiten, welches man vorzüglich von Seiten Frankreichs bey den gegenwärtigen Verhältnissen hoffen zu dürfen berechtigt ist, nachdem noch in der jüngsten Note der Franz. Minister die so oft geschehenen Verheißungen von Zuneigung erneuert werden.

Daß das deutsche Reich nicht der angreifende Theil war, ist schon so oft dargestellt worden, daß es überflüssig wäre, solches anhero zu wiederholen. Es muß daher

daher äußerst empfindlich fallen, wenn daraus ein Beweggrund hergeleitet werden will, die Deutschland aufgelegt werden wollenden harten und unfühlbaren Bedingnisse zu rechtfertigen. Auch hat Frankreich durch den Rhein gegen Deutschland eine solche Grenze, daß es weiter keiner Vorsichtsregeln mehr bedarf, welche auf der andern Seite ganz die Sicherheit Deutschlands (wenn man diesen Staat gegen jenen betrachtet) vernichten, da doch die Forderung der Rheingrenze die Sicherheit beyder Staaten zum ausdrücklichen Grund hatte. Deßgleichen leisten die Ueberlassungen Frankreich eine solche Entschädigung, von welcher Deutschland kein Beyspiel hat, und welche der deutschen Nachwelt ohnehin zur Verwunderung werden dienen müssen. Da auch bey den in Frage stehenden Forderungen nach dem Ausdruck in der Franz. Note keine Vergrößerungs-Absicht liegen soll, so ist deßhalb um so leichter aus dem selbst angegebenen beyderseitigen Sicherheitsgrunde davon abzustehen.

Wenn weiter die Rheingrenze nach dem Ausdruck in der jüngsten Franz. Note ein Band des Zutrauens und ein Pfand der künftigen Ruhe beyder Nationen werden soll, so ist es platterdings und nach der Natur der Sache unmöglich, daß auf dem rechten Rheinufer Besitzungen für Frankreich Statt haben können. Man ist versichert, daß man gegenseitig eben so lebhaft davon überzeugt ist, weil Ueberzeugung eine nicht im Innern zu vernichtende Gemüthsbewegung ist, und weil selbst in den bisherigen in diesseitiger Abstimmung in Sess. 44. im Auszug dargestellten Franz. Aeußerungen ausdrücklich und wörtlich liege, daß man den Rhein zur Grenze wegen der Ruhe und Sicherheit beyder Staaten verlange.

Unter diesen Bemerkungen will Oesterreich sich durchaus und in allen Punkten auf seine Abstimmung in Sess.

49.

49. beziehen, und antragen: die allda vorgeschlagenen freundschaftlichen und rücksichtlichen Vorstellungen bey den Franz. Ministern unter kurzer Anführung der besonders dermalen auf die jetzige franz. Note bemerkten Gründe zu wiederholen. Man kann sich nicht die Hoffnung versagen, daß Billigkeit und Rücksicht eintreten werden, wenn man Frieden geben will, da Deutschland alles nur Menschenmögliche gethan hat, mithin auch erwarten kann und darf, daß es eines solchen Friedens würdig sey, wodurch wenigstens den Umständen angemessene Ruhe und Sicherheit auch zu dessen Trost und Erhaltung einmal nach so langem Kampf und beyspiellosen harten Drangsalen eintreten.

Ob man nun gleich sich auf die Abstimmung in Sess. 49. im Ganzen bezogen hat, so will man doch auf die in der jüngsten Franz. Note enthaltenen Punkte einiges, und zwar so viel äußern, als man es im Zusammenhang mit der so eben angezogenen Abstimmung zum Ganzen nöthig erachtet, und zwar

Ad 1. in Rücksicht der freyen Rheinschiffahrt und der Zölle auf dem Rhein wird wiederholt, daß man sich ganz der deßfalls von der Deputation gefasset werdenden Meinung anschließe, da auch in Rücksicht der übrigen Flüsse, die sich in den Rhein nicht ergießen, mithin auch von den Flüssen in der Oesterreichischen Monarchie, keine Rede mehr ist, noch seyn kann.

Ad 2. muß man diesseits auf dem Grundsatz des Thalwegs bestehen, weil dieses das herkömmliche Theilungsmittel bey Flüssen ist.

Frankreich siehet es selbst ein, und willigt dahin ein. Es muß alsdann aber ohne Ausnahme seyn, und von neuen deßfallsigen Vorstellungen ist

von

von der Franz. Billigkeit die strengste Anerkennung des Thalwegs auch ohne Ausnahme der Petersaue zu erwarten, zudem der jenseitige Besitz gegen die zum Grund gelegte wechselseitige Sicherheit auf dem rechten Rheinufer streiten würde.

Ad 3. Cassel war vor dem Krieg außer Vertheidigungsstand. Jedermann ist bekannt, daß es keinen Theil der Mannzer Vestung und dessen Werker ausgemacht hat. Soll Cassel nicht bey der rechten Rheinseite fort verbleiben, wo ist die Sicherheit in Rücksicht des in dasiger Gegend sich mit dem Rhein vereinigenden Mannflusses und dessen Gegenden — selbst von ganz Deutschland? Da weiter die Franz. Note in Rücksicht von Kehl auf alle Redouten verzichtete, so zweifelt man nicht, daß es auch in Rücksicht dieses Punkts in der Art werde belassen werden, wie es vor Ausbruch des Kriegs war. Jeder Staat muß für seine Sicherheit sorgen. Die Vestung Ehrenbreitstein macht noch die einzige Schutzwehre von Deutschland, und wie viele, über das rechte Rheinufer ganz dominirende veste Punkte hatte nicht Frankreich auch schon vor dem Kriege, und wie viele bekommt nicht dieser große Staat dermalen gegen das so sehr geschwächt werdende deutsche Reich? Man muß daher auf abermalige deßfalsige ausdrückliche Gegenvorstellungen in Rücksicht der vorbemerkten drey Punkte antragen, und man kann mithin auch zu der Schleifung dieser Vestung nicht stimmen, welches man unter Bezug auf die über diesen Gegenstand bereits gegebenen bestimmten Aeußerungen anhero ausdrücklich bemerkt.

Ad 4. In Rücksicht der Brücken hat man sich schon in Sess. 44. et 45. erklärt; man muß dabey stehen

hen bleiben. Zum Commerz sind schon Brücken vorhanden, und neuere werden immer in Militär-Betracht bedenkliche Berührungs-Punkte, da die Uebersetzung ganz sicher dadurch erleichtert würde. Sodann tritt bey diesen Brücken auch die Betrachtung ein, ob der Riverain sich eine solche, wenn er sie wider sein Interesse und Sicherheit finden sollte, könne und werde aufdringen lassen?

Ad 5. Die Franz. Republik hat sich auf Anwendung der Reichs-Deputation in Rücksicht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft und ihrer auf dem linken Rheinufer sich befindenden Mitglieder, welche nicht zugleich Reichsstände sind, in der Note vom 4. Messidor in etwas günstiger erklärt, in der jüngsten Note vom 1. Thermidor aber die weiteren Vorstellungen der Deputation wegen jener, die zugleich Reichsstände sind, zu nämlicher Beybehaltung ihrer reichsritterschaftlichen Besitzungen zur Zeit noch keinen Eingang finden lassen. Man kann sich aber die Hoffnung nicht versagen, daß auch in diesem Punkt das Nämliche endlich angenommen wird, da es eine ganz gleiche Ursache zum Beweggrund hat: wobey auch der Umstand eintritt, daß öfters die reichsritterschaftlichen, unmittelbaren Güter und Besitzungen die reichsständischen mehr oder weniger übersteigen. — Alles dieses wäre weiter vorzustellen.

Ad 6. Wegen Uebertragung der Schulden hat man sich in Sess. 44. geäußert. Dieser Punkt wird selbst für die zukünftige Existenz Deutschlands wichtig. Man will sich jedoch auch hierin gern jenem anschließen, was die Deputation deßfalls ferner anzugehen für gut finden sollte, da man an dieser Stelle nur für das Allgemeine spricht.

Ad 7. Die italienischen Reichslehen habe Oesterreich lange und kostspielig allein vertheidigt, und nur durch Aufopferung seiner dasigen Staaten (da der Friedens-Tractat zu Campo Formido geschlossen worden ist) die Eröffnung der Friedensunterhandlungen mit dem Reich befördert und zu Stand gebracht: man muß daher diesen Gegenstand dem Reich überlassen, wann und wie er behandelt werden wolle? Oesterreich tritt demselben nicht allein bey, sondern muß ihn dem Reich empfehlen, da er zur Zustandbringung eines allgemeinen Reichsfriedens beytragen wird.

Wegen dem Oesterreichischen Frickthal hat man sich in Sess. 49. allschon vorläufig erklärt, und man muß auch, unter Vorbehalt des allenfalls weiters Nöthigen, dermalen noch Folgendes bemerken.

Der unter der Benennung von Frickthal bekannte Strich Landes ist ein Theil der Oesterreichischen Landgrafschaft Breisgau, liegt zwischen Zurzach und Basel, hat auf der rechten Seite des Rheins die 4 Oesterreichischen Waldstädte und auf der linken die Schweiz zu Grenzen, und ist hierdurch ganz von dem Franz. Gebiet abgesondert.

Es konnte also bey dem Franz. Antrage, den Lauf des Rheins zur Grenze zwischen Frankreich und Deutschland zu erhalten, keine Frage vom Frickthal seyn, weil dessen Lage solches von allen Seiten vom Franz. Gebiet absondert, und in dieser Maaße hat auch die Reichs-Deputation, jedoch gegen verschiedene Voraussetzungen und Modificationen, auch ohne Beystimmung von Oesterreich, sich in die Franz. Forderung zur Annahme des Rheins zur Grenze eingelassen.

Auch

Auch selbst die Franz. Note vom 2. Ventose (22. Februar), wo das linke Rheinufer noch nicht auf obige Art abgetreten war, sagt, daß die Basis oder die Grenze des linken Rheinufers der Republik nichts gebe, als was sie schon besitze:

„qui enfin, ne laissant à la République, que „ce, qu'elle possede, garantit encore la „tranquillité future des deux Etats.

Ein weiterer Hauptbeweis, daß die Franz. Minister unter den zu cediren verlangten Ländern des linken Rheinufers keine andern verstanden, aber auch nicht haben verstehen können, als die von ihren Truppen und während dem Krieg occupirten und in wirklichen Besitz bekommenen Länder am linken Rheinufer.

Da nun das Frickthal in keinem Betrachte und unter keinerley Vorwand dahin gehört, noch gerechnet werden kann, so hägt Oesterreich zu der Deputation ihrer Billigkeit und Gerechtigkeit das volle und ganz ruhige Zutrauen, daß sich dieselbe über diesen Gegenstand nach den vorausgesetzten aktenmäßigen und in der Natur der Sache liegenden Gründen äußern und benehmen, auch sich überzeugt halten werde, daß, wenn dieser zu den Oesterreichischen Erbstaaten gehörige Landes-District eine Veranlassung zu Unterhandlungen seyn sollte, dieses nicht ein zur Reichs-Deputation, sondern zur unmittelbaren Behandlung zwischen Oesterreich und Frankreich geeigneter Gegenstand seyn würde. So wie man das Verband des Oesterreichischen Kreises nicht nur nicht mißkennt, sondern stetshin darnach patriotisch gehandelt hat, auch bey dieser Deputation sich also benimmt,

nimmt, so sind nicht minder auf der andern Seite die Verhältnisse Oesterreichs mit dem Reich, dessen Hauptprivilegien und Befugnisse bekannt und bestimmt; auch wird Oesterreich seine Gerechtsame und sein Hauseigenthum zu behaupten wissen.

In Rücksicht der geistlichen Dépendances, wovon die Note der Franz. Minister vom 4. Messidor mit Modificationen handelte, und die Deputation in ihrer jüngsten Note in Anfrage stellte, was eigentlich darunter verstanden werden wolle? wäre eigentlich eine wiederholte Anfrage zu machen, weil hierauf in der jüngsten Franz. Note die Aufklärung nicht erfolgt ist.

Bayern:

Was bis jetzt von der Deputation in den wichtigsten Punkten der letzten Aeußerungen der Franz. Minister für einen Widerspruch mit den vorausgegangenen gehalten werden müßte, wird dermalen für eine Folge des fortschreitenden Ideengangs erklärt, nach welchem ein weiteres in dem Sinne der einmal bestimmten Sätze noch nicht liegendes Begehren Platz haben könne, und wodurch mithin eine weitere Reihe von ähnlichen nicht ausgeschlossen sey. Zu wünschen wäre gewiß, daß bey dieser Beschaffenheit das wechselseitige Zutrauen der Unterhandelnden im nämlichen Verhältniß fortschreiten könne, nach welchem die Möglichkeit sich vergrößert, nach einmal völlig abgethan geglaubten Gegenständen neue zu befürchten. Es würde dadurch dem Reich, dessen Bestes dem Franz. Gouvernement selbst nahe zu gehen zugesichert wird, neben den offenbaren Unterstützungen des Rechts und der Billigkeit, auch noch ein mächtiges Beförderungsmittel zu schleuniger Abschließung des längst erwünschten Friedens zuwachsen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so kommt doch wenig=

wenigstens durch die letzte Franz. Note der von der Deputation immer geäußerte Wunsch seiner Erfüllung dadurch näher, daß durch Articulirung einiger Sätze das Werk in einen mehr systematischen Gang einzuleiten beliebt wird; und es würde höchst vorträglich und beförderlich seyn, eine solche Articulirung über alle noch unausgeführten Gegenstände und Punkte eintreten zu lassen. Vor der Hand also, und wie nun die Note liegt, muß sich Subdelegatus dahin beschränken, über alle 7 darin abgetheilte Punkte mit folgendem abzustimmen:

Ad 1. Man ist in Betreff der freyen Rhein-Schiffahrt und der dahin gehörigen Stipulationen durch nichts gesichert, dem künftigen Friedens-Tractat, nach dem Beyspiel des Westphälischen und Ryswickschen, das Gehörige einzuschalten, und man hat ohnehin schon geäußert, den Nutzen eines Commerz-Tractats über Gegenstände, die Beziehung auf das ganze Reich haben, anzuerkennen. Wenn schon die Abschließung eines solchen Commerz-Tractats in vielen Rücksichten erst nach dem Definitiv-Frieden mit größerer Muße und genauerer Prüfung räthlicher wäre, so folgt daraus nicht, daß solche nicht auch, wenn man lieber will, simul et semel mit diesem Frieden geschehen könne; immer aber wird dieses Geschäft als ein Nebenzweig der Haupthandlung zu bearbeiten seyn; immaaßen die Deputation die unter sich ungleichen Particular-Interessen so vieler Reichsstände in innigster Verbindung mit ihren Staaten, ohne deren Zuziehung, wahrzunehmen, weder befugt noch instruirt ist, und die Rücksichten auf

diese Particular-Interessen sind doch wohl auch bey einem Tractat für das Reich nicht zu beseitigen!

Wie aber und mit welcher Solidität könnte nun schon mit Rücksichtnehmung auf Particular-Staaten-Interesse gearbeitet werden, wenn vorauszusehen ist, daß sich diese Particular-Interessen im Verlauf der Unterhandlungen, mithin unter der Arbeit selbst, ändern werden und müssen? Durch das noch bevorstehende Entschädigungswesen müssen ja allenthalben nothwendig veränderte Interessen entstehen; es können bishero getrennte Länder verbunden, und verbundene getrennt werden. Ueberfluß zu erwähnen wäre es, daß sich mit solchen Veränderungen auch die respectiven Commercial-Interessen verändern müssen. Es könnte also kein solider Commerz-Tractat in diesem Augenblick schon hervorgehen, wenn er auf eine nicht bleibende Lage der Regierungen und Staaten berechnet worden wäre.

Indessen aber und vorläufig glaubt Subdelegatus, daß die Aufhebung der Rheinzölle, des Schifferzunft-Zwangs und des Stapelrechts ein Haupt-Ingredienz von einem solchen Staat seyn könne, und darf daher nicht unerinnert lassen, daß neben den Königl. Preuß. Staaten dessen durchlauchtigster Committent vorzüglich den größten Verlust leiden würde, maaßen Höchstdemselben mit sieben Zollstädten am Ober- und Unter-Rhein, als Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacherach, Kaub, Kayserswerth und Düsseldorf, eine richtige Rente von 140,072 Fl. entgienge, welche, à 4 procento angeschlagen, ein Capital von 3,580,000 Fl. beträgt.

Ein

Ein Opfer von dieser Art, wenn es geschehen muß, vergrößert die höchst gerechte und billigste Entschädigungs-Forderung in den Augen eines jeden Unbefangenen, und jedermann — er sey Deutscher oder Franke — hat die Pflicht, unbefangen zu seyn. Daß also wenigstens bis zum Commerz-Tractat, welcher in gehöriger und sachnöthiger Ordnung mit dem Friedens-Tractat verbunden werden kann, der status quo allenthalben nicht gestört werden könne, ist offenbar, oder man müßte einreißen, ehe man aufzubauen in der Fassung seyn kann.

Ad 2. 3. 4. Diese drey Punkte, in Verbindung genommen, bestehen, ungeachtet der allezeit von der Billigkeit der Franz. Minister zu erwarten gewesenen Nachgiebigkeit, deren Wirkungen utiliter angenommen werden, noch im wesentlichen darauf, daß, ohne Rücksicht auf die in der Deputations-Note vom 18. May und 6. Junius hier zu wiederholen überflüssigen Gründe, die ständigen vesten Punkte auf dem rechten Rheinufer, welche der Franz. Republik immer eine angreifende Stellung gewähren, behauptet werden wollen. Subdelegatus, welcher, seinen Weisungen gemäß, immer in vorigen Abstimmungen sich allem anzunähern beflissen war, was dem Friedensgeschäft beförderlich seyn kann, hält nunmehr dafür, daß allen den namenlosen Opfern, die das Reich gebracht hat, noch das letzte zugefügt werden könnte, nämlich in das Verlangen der Franz. Minister — daß Ehrenbreitstein nach dem Friedensschluß für immer außer Bevestigungsstand gesetzt werde — zu

 willigen;

willigen; dieß aber anders nicht, als sub conditione resolutiva; wenn

a) mittelst Aufhebung aller vesten Puncte auf der rechten Seite des Rheins die künftigen Grenzen durch den Thalweg bestimmt werden, für welchen bey Wesel der Canal, der die Büdericher Insel durchschneidet, zu gelten hat, und

b) wenn in Ansehung der durch ehemalige Veränderungen des Thalwegs Frankreich zugekommenen Inseln, die der Republik zu verbleiben haben, auch ein gleiches Recht dem deutschen Reich in Ansehung jenseitiger Inseln zugestanden wird.

Die Errichtung bloßer Commercial-Brücken bey Hüningen und den beyden Breysachs mag den respectiven Landes- und Territorial-Herren dergestalt frey sich zu benehmen und zu verstehen überlassen werden, daß hierunter gegen die Sicherheit des deutschen Reichs nichts bedungen werde, und nach Umständen Aenderungen zu machen frey stehen.

Ad 5. Wenn schon mit den Franz. Gesetzen, manche bey reichsritterschaftlichen Gütern sich befindende nutzbare Rechte zu genießen, nicht verträglich ist, so schließen doch gewiß diese Gesetze dem bisherigen Besitzstand angemessene Vergütungen nicht aus. In Hinsicht dessen also wird für selbe, wie für alle Besitzer auf der linken Rheinseite, prioribus adhärirt.

Ad 6. Daß die Franz. Minister noch immer darauf bestehen, ohne alle Liquidation, ohne Untersuchung der Hypotheken, ohne in deren Natur einen Blick

zu

zu werfen, sämmtliche auf der linken Rheinseite fundirte Schulden auf die rechte herüber zu tragen — dieß ist bey weitem eine der drückendsten und mit allen Gründen des Rechts streitende Behauptung. Die Gläubiger haben das Recht, ihre Forderung gegen die einzigen und wahren Schuldner zu behaupten, und größtentheils sind diese Schuldner nicht die Regenten, sondern die Länder. Wenn sie von solchen abgewälzt werden sollen, so kann man sie wider den Willen der Theile nicht auf andere Länder übertragen; man kann die Gläubiger nicht zwingen, das Subject und Object des Credits zu verändern; nur, wenn sie der Person des Regenten Geld geliehen haben, so haben sie die Action gegen ihn und alles, was sein Eigenthum ist. Was aber der Gläubiger einem Lande geliehen hat, das kann er von keinem andern Lande fordern; und wenn das andere Land sogar freywillig, welches doch nicht zu vermuthen ist, die Schulden übernehmen wollte, so müßte doch der Gläubiger seine Priorität und die Rechte seiner Classe verlieren. Es kann aber einem Volk so wenig eine Verbindlichkeit, die Schulden seiner Nachbarn zu bezahlen, aufgelegt werden, als die Schulden des entferntesten Landes. Daraus folgt nun, daß Staats- und Cameral-Schulden, mithin eigentliche nach dem Herkommen und Rechten jeden Landes aufgerichtete Fürstenschulden auf dem Staat und auf den Kammergefällen radicirt bleiben; daß Schulden der Gemeinden, so wie die der Privat-Personen, Schulden der Aemter, Landstände rc. auf ihnen haften; daß Schulden der Corporum, welche unterdrückt werden, auch von denen hypothecirten Gütern und Gefällen

ganz

ganz oder pro rata von denen übernommen werden müssen, welche ganz oder pro rata diese Güter und Gefälle bekommen. Es folgt ferner, daß allen Gläubigern Capital und Zinsen frey auf Unkosten des Schuldners, er mag in oder außer Landes wohnen, zukommen müssen, wenn zwischen ihnen nichts Anders bedungen ist. Dieß sind bürgerliche Privat-Rechte. Staaten schließen keinen Frieden über solche. Sie müssen zwar aus Drang der Umstände, so lange die Waffen klirren, schweigen; aber beym Frieden wachen sie auf — auch diese Rechte sind Menschenrechte: wie dürfen sie von der Französischen Nation verkannt werden? Doch vielleicht ist sogar auch die für die deutsche Rheinseite so unerschwinglich ausfallen müssende Summe für die linke nicht gar so groß, als es scheinet: vielleicht zeigt sichs bey genauer Berechnung, daß die Franz. Republik einen sehr großen Theil dadurch schon auslöscht, und ohne Geld, so zu sagen, an sich selbst bezahlt, da sie ihrerseits die geistlichen Corpora eingehen läßt. Denn man wird nicht sehr irren, wenn man behauptet, daß ein sehr großer Theil von Gläubigern geistliche Corpora selbst sind, und diese werden keine Bezahlung begehren, wenn sie nicht existiren. Im Ganzen genommen ist also nicht zu verkennen, daß dieser die Schulden betreffende Absatz der nochmaligen Beherzigung der Franz. Minister höchst würdig, und also zu hoffen sey, daß den Gründen der Deputations-Note vom 18. May annoch geltender Raum gegeben werde.

Ad 7. Man bleibt, wie die Deputations-Note vom 18. May schon enthält, immer bereit, alle aus

der

der Natur der Abtretungen nothwendig fließende Verzichten in dem Friedens-Instrument zu leisten; es sind aber dem Reich auf legale Art alle Gegenstände und Rechte, auf welche Verzicht geleistet werden soll, noch unbekannt; nothwendig muß also diese legale Bekanntmachung voraus gehen. Die Verlangung des Frickthals ist eine dem gegenwärtigen Friedens-Geschäft zwischen beyden Staaten fremde Sache, da das Frickthal mit der Franz. Republik nicht grenzt, und der Gegenstand selbst interessirt zuvörderst das höchste Erzhaus, dem das Frickthal zugehört. Werden darüber die nöthigen Vorkenntnisse eintreten, so sollte mit der Erklärung des Reichs nicht gesäumt werden. In wie fern aber über das Ganze in Hinsicht auf Verzichten für das höchste Churhaus, welches Subdelegatus zu vertreten hat, speciellere, z. B. Vicariats-Rechte, in Betrachtung kommen könnten, so muß man sich das Nähere hierüber vorbehalten, und nun überhaupt in Allem, was durch heutige Abstimmungen nicht geändert wird, sich auf die vorhergegangenen Deputations-Noten inhaerendo beziehen, und den schon so oft gethanen Antrag wiederholen, daß viele in den vorigen Noten berührte, von franz. bevollmächtigten Ministern übergangene wichtige Punkte dermaleinst beantwortet werden möchten.

Würzburg:

Die Grundsätze, welche die Note der Franz. Gesandtschaft vom 1. Thermidor ihren bestimmten Anträgen vorausschicket, betreffen so sehr den Hauptgesichtspunkt und wesentlichen Gang des Friedens-Geschäfts, daß die Deputation

putation sich aufgefordert finden wird, die hieraus folgenden weit aussehenden Anstände vordersamst zu beseitigen.

Die Reichs-Deputation ist von je her dem Grundsatz nachgegangen, die Friedenspunkte in ihrer natürlichen Ordnung abzuhandeln, und die Vermischung der Gegenstände zu vermeiden. Darum wünschte sie von je her eine Uebersicht der Punkte zu erhalten, die als Friedens-Bedingnisse verlangt werden, um jeden dieser Puncte nach seinem ganzen Gehalt und Ausdehnung einzusehen und zu behandeln. Dahin zielt ihr Verlangen in ihrer Note vom 10. Februar:

„daß die Deputation in Stand gesetzt werde, auf einmal zu übersehen, was die Franz. Republik vom deutschen Reich nach einem unglücklichen Kriege zum Opfer verlange."

Darum führte sie in den Noten vom 27. März und 23. April die Negociation auf die Voraussetzungen zurück, unter denen allein sie die Erweiterung der Franz. Grenze bis an den Rhein auf Kosten des deutschen Reichs nachgeben konnte. Sie durfte, nach den, in der diesseitigen Note angeführten, mehrmaligen Erklärungen der Franz. Gesandten, um so mehr hoffen, daß diese hierüber eines Sinnes mit ihr seyen, je klärer es ist, daß die Negociation nie zu einiger Bestimmtheit und zu keinem Ende gelangen kann, wenn auf die einmal gesetzten Bedingungen im Fortgang des Geschäfts immer neue und wieder neue folgen sollen, weil auf diese Weise mit jedem Schritte der Standtpunkt verrückt wird, und man zu der Vergleichung, Beurtheilung und Uebersicht der Friedens-Bedingungen nicht gelangt, nach welchen allein bestimmt werden kann, was als verabredet und beschlossen anzunehmen ist, und wie fern die Verhältnisse zwischen dem deutschen und franz. Staat auf eine dauerhafte und zweck-

zweckmäßige Weise bestimmt sind, und wie sie weiter bestimmt werden können?

Die Reichs-Deputation hat ihren Eifer, den Frieden zu erzielen, hinlänglich bethätigt, indem sie Aufopferungen bewilligte, zu denen sie nur durch den Wunsch, einem unglücklichen Krieg ein Ende zu machen, berechtigt werden konnte, und deren Wichtigkeit selbst mit Rücksicht auf die ungleiche Lage beyder Staaten nicht verkannt werden mag. Sie mußte aber dabey die beschränkenden Vorbehalte beyfügen, ohne welche die Existenz und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers nicht fortdauern kann. Sie muß um so mehr darauf bestehen, je mehr sie in dem Vertrauen die Negociation angegangen hat, und darin durch die ausdrücklichen Erklärungen selbst der vorliegenden Franz. Note bestärkt wird, daß es dem Interesse und den Absichten des Franz. Gouvernements gemäß sey, diese Selbstständigkeit des deutschen Reichs zu erhalten und zu befestigen.

Sie muß um so mehr erwarten, daß dieses so erleuchtete Gouvernement nicht auf Punkten und neuern Zusätzen beharren werde, welche, ohne der Franz. Republik einen im Verhältnisse ihrer Macht bedeutenden Vortheil zu verschaffen, die Verfassung und Consistenz des Reichs äußerst zerrütten würde, und daß insbesondere dasselbe nicht eine Grenze, welche es bestimmt als Friedens-Basis unter ausdrücklicher Beziehung auf die Nothwendigkeit und künftige wechselseitige Sicherheit verlangt hat, jetzt durch eine Erweiterung wieder verrücken wolle, die vielmehr Deutschland zu bedrohen, als der Franz. Grenze die Sicherheit zu gewähren scheint, deren das mächtige Frankreich gegen Deutschland nie bedurfte, und bey der jetzigen Lage noch viel weniger, als jemals, nöthig haben kann. Nach diesen Voraussetzungen

muß

muß die Deputation hoffen, daß ihre, auf Recht und Convenienz gegründeten, Vorstellungen Eingang finden, und die Modificationen und Nachgiebigkeiten noch erwirken werden, die mit dem wechselseitigen Wohl beyder Staaten übereinstimmen.

Die einzelnen Punkte der vorliegenden Note betreffend, bemerkt Votans:

Ad 1. Die in den beyden vorhergehenden Franz. Noten in Ansehung der Rheinschiffahrt aufgestellten Artikel sind bereits fast alle von der Deputation angenommen, und noch neuerlich die in dem Franz. Antrage: que la navigation soit libre et commune aux deux Nations, ohnehin enthaltene Aufhebung des Stapelrechts und Schifferzunfts-Zwangs beyderseits eingewilligt worden. Die Verwandlung der Rhein-Zölle in Ausladungs-Abgaben (Douanes) ist der einzige noch nicht völlig verabredete Punkt. Wenn über diesen jetzo eine Annäherung an den Antrag der Franz. Gesandten mit Beziehung auf die wegen der Batavischen Republik bereits in der Note vom 9. Julius gemachte Erinnerung Platz greifen sollte, so möchte durch Anlegung der Douanes, die zwar in Ansehung des deutschen Reichs als ein Einfuhr-Zoll, in Betracht der einzelnen Lande aber als eine Transit-Abgabe gleich den Zöllen anzusehen sind, für die Entschädigung der einzelnen bisherigen Zollberechtigten gesorgt werden, worüber der Grundsatz zwar jetzo vest gesetzt, zur Ausführung aber durch die von Kaiser und Reich weiter zu treffende bestimmte Anordnung ein hinlänglicher Termin, binnen welchem nichts abzuändern wäre, ausbedungen werden könnte.

Auf

Auf der andern Seite wird sich die Freyheit der Schifffahrt und des Handels nicht blos auf die Freyheit der Personen beyder Nationen, die Schifffahrt zu treiben, beschränken, sondern es sich von selbst verstehen müssen, daß jede Gattung von Waaren auf dem Rhein verführt werden könne, und die in Ansehung derselben gut gefundenen Verbote und andere Verfügungen nur dann eintreten, wenn die Rhein-Schiffer das ausschließlich eigene Gebiet des einen oder des andern der contrahirenden Staaten zum Ausladen oder weitern Verbringen berühren.

Die Deputation wird in diesem Sinne auf alle künftige Zeiten den Antrag am Ende des zweyten Punkts der vorliegenden Note:

„dans aucun cas il ne sera touché à la neu-
„tralité de la navigation,“

völlig einwilligen. Auf gleiche Weise wäre eine Bestimmung nöthig, wie die Anstände, besonders in Ansehung der Unschädlichkeit des Uferbaues zwischen dem einen und dem andern Staate, allenfalls durch beyderseitige bestimmte Commissarien zu schlichten wären. Die ersten Grundsätze über diese und andere hier einschlagende höchst wichtige Punkte könnten zwar im Frieden vest gesetzt werden, zu ihrer genaueren Bestimmung und Ausführung aber würde dennoch ein eigener Zusammentritt und Schifffahrts-Tractat zwischen dem deutschen Reich und Frankreich erforderlich seyn.

Ad 2. Dieser Artikel entspricht dem Antrage der Deputation und dem Satz einer bestimmten Grenze, der von Anfang an der Haupt-Gesichtspunkt der Deputation war. Die nähere Bestimmung, daß bey

bey Veränderung des Thalwegs die Inseln dem Staate verbleiben sollen, dem sie nach der vorigen Richtung des Grenzstroms zugefallen waren, wird keinen Anstand leiden, und nur gleich nach gänzlicher Beendigung des Friedensgeschäftes bey der ohnehin nöthigen Grenzberichtigung eine genaue Bestimmung der Inseln, die jedem Theile zufallen, erfordern. Die Inseln betreffend, die schon jetzo, so weit der Rhein bisher die Grenze war, diesseit des Thalwegs, Frankreich zugehören, wäre ihre bestimmte Angabe und Einhaltung des Reciproci für Deutschland nöthig. In Betreff der Petersaue schließt man sich voto Saxon. an.

Ad 3. Die genaue Bestimmung der Rhein-Grenze, die selbst von Seiten des Franz. Gouvernements als die Hauptgrundlage dieses Friedens so nachdrücklich verlangt worden ist, widerstrebt jeder Ausdehnung der Besitzungen des einen oder des andern Staats über die verabredete Scheidungs-Linie.

So wie die Deputation als eine Annäherung der Franz. Gesandtschaft erkennen muß, daß auf die Beybehaltung der Vestungswerke von Kehl entsagt wird, so muß sie auch hoffen, daß gleiche Entsagung auf den Besitz der Orte Kehl und Cassel, des Fort Mars und ihres Gebiets dem so wichtigen Grundsatz, zur Ehre und zur Beruhigung von Deutschland, erfolgen werde, da auch diesseits solche Einrichtungen getroffen werden können, die die Gefahr für Maynz von dieser Seite beseitigen würden. Die Franz. Gesandten werden übrigens selbst erkennen, wie hart die Forderung, Ehrenbreitstein zu schleifen, sey, wenn sie, fortdauernd mit jener, ungleich wichtigere Punkte auf dem rechten Rheinufer zu behaupten, in Verbindung stehet.

Ad 4.

Ad 4. Wie Chur-Sachsen.

Ad 5. Die Deputation wird fortwährend auf ihrem in ihrer letztern Note angebrachten Verlangen in Betreff der reichsritterschaftlichen Güter und Rechte in ihrer vollen Ausdehnung beharren müssen; denn die Grundsätze der Franz. Verfassung können nicht verbieten, Eigenthümer in dem Genusse ihres Grundes und Bodens und der Einkünfte zu belassen, die sie von demselben beziehen, und diese Gerechtigkeit auf alle die auszudehnen, die, ungeachtet ihrer anderweitigen Rechte und Titel, dennoch den nämlichen Anspruch auf ihr Grundeigenthum haben.

Eben so wenig kann dieser Verfassung entgegen seyn, in einem Lande, das erst durch den Frieden ein Theil der Franz. Republik und ihrer Verfassung unterworfen wird, als Friedens- und Acquisitions-Bedingniß die Entschädigung für nutzbare Rechte zu übernehmen, die bisher gesetzlich fortgedauert haben, und höchstens in Gefolge der neu einzuführenden Verfassung supprimirt werden könnten.

Ad 6. In Betreff der Schulden muß man sich diesseits ganz auf den Inhalt der Note vom 18. May beziehen, welche die rechtlichem Gründe und die Auseinandersetzung dieses Gegenstandes so vollkommen enthält, daß, wenn die Franz. Gesandten selbe näher beherzigen wollen, der Weg zu einer billigen Bestimmung dieses Punkts gebahnt seyn würde.

Ad 7. In Ansehung dieses Punkts hat sich die Deputation in der Note vom 18. May mit dem nöthigen Vorbehalt des Reciproci den Rechten der einzelnen

zelnen Reichsfürsten, Stände und Angehörigen eingelassen, worüber noch vielmehr die Aeußerung der Franz. Gesandten zu erwarten wäre. Der neuerliche Zusatz in Betreff der Abtretung des dem Erzhause Oesterreich zugehörenden und in dessen Besitz stehenden Frickthals ist aber um so unerwarteter, da die Ausdehnung der Franz. Grenze gegen Deutschland an dem Rheine nur in so fern verstanden werden konnte, als Deutschland an Frankreich grenzt, und die Deputation die Abtretung des blos an die Schweiz, und nicht an Frankreich grenzenden Frickthals durch Bestimmung der Rheingrenze weder bewilligen wollte noch konnte.

Uebrigens wird es nöthig seyn, sich ausdrücklich auf den Inhalt der beyden letzten Noten der Reichs-Deputation zu beziehen, und besonders den Antrag zu erneuern, daß die Franz. Gesandten sich auf die schon so oft wiederholten nähere Bestimmungen enthaltenden Punkte erklären möchten, damit hierdurch der Weg zu der genaueren Erörterung gebahnt werde, die zur wechselseitigen Annäherung und billigen Uebereinkunft führen kann.

Wenn auf diese Weise das Geschäft mehr auf bestimmte Fragen geleitet seyn wird, so möchten allerdings vorbereitende mündliche Unterhandlungen ein vorzügliches Mittel zur Vereinigung und zur Beschleunigung des Geschäfts seyn. Votans behält sich vor, wenn die Hoffnung, zu solchen zu gelangen, näher seyn wird, sich auf alle jene Maaßregeln einzulassen, wodurch diese mündlichen Unterhandlungen am zweckmäßigsten und einfachsten eingerichtet werden mögen. Ulteriora, si opus, reservando.

Bremen:

Wenn gleich die letztere Note der Franz. Gesandten bey Subdelegato manche angenehme Gefühle erreget, und der-

derselbe einige Nachgiebigkeiten darin entdeckt hat, die ihm nicht anders, als erwünscht, seyn können, weil sie einen wesentlichen Einfluß auf die Wohlfahrt und das Heil des deutschen Vaterlandes haben müssen, so ist es ihm desto schmerzhafter, in eben dieser Note Aeußerungen bemerkt zu haben, die von den bedeutendsten Folgen für die Selbstständigkeit und Sicherheit des deutschen Staatskörpers und seines ganzen Systems werden können.

Wie kann die Reichs-Deputation mit Sicherheit tractiren, wie vermag sie, Concessionen von dem weitesten Umfange zu ertheilen, wenn noch immer neue Forderungen im Hinterhalte sind, mit denen man Franz. Seits erst alsdann auftritt oder hervorgehen will, wenn die Deputation alles erschöpft zu haben wähnet, was man von ihrer Nachgiebigkeit aus Liebe zum Frieden nur immer erwarten kann und mag?

Wie würde Subdelegatus, und gewiß mit ihm die ganze Deputation, die großen Opfer, welche dieselbe der Franz. Republik angeboten, wirklich darbringen können, wenn unter dem

„Développement successif du plan régulier, qu'ils „(les ministres Français) avaient annoncé,"

die Möglichkeit und Stattnehmigkeit neuerer Forderungen verstanden werden sollten, die entweder mit der bereits beliebten Friedens-Basis streiten, oder ganz außer den Grenzen derselben liegen. Modificationen der einmal angenommenen Friedens-Basis, in so fern sie mit den angenommenen Grundsätzen nicht streiten, und Negociationen über die mannichfaltigen Bestimmungen und Folgen der bereits gemachten Concessionen können und müssen allerdings im Lauf der Verhandlungen mit eintreten und debattirt werden. Um diese beurtheilen zu können, um die Masse des Verlustes zu berechnen, und die Modificationen,

dificationen, so dieselben vermindern, aufzufinden, hat allein die Deputation auf ihre Gedanken verfallen können, die Franz. Gesandtschaft über den Umfang ihrer Forderungen zu befragen, nicht aber, wie die Franz. Gesandtschaft in ihrer Note erwähnt:

„Que la Députation prévoyait elle-même si bien, „qu'il lui serait addressé de demandes ultérieures, „qu'elle a exprimé plus d'une fois les désirs, que „la Légation Française s'expliquât à ce sujet.

Wie wahr die Behauptung des Subdelegati sey, dazu brauche man nur eine richtige Zusammenstellung der Anträge der Deputation über diesen Punkt vorzunehmen. Es hat nämlich die Deputation die Cession des linken Rheinufers blos unter der Voraussetzung bewilliget, daß alle fernere Forderungen ausgeschlossen würden, und ganz in diesem Geiste hat dieselbe, ehe und bevor sie irgend eine Basis oder Bedingung eingewilligt hat, in ihrer Note vom 10. Febr. ausdrücklich gesagt:

„um den Umfang und eigentlichen Werth der Abtre„tungen beurtheilen zu können, müßte man beson„ders wissen, welche Modificationen überhaupt da„bey Statt finden; welche Dominial- und sonstige „Zuständigkeiten denjenigen verbleiben sollen, welche „solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten."

und weiterhin daselbst —

„dahingegen, wenn dermalen eine vollständige, der „Lage der Umstände angemessene und billige Propo„sition von Seiten der Republik erfolge, sich die „Deputation darauf in einer Art erklären könne, „welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Ge„schäfts die gegründetste Hoffnung machen müsse."

Also nur allein in der Absicht, um den Umfang der Cession kennen zu lernen, um ihren Werth zu beurtheilen, hat

hat man diesseits alle diejenigen Modificationen, die das Opfer vermindern könnten, bevor man irgend in eine Proposition einzugehen gesonnen war, zu wissen verlangt: die Absichten der Deputation leuchten aber noch mehr aus ihrer Aeußerung in der Note vom 22. März hervor, wenn es daselbst heißt:

„Nur der Gedanke, daß durch ein so großes Opfer „alles erschöpft seyn werde, was nur irgend von „dem Reiche, des so sehnlich gewünschten Friedens „wegen, gefordert werden möge, habe die Deputa„tion zu diesem wichtigen Entschlusse bringen können. „Es habe daher eine Hauptfrage dieser Deputation seyn „müssen, sich dieser ihrer Voraussetzungen zu verge„wissern. In eben dieser tröstlichen Ueberzeugung, daß „keine weitere Forderung an das Reich werde gemacht „werden, habe sie zugleich darauf antragen müssen ꝛc.“

Subdelegatus ist der bestimmten Meinung, daß vor allen Dingen in gemessenen Ausdrücken diese wahre Lage der Negociation der Franz. Gesandtschaft vorgestellt, und dabey bezeugt werde: wie nur allein die Ueberzeugung, daß keine neuen Forderungen gemacht, oder Modificationen und Ausdehnungen, die mit der einmal etablirten Friedens-Basis in Widerspruch stehen, oder außer den Grenzen derselben liegen, fernerhin Franz. Seits vorgebracht werden würden, die Deputation habe bewegen können, die, unter dieser ausdrücklichen Bedingung, der Franz. Republik gemachten großen Cessionen zu bewilligen.

Diese Aeußerung, welche die Deputation blos zur Sicherheit der Existenz des deutschen Staatskörpers darlegt, wird die Franz. Gesandtschaft, nachdem Interesse, welches sie an der politischen Existenz und dem Wohlergehen Deutschlands nimmt, und das sie auf eine so verbindliche Weise in der letzten Note äußerte, der Deputation nicht

 ver-

verargen können. Gewiß ist es für Subdelegatum sehr tröstlich gewesen, in der Franz. Note auch die schöne Stelle zu erblicken: —

„Non, l'intention du Gouvernement Français ne „saurait être, que l'indépendance de l'Empire Ger- „manique fut menacée ni compromise. Son voeux „serait bien plûtôt, qu'elle acquiert plus de force „et de solidité."

Diese Aeußerungen der Franz. Gesandten, wegen welcher nach Subdelegati Dafürhalten in der Antworts-Note die Dankverpflichtung der Deputation der Franz. Gesandtschaft bezeugt werden müßte, führten Subdelegatum natürlicher Weise auf den dritten Punkt der von den Franz. Gesandten ausgehobenen speciellen Gegenstände, auf die Beybehaltung von Kehl, Cassel, das Fort Mars und die dazu gehörigen Territoria, wie auch auf die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein, und ihn will daher Subdelegatus als den wichtigsten zuerst in Betrachtung ziehen.

Man hat diesseits schon in mehrern Abstimmungen alle Gründe erschöpft, die unwiderleglich darthun, wie sehr der Franz. Besitz irgend eines Punkts auf dem rechten Rheinufer von den bedenklichsten Folgen für die Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit Deutschlands seyn würde. Diese Gründe bestehen noch in ihrer ganzen Stärke, und kann daher Subdelegatus nach den ihm obliegenden schweren Pflichten nicht anders als darauf dringen, daß Kehl und Cassel, das Fort Mars und die dazu gehörigen Dependenzien von der Franz. Republik den Deutschen wieder eingeräumt werden mögen. Um der Franz. Republik aber den vollgültigsten Beweis zu geben, wie man diesseits von dem lebhaftesten Wunsch beseelt sey, den Frieden mit der Franz. Republik herbeygeführt zu sehen, trägt man

man nicht weiter Bedenken, zu erklären: daß, wenn die Franz. Republik in die Räumung vorhin benannter Punkte einzuwilligen, wie auch die Blockade der Veste Ehrenbreitstein nunmehr schon sogleich aufzuheben sich bestimmen sollte, man aus Liebe zum Frieden, und um alle und jede Besorgnisse wegzuräumen, das große Opfer bringen würde, sofort, nach Auswechslung der Ratifications-Urkunde und nach gänzlichem Abzuge der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer, sämmtliche Werke der Veste Ehrenbreitstein, wie auch die Werke um Kehl und Cassel zu schleifen und dem Boden gleich zu machen; auch die Verpflichtung einzugehen, diese sowohl, als die Werke von Cassel und Kehl, nicht wieder aufzuführen. Hierbey sieht man sich aber genöthigt, zu bevormerken, daß die angebotene Schleifung der Werke von Ehrenbreitstein nur unter der ausdrücklichen Bedingung, welche als eine Conditio sine qua non verstanden werden muß, geschehen sey, daß die Franz. Republik, die gänzliche Räumung von Kehl und Cassel einzugehen, sich erklären solle.

Mit mehrerem Vergnügen wendet sich Subdelegatus zu der Erörterung der ersten Franz. Proposition, welche die Bestimmung der freyen Rhein-Schifffahrt enthält. Ob durch diese von allen Zöllen und Hindernissen befreyte Rhein-Schifffahrt die innere Wohlfahrt Deutschlands und dessen Handels wirklich vermehrt werden wird, ist ein Problem, das Subdelegatus nicht zu lösen wagt, und welches wahrscheinlich durch die Erfahrung allererst den völligen Aufschluß erhalten wird. Da indessen diese unbeschränkte Freyheit in den Grundsätzen des Franz. Gouvernements ihren Ursprung hat, und der gemeinschaftliche Besitz des Rheines eine solche Verfügung für Deutschland nothwendig macht, so kann die Wichtigkeit des Entschlusses, welchen die Franz. Republik durch Aufhebung aller ihr zustehenden Zölle, Stapelgerechtigkeiten und Schif-

fenzunft-Zwanges, um diese Freyheit des Rheinhandels zu begründen, verlangt hat, nicht verkannt werden.

Diese Franz. Seits geschehene Aufhebung aller dieser Hindernisse erheischt aber nothwendig, wenn diese Befreyung von mehrerem Nutzen für beyde Nationen seyn soll, ein gleiches Opfer abseiten des deutschen Reichs, mithin auch eine Nachgiebigkeit in Ansehung der Zölle. Da aber doch selber nach den Aeußerungen der Franz. Gesandten eine Entschädigung für die durch das Aufheben der Zölle verloren gehenden großen Revenüen so vieler Reichsstände in den Douanes à etablir au débarquement zu suchen ist; da ferner die Erhaltung der Ufer- und Wasserbaue große Kosten erfordert, und diese durch irgend eine Anlage wieder hergebracht werden müssen, so gibt Subdelegatus anheim, einen Zeitraum von zwey Jahren festzusetzen, in welchem alles dieses regulirt werden solle, bis hierhin aber die Perception der Zölle in statu quo zu lassen.

3) Eine sehr wichtige Nachgiebigkeit hat die Franz. Gesandtschaft bewiesen, indem sie der Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit Gehör gegeben, und nunmehr die bereits angenommene Grenze des Thalwegs unwandelbar bestimmt hat.

Diese sowohl, wie die hieraus fließende Belassung in dem Besitz der Inseln auf dem rechten Rheinufer, ist so wichtig für das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers, daß Subdelegatus gern hier seine Zufriedenheit darüber an den Tag legt.

Da diese Concession auf die Begriffe der vollkommensten Reciprocität gegründet ist, die bey Bestimmung der Art immer Statt finden muß, so zweifelt Subdelegatus nicht, daß auf gemessene Vorstellungen der Deputation die Franz. Gesandtschaft die gemachten Ausnahmen von selbst aufgeben werde.

Was

Was den ganz speciellen Fall der Petersaue bey Maynz betrifft, so dürfte allerdings der Besitz derselben nach der besondern Kenntniß, die dem Subdelegato von der Lage dieser Insel beywohnt, der Franz. Republik, wenn sie den Ort Cassel dem deutschen Reich wieder einräumt, wünschenswerth seyn, und würde Subdelegatus seinerseits wohl geneigt seyn, einen Tausch dieser Insel gegen eine andere auf der linken Rheinseite gelegene dem deutschen Reich vielleicht etwa nöthige Insel einzugehen.

Auch darin stimmt Subdelegatus vollkommen mit den Franz. Gesandten überein, daß im Falle, wo der Rhein etwa eine andere Richtung nehmen sollte, und also die Grenze durch den veränderten Lauf des Thalwegs von der Natur selbst verrückt würde, dennoch die Inseln, welche nunmehr nach dem gegenwärtigen Lauf des Thalwegs einem jeden der contrahirenden Theile zufallen, der Souverainetät desselben unwandelbar unterworfen bleiben müssen.

4) In Ansehung der Commercial-Brücken wiederholt Subdelegatus seine in Sess. 49. geäußerte Meinung. Daß der Brücken zwischen zwey Staaten, die zu ihrer wechselseitigen Sicherheit eine Wassergrenze nothwendig erachtet haben, so wenig als möglich seyn müssen, ist unläugbar. Indessen sind einige Brücken zu Beförderung des Handels, der Agricultur, des Betriebs der Fabriken rc. auch unumgänglich erforderlich, und glaubt Subdelegatus, daß die zum Commerz-Tractat nach abgeschlossenem Frieden zu ernennende Commission, oder, wenn die gegenwärtige Deputation sich mit diesem demnächst abzuschließenden Commerz-Tractat befassen sollte, diese mit der Franz. Gesandtschaft am besten gemeinschaftlich bestimmen könnte, ob Commercial-Brücken erforderlich, und wo und wie sie herzustellen seyen?

Hier-

Hierbey verstünde es sich immer von selbst, daß die Convenienz des Standes, an dessen Ufer die Commercial-Brücken angelegt werden sollen, mit zu Rathe gezogen werde, und dessen Einwilligung unumgänglich erforderlich seyn müßte.

5) Die Behauptung der Franz. Gesandtschaft in Hinsicht auf die reichsritterschaftlichen Besitzungen, so den Fürsten und Ständen des Reichs gehören, streiten zu sehr mit den Begriffen der Heiligkeit des Privat-Eigenthums, für welches doch die ritterschaftlichen Besitzungen erklärt worden sind; selbst nach den Grundsätzen der Franz. Constitution kann dieses Privat-Eigenthum keinem, weß Standes und Würde er auch ist, entzogen werden, und trägt daher Subdelegatus darauf an, deßhalb nochmals zweckmäßige Vorstellungen an die Franz. Gesandten zu thun. Sollten diese aber den fortdauernden Besitz aller liegenden Privatgüter und Rechte im Bezirk der Franz. Republik in den Händen der Fürsten und Stände des deutschen Reichs für die Zukunft für bedenklich halten, so ließe sich ja, nach dem Beyspiel des Tractats von Campo Formido, ein Zeitraum bestimmen, binnen welchem es den Fürsten und Ständen des Reichs gestattet würde, ihre reichsritterschaftlichen Güter und Besitzungen zu veräußern, und abzugsfrey die gelösten Kaufgelder einzuziehen.

6) So sehr Subdelegatus auch geneigt ist, alle diejenigen Modificationen einzugehen, die der Franz. Republik zwar Vortheil verschaffen, aber doch dem deutschen Staatskörper keinen Eintrag thun, so wenig kann Subdelegatus zur Forderung der Franz. Gesandten, die Schulden der Länder des linken Rheinufers auf Gegenstände der Länder des rechten Ufers zu übertragen, seine Zustimmung geben. Diese Uebertragung compromittirt die Ruhe und Sicherheit Deutschlands gar zu sehr, und die unübersehbaren Folgen, die daraus entstehen können, sind

nach

nach der Ueberzeugung des Subdelegati so groß, daß er nicht glaubt, die Verantwortung auf sich nehmen zu können, eine so höchst schädliche Bedingung einzugehen. Derselbe muß daher darauf antragen, nochmals der Franz. Gesandtschaft die triftigsten Vorstellungen dagegen zu machen. Die Franz. Gesandten können gewiß auch nicht diesen Gründen ihren Beyfall versagen, da diese Uebertragung ganz mit allen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts streitet, und die Franz. Republik noch neuerdings im Tractat zu Campo Formido Art. 4. und 10. die Richtigkeit und Billigkeit dieser Grundsätze anerkennt, und die Bezahlung aller Schulden der Oesterreichischen Niederlande übernommen hat. Was

7) zuvörderst die neuerdings verlangte Renunciation der Rechte des Reichs auf diejenigen Theile von Italien betrifft, welche im Besitz der in Italien etablirten Republiken sich befinden, so kann Subdelegatus keinen Grund auffinden, diese Rechte aufzugeben, vorzüglich, da kein Gegenstand der Deputation als Compensation für diesen zu leidenden Verlust angeboten wird.

Was endlich aber die Cession des Frickthals betrifft, so vermag Subdelegatus diese schon um deßwillen nicht einzugehen, weil sie außer den Grenzen der einmal beliebten Friedens-Basis liegt, da die von der Franz. Republik verlangte Rheingrenze und die Cession der am linken Ufer gelegenen Reichslande wohl bloßerdings auf diejenigen Lande Bezug haben können, welche zwischen dem Rhein und den Besitzungen der Republik liegen.

Baaden:

habe in der Abstimmung Sess. 49. Wünsche gethan und Hoffnungen geäußert, die nicht ganz unerfüllt geblieben seyen. Die Franz. Gesandtschaft, indem sie in ihrer jüngsten Note vom 1. Thermidor in einer Sprache, die für den erwünschten Fortgang der Unterhandlungen ein

günstiges

günstiges Vorgefühl erregen, ihre fortdauernde ernstliche Neigung zum Frieden versichert habe, bethätige zugleich solche durch einen weitern Nachlaß an ihren ehemaligen Forderungen, wodurch unstreitig eine merkliche Annäherung zu jenem heilsamen Ziel geschehen sey, das man so sehnlich zu erreichen trachtet. Zwar seyen noch mehrere, sehr bedeutende Gegenstände in Widerspruch; man dürfe aber auch der Hoffnung nicht entsagen, daß das Franz. Gouvernement seinen feyerlich zugesicherten friedlichen Gesinnungen nicht die engsten Schranken setzen, sondern, nachdem Deutschland in der allerwichtigsten Hauptsache nachzugeben sich bereit erklärt habe, und jetzo nur noch von größerm Vortheil auf der einen, oder von größerm Schaden auf der andern Seite die Rede sey, durch weitere Billigkeit und Mäßigung ein Werk beschleunigen werde, das den Völkern Ruhe und Sicherheit wiederbringen, Achtung und Vertrauen unter sich aufs neue beleben solle — ein edles, über allen Ausdruck erhabenes Werk, welches zu vollenden dem glücklichen Sieger ein Leichtes sey.

Wenn man dagegen die Umstände erwäge, unter welchen Deutschland den Frieden unterhandeln müsse; wenn man die unerwarteten Ereignisse in den bereits verflossenen acht Congreß-Monaten mit ihrem widrigen, wenigstens verzögerlichen Einfluß auf das Friedens-Geschäft überdenke; wenn man die quälende Ungewißheit so vieler Familien über ihr dereinstiges Schicksal und die nicht genug zu bedauernden schweren Folgen und den schweren Druck beherzige, dessen Ende die diesseit Rheins ocupirten Lande bis jetzo vergebens entgegen seufzen, so bleibe es wohl Pflicht, auf die Beschleunigung des Friedens-Abschlusses eifrigst hinzuarbeiten, und der Franz. Gesandtschaft auf ihre jüngste Proposition mit solcher Er-

wiederung entgegen zu gehen, die von ihrer Seite eine weitere Nachgiebigkeit erwarten lasse.

Folgende Aeußerungen seyen das Resultat dieser vorausgeschickten doppelten Betrachtung.

Vorerst bestehe die Franz. Gesandtschaft auf ihren vorigen Anträgen in Ansehung der Rhein-Schifffahrt und auf der gleichbaldigen Aufhebung der Rheinzölle; dagegen bewillige sie die Aufhebung der Stapelrechte und der Schifferzunft. Mit jenen sey die Deputation im Wesentlichen bereits einverstanden, und diese, die sie selbst nachgesucht habe, werde sie mit Vergnügen als eine Wohlthat acceptiren, die der Schifffahrt und dem Handel ungemein zuträglich sey.

In Ansehung der Rhein-Transito-Zölle hingegen beziehe sich Subdelegatio auf ihre älteren Vota, wo sie aus den daselbst angeführten Gründen vorgeschlagen habe und annoch des Dafürhaltens sey:

„daß solche durch den bevorstehenden Friedensschluß „aufgehoben, und dagegen das so wichtige Versprechen ausgewirkt werden möchte, daß nämlich das „Franz. Gouvernement bey der Batavischen Republik sich dahin mit Nachdruck (avec instance) verwenden wolle, damit die Schifffahrt auf dem Rheinstrom bis zu seinem Ausfluß in die See gleiche „Freyheit, wie in seinem Lauf zwischen Deutschland „und Frankreich, genieße."

Nun bleibe noch der schon in Sess. 44. in Anregung gebrachte Wunsch übrig, daß die Art und Weise bestimmt werden möchte, wie künftig für andere Nationen die gemeinschaftliche Einwilligung zur Rheinbefahrung, die der Schweiz sogleich fernerhin zuzusichern wäre, zu ertheilen sey.

Wenn

Wenn hiernächst die Franz. Gesandtschaft ihre vormalige Forderung nun anhero auf die Hoffnung beschränke, daß die Reichs-Deputation bey der allgemeinen Reichs-Versammlung die Befreyung der innern Flüsse Deutschlands, oder wenigstens der in den Rhein sich ergießenden Ströme, beytreiben werde, so sey bekanntlich die Verbesserung der Reichs-Polizey in diesem Punkte ein altes reichsgesetzliches Desiderium, das in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 7. ausdrücklich erneuert worden, und es sey schon in dieser Hinsicht dazu geeignet, in reichstägige Berathschlagung gestellt zu werden. Uebrigens setze der jenseitige Wunsch die jenseitige Reciprocität voraus.

Die zweyte Proposition betreffe die Abtheilung des Rheinflusses und der darin befindlichen Inseln. Sie sey von der größten Wichtigkeit, und Subdelegatio müsse auch hier aus ihren ältern Votis wiederholen, daß bisher am Ober-Rhein, so weit solcher an deutschen und französischen Hoheitslanden vorbeygeflossen, nämlich von Basel bis an das churpfälzische Oberamt Germersheim, der von Zeit zu Zeit durch Kunstverständige ausgesteckte Thalweg die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland ausgemacht habe, dergestalt, daß die Inseln, je nach dem sie durch den veränderlichen Lauf des Thalwegs unter die deutsche oder franz. Hoheit gekommen, deren Eigenthümer, dieses Hoheitswechsels ungeachtet, in ihrem Eigenthum mit Besitz und Genuß verbleiben seyen.

Der Thalweg habe also hier jeweils die Grenze und die Souverainetät über die Inseln bestimmt, deren Privat-Eigenthum hingegen unverrückt gelassen. Nun proponirten die Franz. Minister nicht nur am Ober-Rhein, sondern so weit er künftig Deutschland von Frankreich scheiden werde, ersagten Thalweg zur Grenze wiederum in

in der Maaße, daß die Inseln auf seiner rechten Seite dem deutschen Reich verbleiben, auf der linken hingegen der Franz. Republik zugehören sollen, und dieser Vorschlag, oder vielmehr diese Wahl sey dem alternativen Deputations-Antrag vollkommen gemäß. Sie hätten aber damit einen Vorbehalt und eine Ausnahme von der bisherigen allgemeinen Regel verbunden. Sie reservirten nämlich:

1) der Republik die etwaigen Inseln diesseit des Thalwegs, die von Frankreich abhangen möchten, und verlangten

2) daß künftig, wenn der Lauf des Flusses sich ändern würde, die Inseln unter derjenigen Oberherrschaft verbleiben sollten, welcher sie durch den jetzigen Tractat unterworfen würden.

Die letztgedachte Abweichung von der bisherigen Observanz sichere für die Zukunft gegen allen zufälligen Gewinn und Verlust, der durch die Veränderlichkeit des Flusses entstehe, und empfehle sich also durch die Billigkeit, noch mehr aber durch die Betrachtung, daß die natürliche Beschaffenheit des linken Rheinufers und die Vereinigung desselben unter Eine Oberherrschaft auf eben diese Seite ein großes Uebergewicht lege, den Fluß zu ihrem Vortheil zu leiten. Die vorgeschlagene neue Regel entferne allerseits bey dem Fluß- und Uferbau in Hinsicht auf die Inseln nach gewinnsüchtigen Absichten zu handeln, und sie werde dagegen den so äußerst heilsamen Wunsch befördern, dem Rhein, durch gemeinsame Einverständnisse, die am wenigsten schädliche Richtung zu geben. Sie fordere aber zur Verhütung künftiger Zweifel und Ungewißheiten, daß entweder der jetzige Thalweg mit den dies- und jenseitigen Inseln beschrieben, oder beyderseits für die Zukunft ein kürzeres und sicheres Mittel beliebt werde, wie nur diejenigen Inseln zu bezeichnen

und

und außer Contestation zu setzen seyen, die in der Folge der Zeit durch die Veränderung des Thalwegs hinüber oder herüber fallen, dennoch aber unter der vorigen Oberherrschaft verbleiben; denn die genaueste Beschreibung nach dem jetzigen Zustande diene nicht zum beständigen Weisthum, indem es am Ober-Rhein nichts Ungewöhnliches sey, daß Inseln verschwinden und neue entstehen.

So viel hingegen die dermalen vorbehaltenen von Frankreich abhängigen Inseln diesseits des Thalwegs anbelangt, so müsse man hierüber nothwendig unterstellen, daß

a) nur von Inseln am Ober-Rhein, so weit bisher die Franz. Souverainetät gereicht habe, die Rede seyn könne, und daß

b) darunter nicht solche, die nur in dem Privat-Eigenthum jenseitiger Angehörigen stehen, sondern

c) allein solche gemeint seyen, die per modum exceptionis a regula diesseit des Thalweges die jenseitige Hoheit anerkannt hätten. Denn der Regel nach sollte dieser Fall nicht vorwalten.

Es sey aber aus den Ryswicker und Badener Friedens-Schlüssen Art. 24, 88. bekannt, daß die Inseln und das Fort Louis unter Franz. Hoheit geblieben seyen, ohnerachtet der Thalweg solches vormals auf die rechte Seite geschieden habe. Diese Ausnahme von der Regel sey jedoch in neuern Zeiten dadurch gehoben worden, daß nun der schiffbare Hauptstrom auf der rechten Seite hinfließe, mithin gedachtes Fort dem linken Rheinufer zueigne. Dahingegen sey weiter oben in der Nähe von Drusenheim, dem Baadischen Orte Gräffern gegen über, eine beträchtliche Insel mit dem darauf befindlichen Dorfe Thalhunden, welche nach dem Lauf des Rheins unter deutscher Hoheit hätte stehen sollen, bisher aber unter

Franz.

Franz. Hoheit gestanden sey. Diese leztere sey so wenig bestritten, daß im Jahr 1786 gemeinschaftlich zwischen Frankreich und Baaden ein Durchschnitt verabredet worden sey, welcher, wenn er (wie man verhoffe) noch vollends zu Stande komme, dem Hauptstrom von Drusenheim an bis in die Gegend von Fort Louis eine gerade Richtung gebe, und bey weitem den größten Theil der Insel sammt dem Dorfe Thalhunden auf die linke, folglich auf die Franz. Seite des Thalwegs verlege. Eine weitere dermalige Ausnahme existire nicht, so weit die Baadenschen Lande an den Rhein stoßen. Ob aber in andern Gegenden des Ober-Rheins mehrere dergleichen, und deren auch in contrarium anzutreffen seyen, wisse Subdelegatio nicht genau, und sie halte dafür, daß nunmehr der Franz. Gesandtschaft über diesen Punkt, das so eben Vorgetragene vorausgesetzt, beyfällig zu erklären sey:

„der schiffbare Hauptstrom des Rheins, oder der so-„genannte Thalweg, wie er von Zeit zu Zeit gemein-„schaftlich durch verpflichtete Kunstverständige aus-„gesteckt worden, sey die künftige Grenze zwischen „Deutschland und Frankreich; die Inseln auf seiner „rechten Seite verbleiben der Hoheit des deutschen „Reichs; die Inseln auf seiner linken Seite bleiben „oder kommen unter die Hoheit der Franz. Republik, „mit Einschluß solcher, welche bisher, wie z. B. „die Insel Thalhunden, unstreitig unter Französischer „Herrschaft gestanden sind, ohnerachtet sie diesseits „des Thalwegs liegen; und umgekehrt, die künftige „Veränderung des Thalwegs ändert nichts an den „Hoheitsrechten über die Inseln, sondern sie ver-„bleiben von nun an nach ihrer gegenwärtigen Ab-„theilung außer der deutschen oder französischen Ober-„herrlichkeit, obschon sie in der Folge der Zeit auf

„eine

„eine andere Seite des Thalwegs verlegt werden.
„Das Privat-Eigenthum der Inseln und der unge-
„hinderte Bezug ihres Ertrags verbleibt den bishe-
„rigen und künftigen Eigenthümern, ohne Rücksicht
„auf die Grenzscheidung durch den Thalweg."

Die Neutralität der Schifffahrt wird genau be-
„obachtet."

Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß der Thalweg, ohne die obgedachte Ausnahme, zur Regel für die Abtheilung der Inseln angenommen worden wäre; allein, es sey nicht zu erwarten, daß Frankreich die Oberherrlichkeit, zum Beyspiel: über Thalhunden, abtreten werde. Ohnehin würden sich in wenigen Jahren mehrere Inseln dies- und jenseit des Thalwegs unter anderseitiger Hoheit, mithin außer der jetzigen Regel finden, und so wichtig das nun zugestandene Principium im Ganzen für Deutschland sey, so sey doch dieses nicht der Fall, wenn nur von der Hoheit über die eine oder die andere Insel die Frage entstehe.

Noch müsse man den Umstand berühren, daß hier und da der Rhein zwey schiffbare Arme, mithin zwey Thalwege neben einander bilde, und die Hoheit über die dazwischen liegenden Inseln gemeinschaftlich oder zweifelhaft mache. Der Fall sey jedoch so selten, daß es fast besser seyn dürfte, die Vorkommniß hierüber mit Frankreich den Particular-Herrschaften zu überlassen, als das Friedens-Instrument mit allzu viel Clauseln anzufüllen. Ob übrigens am Unter-Rhein, wo der Fluß mehr vereinigt zwischen geschlossenen Ufern fließe, und in seiner vollen Breite schiffbar sey, durch die Benennung von Thalweg eine bestimmte Scheidegrenze formirt würde, getraue man in Ermangelung der Local-Kenntniß nicht zu behaupten.

Auch

Auch werde es nunmehro an der Zeit seyn, auf die Preuß. Note vom 14. Junius die nöthige Rücksicht zu nehmen, und nach dem selbst geschehenen Ansinnen sowohl die Bestimmung der Rheingrenze an dem District von Sawenär, als des Thalwegs oberhalb der Vestung Wesel, durch den Kanal, der die Büdericher Insel durchschneide, zur Sprache zu bringen.

3) Beharre die Franz. Gesandtschaft auf der Ueberlassung von Cassel mit seiner Zubehörde und auf der Schleifung von Ehrenbreitstein, ohne darüber eine weitere Discussion oder Modification zuzulassen, verzichte aber bey Kehl nun auch auf die Redouten. Hier werde ein weiteres Opfer unvermeidlich, und bey der drangvollen Lage der Umstände rathsam seyn, es darzubringen, indem man es als ein solches noch darzubringen und geltend zu machen vermöge: man meine die Demolition von Ehrenbreitstein, deren Uebergabe aus Mangel der Subsistenz immer näher zu besorgen sey, und die alsdann kein Mittel mehr abgeben, dagegen sich andere Vortheile auszubedingen. Je wichtiger diese Bewilligung sey, und je schwerer man sich dazu entschließe, desto eher dürfe man begehren und hoffen, daß dagegen auf die Beybehaltung vester Punkte und Besitzungen am rechten Rheinufer verzichtet, auch die, gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitstein angelegte, Sperre der Victualien und anderer Lebensbedürfnisse, den bestehenden Conventionen ohnehin gemäß, anjeẓt aufgehoben werde.

4) Ratione der verlangten Commercial-Brücken bey Hüningen und Breysach müsse man, so viel die erstere betreffe, die Local-Erläuterung geben, daß sie kaum eine halbe Stunde von der Baseler Rheinbrücke zu stehen kommen würde, und daß sie auf der rechten Flußseite eben so leicht an das Helvetische als an das Baadische oder

deutsche Reichs-Gebiet angestoßen werden können, indem die berühmten dortigen Schuster-Inseln fast zur Hälfte, so wie das dahinter liegende Land, dem Canton Basel angehört. Man könne daher eines Theils die Nothwendigkeit einer zweyten Brücke daselbst in der so nahen Nachbarschaft einer bereits bestehenden eben so wenig ermessen, als es andern Theils verhindern, wenn sie um einige Schritte weiter hinauf gerückt, und ihr Ausgang auf das Schweizer-Territorium gerichtet würde.

Hier dürfte also eine Betrachtung der andern ziemlich das Gleichgewicht halten, und überhaupt, so lange wenigstens Frankreich mit der Schweiz in gutem Vernehmen steht, der Fall so leicht nicht eintreten, daß die Hüninger-Brücke zum großen Nachtheil für die Stadt Basel an einem oder dem andern obiger Landungsplätze wirklich errichtet werde.

Eine andere Beschaffenheit in Ansehung der Localität habe es mit der verlangten Brücke zwischen beyden Breysachs. Da auch diese nur de gré à gré entre les deux Riverains wieder hergestellt werden könne, so dürfte es einiges Bedenken nicht haben, deren Bewilligung dem Gutfinden der dortigen Landesherrschaft, nämlich dem hohen Erzhause Oesterreich, anheim zu stellen; indem das deutsche Reich sich versichert halten könne, daß die Besorgniß, die etwa aus einem solchen Berührungspunkt entstehen möchte, zur hinlänglichen Beruhigung werde vorgebogen werden.

5) Bey der verschiedenen Verweigerung der Franz. Gesandten, ihrem Versprechen zur Rückgabe der reichsritterschaftlichen Besitzungen jenseits Rheins an ihre Eigenthümer die von der Deputation weiter anverlangte Ausdehnung zu geben, wiederhole man den Antrag, ersagtes Versprechen zu acceptiren, und für die unmittelbare

Reichs-

Reichs-Ritterschaft sich desto eifriger dahin zu verwenden, damit zwischen anwesenden und abwesenden die angelegten Sequesters aufgehoben, und ihnen für den erleidenden Verlust eine billige Vergütung zugestanden werde.

6) Mit gleicher Beharrlichkeit bestehe die Franz. Gesandtschaft auf der Forderung, daß die Schulden, die auf den der Republik abzutretenden Landen haften, auf die zum Ersatz bestimmten Gegenstände übertragen werden sollen. Im Deputations-Schluß vom 18. May seyen die verschiedenen Arten der deßfallsigen Schulden zergliedert, darauf aber, statt einer articulirten Antwort, wiederum nur im Allgemeinen erwiedert worden, daß die Schulden-Uebernahme unnachläßlich sey.

Man werde jedoch forthin unterstellen dürfen, daß unter dieser äußerst beschwerlichen Forderung die von einzelnen Gemeinden, Aemtern und Landschaften contrahirten Schulden nicht begriffen, sondern nur die hypothecirten Cameral- und Domänen-Schulden gemeint seyen, und in Ansehung dieser letztern werde man nunmehr länger nicht umgehen können, irgend ein erträgliches Auskunftsmittel in Vorschlag zu bringen.

Subdelegatus habe in Sess. 49. auf eine Abtheilung der befragten Schulden entweder nach der Zeit, je nach dem sie vor, oder während und nach dem Krieg entstanden, oder nach den Personen der Gläubiger, je nach dem sie dies- oder jenseitige Angehörige seyen, angetragen, und in dem einem Fall, wie in dem andern, würde doch die Last, die ganz auf das rechte Rheinufer übergewälzt werden wolle, um etwas vermindert werden. Sie wiederhole gegenwärtig diesen gedoppelten Vorschlag, und verbinde damit auf den schlimmsten Fall einen dritten, der eigentlich schon in dem vorgedachten Deputations-Schluß liege, nämlich, daß denn doch jenseits zum wenigsten diejenigen Schulden übernommen werden möch-

ten, die zum Besten des cedirten Landes aufgenommen und verwendet worden; wiewohl man alsdann ein beschwerliches Onus probandi de versione in rem übernehmen müsse.

7) Erneue die Franz. Gesandtschaft die Forderung der in der Note vom 14. Floreal verlangten Verzichte, und namentlich der Entsagung aller Ansprüche des deutschen Reichs auf Italien und die Reichslehen.

Im Deputations-Schluß vom 18. May sey bereits enthalten, daß die Verzichtleistung in Bezug auf dasjenige, was von dem deutschen Reich cedirt werden solle, keinen Anstand finde, vorausgesetzt, daß auch eine gleiche Verzichtung für das deutsche Reich von jenseits geschehe. Es bedürfe also nur der jenseitigen formellen Zusage des Reciproci, und dieser Punkt, worunter auch das der Republik einverleibte bishero reichslehnbare Herzogthum Savoyen begriffen seyn werde, sey zwischen Frankreich und Deutschland berichtigt.

Eine weitere Renunciations-Forderung in Ansehung der Rechte und Ansprüche des deutschen Reichs auf Italien sey wohl vorauszusehen gewesen, und darüber dürften sich die Friedensunterhandlungen am wenigsten zerschlagen. Dieweil jedoch die Renunciation zu Gunsten aller mit Frankreich verbündeten Republiken im Allgemeinen anverlangt werde, ohne weder sie, noch die zu verzichtenden Gegenstände zu benennen, so erfordere die Wichtigkeit der Sache und die Verhütung künftiger Zweifel und Streitigkeiten, daß die Forderung zur nochmaligen bestimmten Erklärung genau detaillirt werde. Diese könne sich übrigens nur von der Oberherrlichkeit des deutschen Reichs verstehen, und hier werde die Nothwendigkeit eintreten, den Reichs-Ständen und Reichs-Angehörigen ihr Privateigenthum und dessen ungehinderte Benutzung in ersagten alliirten Republiken ausdrücklich vorzubehalten,

zubehalten, und in eodem actu, wo der verlangte Verzicht zu Gunsten der letzteren geleistet werde, sicher zu stellen.

Eine Veranlassung zu solchem Vorbehalt habe bereits die Bayerische Subdelegation in dem Dictato vom 12. v. M. gegeben, und man führe nun zum weitern Beyspiel an, daß mehrere Reichs-Stände ꝛc. beträchtliche Besitzungen in der Schweiz hätten, die in den neuesten Zeiten nicht unangefochten geblieben seyen.

Endlich setzten die Franz. Minister als bekannt voraus, daß das deutsche Reich sich aller Ansprüche auf das Frickthal im künftigen Friedenstractat begeben werde. Ob hierunter nur das eigentliche Frickthal, oder aber der Theil des Rheinviertels, der auf der linken Rhein-Seite zwischen Zurzach und Basel liege, verstanden sey, werde nicht näher ausgedrückt. In jedem Fall sey von einem Strich Landes die Rede, der zum Oesterreichischen Breisgau gezählt werde, und nirgends das Franz. Territorium berühre, sondern nur durch das Schweizergebiet davon abgesondert, mithin unter der Cession des linken Rheinufers und des halben Rheins zur künftigen Grenze zwischen Deutschland und Frankreich nicht gedacht worden sey.

Ueber alle übrige Punkte, die aus vorberührten 7 Propositionen annoch zu berichtigen seyen, respectire man Priora, und bemerke nur noch einiges auf die in Deliberation gestellten Dictaten.

Das erste betreffe die von dem Nassauischen Herrn Particular-Abgeordneten aufgeworfene Frage: wie es mit der Nachsteuer, sowohl dem censu emigrationis als der Gabella hereditaria, mit den Manumissions-Gebühren und andern dergleichen Abgaben künftig zu halten sey? Da diese in den meisten deutschen Ländern hergebrachten Abgaben nicht jure retorsionis, sondern aus

ganz andern Gründen erhoben würden, mithin die Aenderungen, die ein Staat hierin nach Willkühr treffe, einen andern Staat zur Nachfolge nicht verbindlich machten, und auf deren mutuelle Aufhebung von ganz Deutschland gegen Frankreich bisher nicht angesonnen worden sey, so werde am besten den Landesherrschaften überlassen bleiben, hierüber mit der Franz. Republik nach Gutfinden übereinzukommen. Ohnehin sey schon von mehreren Reichsständen, z. B. von Baaden-Baaden 1764, und von Baaden-Durlach 1765, mit dem jure albinagii auch der Detract durch Verträge gegen Frankreich aufgehoben worden.

Die in dem Speyerschen Exhibito angezeigte Zoll-Exaction scheine auf einem Mißverstand zu beruhen, indem es nicht gedenkbar sey, daß Frankreich sein Zollrecht als eine Staatsdienstbarkeit auf die diesseits rheinischen Speyerischen Lande ausdehnen wolle. Einer solchen Anmaßung widersprechen vielmehr die bereits vorliegenden ausdrücklichen Erklärungen der Franz. Gesandtschaft, und die angezeigte Ungebühr, wenn sie fortgesetzt werden sollte, dürfte sich blos zu einer Particular-Beschwerde vereigenschaften.

Die in dem Dictato 203. vorgetragenen äußerst dringenden Wünsche zur Linderung des harten Schicksals der jenseits rheinischen reichsständischen Diener erwarteten die billige Abhülfe von der ohnehin betriebenen Erledigung der bekannten 18 Punkte vom 3. März, und der jüngste Erlaß der h. a. Kaiserl. Plenipotenz vom 30. d. M. zeige von Dero preiswürdigen Aufmerksamkeit auf eben diesen Gegenstand.

Endlich habe man auf das Dictatum 204. bereits eben bey der 7. Proposition Rücksicht genommen, und man beschließe diesen Vortrag mit dem eifrigsten Wunsch, daß die

die Folge der heutigen Berathschlagung der nächste Schritt zum Frieden seyn möge.

Darmstadt:

Um nicht ohne Noth weitläuftig zu werden, wolle Subdelegatus seine Abstimmung auf die Note vom 1. Thermidor auf die 7 Punkte also ablegen.

Ad 1. Wegen der Rhein-Schifffahrt habe Subdelegatus sich bereits dahin erklärt, daß er die gleichbaldige Vornahme der solche betreffenden Punkte und deren Einrückung in das Friedens-Instrument, aller dabey vorkommenden Bedenklichkeiten ungeachtet, sich eben wohl gefallen lasse, wenn darauf bestanden werde. Da dieses nun in der Note vom 1. Thermidor mit Nachdruck geschehen sey, man auch auf der verlangten Abschaffung der Transito-Zölle ein für allemal beharre, so müsse man sich wohl damit einverstehen. Indeß habe er in Sess. 44., worauf er sich überhaupt beziehe, bereits auf eine deßfallsige Entschädigung angetragen, wiederhole solches, und glaube: es sey höchst billig, daß dieselben wenigstens noch so lange im Gang bleiben, bis die Entschädigung in Richtigkeit gestellt, oder ein anderes Surrogat zur Bestreitung der zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Stroms nöthigen Kosten an deren Stelle ausfindig gemacht seyn würde, und könne man etwa in dieser Hinsicht eine oder zwei Jahresfristen in Vorschlag bringen. Ueber das Begehren der Franz. Minister wegen Freymachung der andern Ströme Deutschlands, wenigstens derer, so in den Rhein fließen, bleibe nichts übrig, als solches ad referendum zu nehmen.

Ad 2. Da die Franz. Minister auf den diesseitigen Vorschlag den Thalweg als Rhein-Grenze gewählt hätten, so sey dieser Punkt als berichtigt anzusehen, auch wegen der Hoheit über die Inseln rechts und linker Seits desselben für jetzt und in der Zukunft vor der Hand nichts zu erinnern. Weil es jedoch auch Fälle geben möge, wo dem deutschen Reich und dessen angrenzenden Ständen auf Inseln der linken Seite des Thalwegs die Hoheit aus besondern Rechts-Gründen und vi pactorum specialium vor dem gegenwärtigen Frieden zugestanden haben könnte, z. B. in Gegenden des Ober-Rheins, wo nach Subdelegati Voto Sess. 44. die Rhein-Grenze durch die Linie des Thalwegs bereits in neuern Zeiten berichtigt worden sey, durch die nachher aber erst erfolgte Abänderung des Thalwegs manche vorher auf der rechten Seite desselben und unter deutscher Hoheit gelegene Inseln auf dessen linke Seite gekommen, jedoch laut Vertrags und Herkommen unter der vorigen Hoheit der rechter Seits angrenzenden deutschen Landesherrschaft verblieben sey; so erfordere die Gerechtigkeit, daß die deßfalls wohl hergebrachten Rechte des deutschen Reichs demselben darauf in eben der Art auf der linken Seite ausdrücklich vorbehalten würden, in welcher sich die Franz. Minister die Zuständigkeiten der Franz. Republik auf die auf der rechten Seite des Thalwegs gelegenen ihr etwa vorhin schon gehörig gewesen seyn mögenden Inseln hier ausbedungen hätten. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß durch diese Abtheilung die Eigenthumsrechte und sonst wohl hergebrachten Zuständigkeiten der angrenzenden Herrschaften, Singulorum

oder Gemeinden weder Beschränkungen noch Abänderungen erlitten, sondern deßfalls alles nach wie vor beym Herkommen bleiben müsse.

Ad 3 et 4. Nicht veste Plätze oder sonstige Berührungspunkte auf des Nachbarn Grund und Boden, sondern Treue und Glauben und aufrichtige Erfüllung des gegebenen Worts stifte Vertrauen, und bevestige das Band desselben unter freien Nationen. Großmuth, Mäßigung und Gerechtigkeit aber zeichneten hauptsächlich den Sieger aus. Die Forderungen der Franz. Minister auf dem rechten Rheinufer, denen jetzt noch die Peters-Aue beygesetzt worden sey, wollten zwar gerechtfertigt werden; allein sie blieben doch immer und unter jeder Darstellung im geraden Widerspruch mit demjenigen, was bey der Ueberlassung des linken Rheinufers sich diesseits ausdrücklich bedungen und ausbehalten worden sey, stritten mit den eigenen jenseitigen Erklärungen, am wenigsten aber gewährten sie der nunmehrigen Grenze die von den Franz. Ministern wiederholt zugesagte wechselseitige Sicherheit. Das unpartheyische Publikum werde und müsse hierüber gewiß beyfällig urtheilen, und die Reichs-Deputation für vollkommen berechtigt halten, auf ihren Behauptungen dagegen fest zu bestehen. Gleichwohl habe dieselbe auch schon in dieser Hinsicht ihre Gesinnungen von nachgebender Mäßigung, durch die in der Note vom 18. May erklärte Bereitwilligkeit:

jede andere reservirende Auswege und Vorsichten mit anzugehen, durch welche beyde contrahirende Theile über ihre gegenseitige Sicherheit möglichst beruhigt werden könnten,

und

und durch den Fingerzeig —

daß gegen die Franz. Seits verlangte Abtragung der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke nichts Aehnliches angeboten worden sey,

genugsam zu erkennen gegeben. Der Drang der leidigen Umstände werde indessen täglich gefährlicher. Die von Franz. Truppen annoch besetzten Rhein-Lande auf dem rechten Rheinufer schmachteten nun schon über Jahr und Tag während des Waffenstillstandes immer noch unter den lästigen Drangsalen eines alles verheerenden, und den Volksgesinnungen eben so wohl als dessen Wohlstand und Vermögen nachtheiligen Kriegs, und die Unterthanen sänken durch eine langsame Auszehrung dergestalt zur Verzweiflung dahin, daß zu ihrer Erholung ein halbes Jahrhundert lange nicht hinreichen werde. Der gänzliche Ruin drohe diesen Gegenden, und die gleichwohl im engsten schwesterlichen Reichsverband mit ihnen sich verbindenden unbelasteten Rheinlande blieben dabey ganz gleichgültig, und dächten auf nichts weniger, als auf Mittel, solchen etwa einige Erleichterung und Unterstützung zu verschaffen. Alle Staatsquellen versiegten; die Cassen seyen erschöpft; Mangel an Geld und Credit würden überall sichtbar, und die Schulden häuften sich auch bey der besten Verfassung der Länder und bey den väterlichsten Maaßnehmungen der Regenten durch alle Verwaltungs-Klassen hindurch täglich. Sichere Hoffnung zur Rettung oder Aussicht auf Befreyung und milderes Schicksal zeige sich nirgends, und der deutsche Gemeingeist, der allein noch Kraft und Hülfe gewähren könne, sey erloschen.

Dagegen aber vermehre sich die Anzahl der Franz. Truppen bey der Maynzer Armee auf dem rechten

rechten Rheinufer seit kurzem sehr stark, und die dadurch nothwendig werdenden neuen und unerschwinglichen Lasten, Lieferungen und Requisitionen aller Gattung würden und müßten den betroffen werdenden Provinzen den Garaus machen, wenn nicht ein baldiger Friede dazwischen käme.

Durch alle diese Betrachtungen sähen sich daher Subdelegati durchlauchtigster Herr Principal veranlasset, dahin antragen zu lassen:

„daß unter folgender Resolutiv-Bedingung — sub conditione sine qua non et resolutiva — nämlich, daß die Franz. Republik die Vestungswerke zu Kehl und Cassel gleichfalls schleife, sothane Plätze räume, und überhaupt von allen auf das rechte Rheinufer machenden Anforderungen, mit Einschluß der neuerlich begehrten Peters-Aue, gänzlich abstehe, auch keine neuen Ansprüche weiter nachzubringen, sich verbindlich und anheischig mache, die verlangte Demolition der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke auf den Fall nachzugeben sey, wenn dadurch der Friede baldigst bewirkt werden könnte, und Majora dahin gingen."

Auf diesen Fall würde aber mit ausbedungen seyn, daß sowohl wegen der Vestung als des Thals Ehrenbreitstein der in den Militär-Conventionen verabredete Status quo aufs genaueste von nun an wieder hergestellt und beobachtet werden solle.

Sollte jedoch die Stimmen-Mehrheit ein beruhigenderes, zweckbeförderliches anderes Auskunftsmittel vorzuschlagen vermögen, so sey Subdelegatus sich damit zu vereinigen auch um so mehr befehligt.

fehligt, da die Anträge, welche zu Abwendung drohender größerer Gefahr aus Nothwehr und aus Pflichten der Selbsterhaltung geschehen müssen, nicht wie Folgen eines erkalteten Patriotismus oder verminderter treuer Anhänglichkeit an die deutsche Reichsverfassung ausgelegt werden können, als gegen welche bey Mißdeutungen sich wenigstens des Herrn Landgrafen H. D. durch Ihr zeitheriges Benehmen ohnehin vollkommen gesichert zu seyn erachten. In Betracht der

Ad 5. wegen der Besitzung der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Mitglieder geschehenen Aeußerungen der franz. Minister könne sich Subdelegatus die Ueberzeugung unmöglich abgewinnen, daß die deßhalb gethanen diesseitigen Anträge den Grundsätzen und Verordnungen der Franz. Republik zuwider seyn sollten, und halte daher dafür, daß man selbige der Gerechtigkeitsliebe der Franz. Gesandtschaft nochmals dringend empfehlen müsse. Der Unterschied, welcher in Hinsicht der Entschädigung wegen der reichsritterschaftlichen Güter und der Besitzer und Eigenthümer, die blos unmittelbare reichsritterschaftliche Mitglieder oder auch zugleich Reichsstände seyen, Franz. Seits gemacht werden wolle, scheine blos aus unrichtiger Vorstellung entstanden zu seyn. Die zufällige Qualität des Besitzers könne die dem reichsritterschaftlichen Gut seiner Natur nach anklebende Eigenschaft nicht verändern, und der deutlichste Beweis davon liege in der Behandlungsart der Reichs-Ritterschaft selbst, indem solche bekanntlich von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die wegen der besitzenden ritterschaftlichen Güter angesetzten Steuern

ern zu ihrer Truhe mit eben dem Eifer einforderten, mit welchem sie selbige von ihren reichsritterschaftlichen Genossen selbst beyzutreiben pflegten, ohne irgends durch Verschiedenheit der Eigenschaft der reichsständischen oder nicht reichsständischen Besitzer sich irre machen zu lassen. Man müsse also beyde Gattungen in Hinsicht der reichsritterschaftlichen Güter auch nach gleichen Grundsätzen bey der Entschädigung behandeln.

Ad 6. Wegen der Schuldenübertragung auf das rechte Rheinufer erklärten zwar die Franz. Minister ihren Antrag für unabänderlich: der Gegenstand sey aber gleichwohl von so außerordentlicher Wichtigkeit, und für die zu entschädigenden Stände viel zu folgenvoll und hart, als daß man nicht alles versuchen sollte, wenigstens Modificationen und weitere Unterhandlungen darüber zu bewirken. Wenn man bedenke, daß gewiß die meisten jener reichsständischen Häuser schon mit eigenen Schulden beladen seyen; daß dergleichen auf den Entschädigungs-Landen ebenfalls haften; daß die von ihren verlorenen Besitzungen noch hinzu kommen, und gegen eine Benutzung vielleicht von einem halben oder zwey Procent mit 4 oder wohl gar mit 5 vom Hundert verzinst werden sollen, so verliere man sich ganz in den Verwirrungen, die daraus entstehen müssen. Wohl und Wehe mancher Staaten hänge also davon ab. Die Entschädigungs-Summen würden in das Unendliche gehen, und jeder Fond zu klein werden, dabey aber die zugedachten Vortheile der Entschädigungen selbst doch immer auf viele Jahre verloren gehen, wie dieses alles unter Anführung noch mehrerer Gründe in der Antwort

der

der Deputation vom 18. May bereits hinlänglich bemerkt worden sey. Das Schlimmste hierbey sey, daß man auch gar keine Uebersicht des etwaigen Betrags der Schulden des linken Rheinufers habe. Sollte das Begehren der Franz. Minister schlechterdings nicht abzulehnen seyn, wie man nochmals versuchen müsse, so finde auf diesen Fall Subdelegatus in dem Vorschlag, daß die Franz. Republik die vor dem Krieg gemachten Schulden, oder auch diejenigen übernehme, deren Gläubiger auf der linken Rheinseite wohnen, eine das Franz. Verlangen mildernde billigmäßige Auskunft, halte sie vor andern den Umständen entsprechend, und wünsche, daß darüber mit den Franz. Ministern unterhandelt werden möge; zugleich aber erachtet er für zweckdienlich, von den Herren Particular-Abgeordneten der betheiligten Stände des linken Rheinufers über den in Frage stehenden Schuldenbetrag berichtliche Aufschlüsse zu fordern, um doch endlich einmal über diesen wichtigen Punkt, so weit als thunlich, Kenntniß zu erhalten. Was

ad 7. die wiederholt verlangte umständliche Verzichtleistung auf die Reichslande und Lehen in Italien anbelange, so hätten selbige vorhin schon bekannter Maaßen bey der Lage der Umstände und unter Voraussetzung, daß auch jenseits für das deutsche Reich, da, wo sichs gebühre, ein Gleiches geschehe, an sich keine Schwierigkeit. So wie aber nicht nur ein genaues Verzeichniß derselben, sondern auch die Benennung der Republiken, welchen selbige dermalen gehörten, dazu im voraus erforderlich sey, so scheine Subdelegato es auch der rechtlichen Ordnung und der Würde des Kaisers und des Reichs um so mehr angemessen zu seyn,

seyn, daß auch von der andern solche cedirt habenden höchsten Behörde deßhalb vorher noch Anregung geschehen müsse, da in dem Frieden von Campo Formido der Genehmigung Kaisers und Reichs ausdrücklich mit gedacht worden, auf einseitiges Begehren aber dergleichen wichtige Abtretungsverträge sich nicht wohl bestätigen lassen.

Das Frickthal sey nie ein Gegenstand der zeitherigen Unterhandlungen gewesen, und die Reichs-Deputation habe solches nach Lage der Sache weder cediren können noch cediren wollen. Es grenze bekanntlich an das Schweizerische Gebiet, keineswegs aber an Frankreich, sey auch eben so wenig unter dem Elsaß, als unter den von den Truppen der franz. Republik während des zeitherigen unglücklichen Kriegs in Besitz genommenen und eroberten deutschen Reichslanden des linken Rheinufers begriffen, und nur von deren Ueberlassung an Frankreich sey die Rede gewesen; daher auch die Franz. Minister in der Note vom 2. Ventose den Hauptbeweggrund der Deputation selbst entgegen gesetzt hätten, daß bey der proponirten Basis der Rheingrenze man ihnen ja nichts ließe, als was sie schon besäßen, und das deutsche Reich erst wieder erobern müsse (ne laissant à la République que ce qu'elle possede). Subdelegatus beziehe sich dabey im Uebrigen auf seine Abstimmungen Sess. 44., und glaube in Ansehung der in der Franz. Note unberührt gebliebenen, oder abermals mit Stillschweigen übergangenen Punkte, daß die nöthige Erklärung allerdings in Erinnerung gebracht werden müsse. Wegen der sonst in Proposition gekommenen Dictaten würde seiner Meinung nach

bey

bey der dermaligen Beantwortung der Franz. Note wohl kein näherer Gebrauch zu machen seyn.

Augsburg:

Durch die jüngste Franz. Note hatte man die einstweilige Beruhigung, daß man in der Erwartung, die Franz. Minister würden den ihren neuen Forderungen entgegen gestellten diesseitigen Gründen verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen, sich nicht ganz geirrt habe, und man sah mit Vergnügen, daß jenseits einige Punkte erlassen seyen, wodurch der Friede näher gebracht werde.

Da nun aber sämmtliche Gegenstände durch die Abstimmungen bereits erschöpft seyen, so wolle man sich nur ganz kurz auf jene 7 Punkte erklären.

Ad 1. scheine wegen jenseits geforderter Aufhebung der Rheinzölle noch manche Schwierigkeit vorzuwalten, weil die Unterhaltung des Uferbaues rc., auch die großentheils auf den Rheinzöllen haftenden Schulden deren Beybehaltung vor der Hand erfordern könnten. Da jedoch ihre Aufhebung eine Verminderung der Abgaben bewirken und dem Handel reellen Gewinn verschaffen würde, so werde der Aufhebung sämmtlicher diesseitiger Rheinzölle unter der ausdrücklichen Bedingung kein weiteres Bedenken entgegen stehen, daß besagte Rheinzölle so lange in statu quo zu verbleiben hätten, bis für die zollberechtigten Landesherren in Hinsicht der kostspieligen Unterhaltung ein angemessenes Surrogat, etwa nach dem Bremischen Voto, in einer Zeit von zwey Jahren ausgemittelt, über die auf den Zöllen haftenden Schulden eine Uebereinkunft getroffen, und mit der Batavischen Republik

publik durch Verwendung der Französischen eine solche Vereinigung erwirkt ist, durch welche die freye Schifffahrt bis zum Ausfluß des Rheins in die See erlangt wird.

Ad 2. wie Baaden und Darmstadt.

Ad 3. Wenn nach Einwilligung in die Schleifung von Ehrenbreitstein sich das Franz. Gouvernement verbinde, alle diesseits inne habende veste Plätze, in specie die Peters-Aue, zu räumen, so wird sich Subdelegatus selbe um so mehr gefallen lassen, als hierdurch eines der größten Hindernisse in diesem Friedensgeschäft aus dem Wege geräumt wäre.

Ad 4. wie Baaden.

Ad 5. wie Oesterreich.

Ad 6. wie Bayern.

Ad 7. wie Chur-Sachsen.

Schließlich ist zu bedauern, daß in der letzten Franz. Note so viele und wesentlich in den vordern Deputations-Conclusis noch liegende Gegenstände ganz unerledigt geblieben sind, welche man wiederholen und auf ihrer pünktlichen Beantwortung bestehen zu müssen glaubt.

Frankfurt:

Auch diesseits hat man den wichtigen Inhalt der Franz. Note nach ihrem ganzen Umfange erwogen; was darüber gesagt werden kann, ist aber bereits in der so weit gediehenen Umfrage erschöpft.

Gleichwohl sieht Subdelegatus, nach der von den Franz. Ministern über verschiedene wesentliche Punkte bezeigten Nachgiebigkeit, einer baldigen glücklichen Wendung der Friedensunterhandlungen entgegen.

Sub-

Subdelegatus folgt den 7 Absätzen der Franz. Note, und hält dafür:

Ad 1. daß, in Erwägung der über die verlangte Aufhebung aller Transito-Zölle auf dem Rheinstrom vorgekommenen Gründe und der sonst in Commercial-Hinsicht eintretenden Betrachtungen, das Princip der Aufhebung besagter Rheinzölle, worauf Franz. Seits nun einmal so vest bestanden wird, einstweilen anzunehmen, jedoch daß

a) dessen Vollziehung bis zur Ausfindigmachung eines Surrogats allenfalls noch auf zwey Jahre hinaus gesetzt,

b) mit der Batavischen Republik darüber eine Uebereinkunft getroffen, und daß

c) wie sichs wohl von selbst versteht, unter den Riverains auch die Verführung der Waaren aus den in den Rhein sich ergießenden Flüssen auf diesem Strom auf- und abwärts mit zu begreifen seyn werde.

Ad 2. wird die Anerkenntniß des Thalweges als Grenzscheide beyder Staaten sachdienlich angenommen, und ratione der von den franz. Ministern beygefügten Vorbehalte Voto Darmstadiensi beygetreten.

Ad 3. möchte der Franz. Republik — wenn sich deren Gouvernement endlich dahin vereinigen lassen wird, von allen übrigen Punkten auf dem rechten Rheinufer abzustehen, die sich ohnehin mit der angenommenen Flußgrenze nicht vereinbaren lassen — mit der verlangten Schleifung von Ehrenbreitstein ein weiteres nicht zu verschmerzendes Opfer zu bringen seyn.

Außer

Außer dem tritt Subdelegatus ratione der bey diesem Abschnitt berührten höchst wichtigen Gegenstände ceteris paribus, so wie

Ad 4. wegen der Commercial-Brücken Hessen-Darmstadt bey.

Ad 5. hofft Subdelegatus in Beziehung auf das, was den Ministern der Franz. Republik über die gerechten Reclamationen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in letzter diesseitiger Note vorgestellt worden: das Franz. Gouvernement werde sich endlich auch über diesen Punkt zu billigeren Grundsätzen bewegen lassen, und vereinigt sich mit Majoribus.

Ad 6. Ganz von der traurigen Vorstellung der unabsehbaren Folgen, in Absicht auf die Uebertragung der Schuldenlast, durchdrungen, fühlt Subdelegatus zugleich die Schwierigkeiten dermalen schon, um vor genauerer Kenntniß und Uebersicht der ihrer Natur und Beschaffenheit nach von einander sehr verschiedenen Schuldarten bestimmte Anträge zu etwaiger Annäherung über diesen Gegenstand machen zu können.

Damit aber die Franz. Minister nicht in Zweifel bleiben mögen, wie man auch über diesen Punkt sich zu nähern sich, so viel möglich, angelegen seyn lasse, so will Subdelegatus sich dem Vorschlag von Hessen-Darmstadt, so wie

Ad 7. Voto Bavarico —

endlich aber noch in Ansehung der den Franz. Ministern unter Einverständniß der Plenipotenz besonders auch über die noch weiters zu erledigenden

 den

den Punkte zu ertheilende Antwort Majoribus anschließen.

Chur-Maynz:

Zur Rechtfertigung aller bisherigen Deputations-Anträge sey in den vordern Noten schon so viel vorgebracht, und in den heutigen Abstimmungen die jüngste Franz. Note so gründlich beleuchtet worden, daß sich Subdelegatus dießmal aller weitern Ausführung billig enthalte, und dagegen am vorträglichsten finde, sich auf jeden der von den Franz. Ministern dermalen eigends berührten sieben Punkte deutlich und bestimmt zu erklären: was darauf denselben zu antworten seyn möge?

Subdelegatus sey demnach der Meinung:

Ad 1. daß diesem die Schifffahrt auf dem Rhein betreffenden Artikel nunmehr accediret werden könne, dergestalt jedoch, daß die Zölle noch zwey Jahre fort erhoben würden, binnen welcher Zeit man sich vereinigen müsse, um den Zollberechtigten durch Entrichtung der Douanes einigen Ersatz für die Péage (Transito-Zölle), welche sie verlieren, zu verschaffen. Die Franz. Minister hätten bey diesem Artikel auch noch den Wunsch wiederholt, daß die Schifffahrt auch auf den übrigen Flüssen Deutschlands, sonderlich den sich in den Rhein ergießenden, frey gemacht, und dieser Wunsch von der Deputation an den Reichstag gebracht werden möge. Durch abermalige Einschickung dieser Franz. Note an die Reichs-Versammlung sey, was von der Deputation diesfalls abhinge, alsbald wirklich schon geschehen.

Ad 2. Die Rheingrenze betreffend, hätte Subdelegatus keinen weitern Anstand, auch diesen Antrag der

der Franz. Minister (unter Vorbehalt, sich über die Peters-Aue in specie bey dem folgenden Artikel zu äußern) vollkommen anzunehmen, und sich wegen der über den Thalweg von einem oder dem andern Theil etwa wirklich besessen werdenden Inseln das Reciprocum zu stipuliren. Dann wollte er, um am Unter-Rhein die Grenze desto deutlicher zn bestimmen, noch ausdrücklich beysetzen, daß am Unter-Rhein im Herzogthum Cleve der die Büdericher Insel durchschneidende Canal für den sogenannten Thalweg anzusehen — wo aber der Rhein aus dem Herzogthum Cleve trete, und unter dem Namen Waal seinen Lauf in Holland setze, diese Waal für die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich anzunehmen seyn würde.

Ad 3. vermeine Subdelegatus, daß, um den Frieden nicht länger aufzuhalten, aus den in den vorhergehenden Abstimmungen enthaltenen richtigen Gründen die Schleifung von Ehrenbreitstein nunmehr unter der Bedingniß nachzugeben sey, daß dagegen auch das franz. Gouvernement alle veste Punkte auf der rechten Seite des Rheins und diesseits des Thalwegs, als: Kehl, Cassel, die Marsschanze, und die erst während des Kriegs fortificirte Peters-Aue, sämmtlich ebenfalls demolirt, an das Reich wieder abgetreten werden. Man hoffe, daß bey diesem Erbieten die bisherige Blockade von Ehrenbreitstein werde aufgehoben werden.

Ad 4. wolle Subdelegatus antworten: die Deputation vermeine, wenn von stehenden Brücken auf einem Grenzfluß zwischen zwey Nationen die Frage sey, so könne das wechselseitige Commerz nicht einzig in

in Betracht kommen, sondern es müßten dabey zugleich auch alle politische und militärische Vortheile berechnet werden. In dieser letzten Hinsicht aber scheine nöthig, dergleichen Brücken nicht ohne entschiedenen wechselseitigen Nutzen zu vervielfältigen; auch würden die Franz. Minister einsehen, daß in einem Staat, wie das deutsche Reich sey, man es nicht dem bloßen Nutzen und Gutbefinden jedes Riverain überlassen könne, sich über dergleichen Brücken mit einer fremden Nation zu verstehen. Alles dieses nun voraus gesetzt, wolle Subdelegatus unter Anführung der wesentlichen, von der Localität hergenommenen, in der Baadischen Abstimmung einleuchtend angeführten Gründe den Franz. Ministern begreiflich machen, daß eine Brücke zu Hüningen weder räthlich, noch nützlich sey.

Was hingegen die vorgeschlagene Brücke zwischen beyden Breysachs betreffe, so verlange das Franz. Gouvernement solche Brücke überhaupt nicht anders, als mit vorgängigem Einverständniß der beyderseitigen Riverains. Da nun das Haus Oesterreich, als Riverain von Breysach, welchem die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer solchen Brücke bekannt seyn müsse, dieselbe nicht nützlich und nothwendig finde, so werde das Reich auch diese Brücke nicht nachgeben können.

Ad 5. wisse Subdelegatus nichts, als den Wunsch zu wiederholen, daß das Franz. Gouvernement den diesseitigen jüngsten Anträgen seinen Beyfall geben möge.

Ad 6. habe man bereits in den vordern Noten ausführlich gezeigt, wie sehr verschieden die Gattungen der Schulden seyen, welche auf den zu überlassenden

den Landen hafteten, und wie hart es für das deutsche Reich seyn werde, bey dem Verlust dieser Lande gleichwohl noch Schulden zu bezahlen, welche auf solchen lägen.

Da nun aber, dem allen ungeachtet, die Franz. Minister anhaltend darauf beständen, daß solche Schulden auf die diesseitigen Entschädigungs-Objecte transferirt werden sollten, auch nicht zu hoffen stehe, daß ersagte Minister hiervon noch ganz abgehen würden, so glaube Subdelegatus, daß auf diesen Artikel zu antworten seyn möge: man könne sich aus den bereits angeführten Gründen nicht überzeugen, die Absicht des Franz. Gouvernements sey, auch solche Schulden nicht übernehmen zu wollen, welche vor dem Krieg und zu der Lande Bestem gemacht worden, oder — daß diesseits sogar solche Schulden bezahlt werden sollten, wovon nicht nur die verhypothecirten Lande an die Franz. Republik überlassen würden, sondern wovon selbst auch die Gläubiger als künftige Franz. Bürger an die Republik übergingen. Man müßte daher die Franz. Minister ersuchen, sich näher zu erklären: was für Schuldner, Gläubiger und Schulden sie eigentlich verstünden, wofür und welche diesseits bezahlt werden sollten. Eben so sey

Ad 7. um so wichtige Verzichte zu leisten, noch nicht bestimmt genug articulirt, zu Gunsten welcher Republiken und auf welche Besitzungen eigentlich renuncirt werden solle? ob blos von dem, was von dem k. k. Hof durch den Frieden zu Campo Formido abgetreten worden, oder von was sonst etwa noch die Frage sey?

Man werde also die Franz. Minister ersuchen müssen, sich auch hierüber noch forderſamst näher

zu

zu erklären: wobey man voraussetze, daß ersagte Republiken eben so auch ihres Orts auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie etwa an das Reich haben möchten, renunciren und zugleich versprechen würden, das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtsame und Besitzungen aller und jeder deutschen Reichsstände, reichsritterschaftlicher, auch sonstiger mittel- oder unmittelbaren Reichsangehörigen, auf alle Art denselben zu erhalten, und sie in dem vollen Genuß auf keinerley Weise zu stören, so wie andererseits diesen Republiken, ihren Körperschaften und Einwohnern die Proprietäten ebenfalls verbleiben würden, welche sie dermalen im deutschen Reiche besäßen.

Bey diesem 7. Artikel begehrten endlich noch die Franz. Minister ins besondere die Abtretung des **Frickthals** und aller Rechte, welche das Reich darauf habe. Hierauf könne wohl die Deputation nichts Anders antworten, als daß sie bey der Ueberlassung der deutschen Lande auf der linken Rheinseite eine andere Meinung wirklich nicht gehabt, auch nicht haben können, als eine Grenze zwischen den deutschen und franz. Landen zu bestimmen. Mit dem Frickthal grenze aber das deutsche Reich nicht an Frankreich, sondern an die Schweiz; auch habe man nur solche Lande auf der linken Rheinseite an die Franz. Republik überlassen wollen, welche diese wirklich occupirt und im Besitz habe. Das Frickthal hingegen gehöre zu Vorder-Oesterreich, und das Erzhaus befinde sich in dessen Besitz. Das Reich könne also um so weniger dieses Frickthal abtreten, und das Erzhaus Oesterreich sich solcher Abtretung widersetzen. Hierdurch nun seyen alle besonders articulirte Punkte der jüngsten Franz. Note deutlich beantwortet: es würden aber in dieser Note so viele an-

dere

dere Gegenstände abermals übergangen, welche eben so wesentlich zum Abschluß des Friedens gehörten, und worauf man in den vordern diesseitigen Noten eine Erklärung verlangt habe. Es sey um so räthlicher, endlich einmal das ganze Friedenswerk in allen seinen wesentlichen Artikeln zu übersehen, als die Franz. Minister in ihrer gegenwärtigen Note behaupteten, auf fernere Nachforderungen noch nirgends verzichtet zu haben, die Deputation hingegen zu den bisherigen Ueberlassungen nur in der Voraussetzung sich verstanden habe, daß keine weiteren Forderungen, als die dermaligen, an das Reich in der Folge gemacht werden.

Subdelegatus vermeine demnach, daß die Franz. Minister bey der dermaligen Antwort zugleich nochmals zu ersuchen seyen, sich auf alle vordere diesseitige Anträge, in so fern es noch nicht geschehen, zu erklären, damit man dem Ende der Unterhandlungen näher kommen möge. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die Antwort, welche von der Deputation gegenwärtig beschlossen werde, an die Plenipotenz zu bringen sey, und da Hochdieselbe die Meinung der Deputation noch darüber erwarte: ob und auf was Art mündliche Unterhandlungen mit den Franz. Ministern künftig Statt haben möchten, so werde sich die Deputation hierüber in dem dermaligen Erlaß das Weitere vorbehalten müssen.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und das Project Conclusi, welches die Antwort an die Franz. Minister enthalten werde, demnächst vorlegen.

Sessio

Sessio LVta den 7. August 1798.

Die Beantwortung der Franz. Note vom 1. Thermidor betreffend.

Direct. Er habe über die in ult. abgehaltene Deliberation ein Project Conclusi entworfen, und wolle solches nunmehr verlesen, um zu vernehmen: ob und was dabey zu erinnern sey?

(Legebatur Projectum Conclusi.)

Domini Subdelegati fänden dieses Project Conclusi, so wie es in hodierna ajustirt worden, allenthalben den Votis respective unanimibus et majoribus conform. Hinc

Nro. 95. Conclusum wie in der Beylage Nro. 95.

Diese nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Deputation der Franz. Gesandtschaft zu ertheilende Antwort sey mittelst herkömmlichen Erlasses an die h. a. Kais. Plenipotenz zu bringen, und demselben beyzufügen:

„Die Reichs-Deputation vermeine: daß dieser der „Franz. Gesandtschaft zu ertheilenden Antwort, ob „sich gleich darin zu weitern harten Friedens-Bedingnissen verstanden werde, dennoch nach Lage der „Umstände nicht länger auszuweichen sey. Da sie „sich jedoch zu gleicher Zeit überzeugt glaube, daß „diese Antwort ein wesentlicher Schritt zum baldigen Friedensschluß seyn werde, so zweifle sie nicht, „daß auch die h. a. Kais. Plenipotenz sich mit diesem Deputations-Schlusse vereinigen wolle, und „behalte sich übrigens in Rücksicht der mündlichen „Unterhandlungen, worüber die h. a. Kais. Plenipotenz in ihrem Erlasse d. d. 12. Jul. des l. J.

„die

„die Meinung dieser Reichs-Deputation zu verneh-
„men wünsche, das Weitere annoch bevor."

Direct. wolle nunmehr den in Gemäßheit Conclusi eventualiter aufgesetzten Erlaß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz verlesen lassen, und vernehmen: ob solcher zu expediren und auf herkömmliche Art per Directorium sub reserv. solita an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey?

(Legebatur.)

Die Subdelegati fänden bey diesem Erlasse, so wie er nach dem Concluso ebenfalls ajustirt worden, nichts zu erinnern.

Conclusum: daß dieser Erlaß zu expediren und per Direct. sub reserv. solita an die Plenipotenz zu bringen sey.

Sessio LVIta am 14. August 1798.

Die beyden Erlasse der Plenipotenz vom 11. und 13. August betreffend.

Direct. zeigte an: Es habe in Gemäßheit des jüngsten Conclusi den vom 7. August expedirten Erlaß der Plenipotenz noch selbigen Tag überbracht. Am 11. sey hierauf dem Direct. von gedachter Kaiserl. Gesandtschaft der per Dictaturam ertheilte Erlaß zugekommen, woraus (vid. Beyl. No. 96. et post 96) zu ersehen sey, No. 96 & N. 96. daß die von Plenipotenz den Franz. Ministern unterm 10. August zugefertigte Note ganz nach den Worten des Deputations-Erlasses in der gegenwärtigen Form ausgefertigt, der dritte Artikel besagter Note aber nicht mit den Ausdrücken des Deputations-Erlasses übereinstimmend, sondern also abgefaßt worden sey:

„Ad 3.

„Ad 3. behält man sich vor, über die in diesem Ab„satze begriffenen Gegenstände, so, wie über die „ad 2. erwähnte Peters-Aue, die Erklärung ehestens „nachzubringen."

Gestern den 13. sey hierauf von den Franz. Ministern Bonnier und Jean Debry die bekannte Note an den Direct. gekommen, welcher hiervon der Kaiserl. Plenipotenz durch den Directions-Secretair die Anzeige habe machen lassen, und zur Antwort erhalten habe, daß auch die Kais. Plenipotenz eine ähnliche Note erhalten habe, wovon sie der Deputation unverweilt die schriftliche Mittheilung machen werde.

Diese Franz. Note, welche Direct. hierauf alsbald ad dictaturam gebracht, sey folgenden Inhalts:

No. 97. (Legebatur die Beyl. Nr. 97.)

Gestern sey nun auch Directoriali von der Kaiserl. Plenipotenz der angekündigte Erlaß zugekommen, worin Hochdieselbe die auch an Sie gekommene mit der andern ganz übereinstimmende Note der Deputation zur Wissenschaft mittheile, und sich in Rücksicht des dritten Punkts des Deputations-Erlasses vom 7. l. M. auf ihren Erlaß am 11. beziehe.

(Legebatur dieser Erlaß.)

Direct. wolle nun vernehmen: was auf die hier vorgetragenen beyden Erlasse der Kaiserl. Plenipotenz und ihre Anlagen zu beschließen seyn möge?

Chur-Sachsen:

Die Franz. Gesandtschaft legt in ihrer Note vom 26. Thermidor der ihr von der Plenipotenz unterm 10. d. gemachten schriftlichen Eröffnung den Sinn bey, als ob die Deputation sich wegen der in der Franz. Note vom

1. Ther-

1. Thermidor in dem Absatz sub Nr. 3. benannten Gegenstände und in Betreff der sub 2. erwähnten Peters-Aue noch gar nicht erklärt habe.

Eine ganz besondere Erklärung hierüber ist aber in dem jüngsten, durch den Druck öffentlich bekannt gewordenen Concluso der Deputation wirklich erfolgt, mithin konnte der in jener Eröffnung der Kaiserl. Plenipotenz befindliche Vorbehalt sich lediglich auf seine Person beziehen.

Es scheinet indeß vorliegenden Umständen nach nöthig zu seyn, daß dem Zweifel hinlänglich begegnet werde, welchen die Franz. Minister dermalen aufgestellt haben. Subdelegatus gibt daher anheim: ob durch das Direct. sub reserv. sol. bey der Plenipotenz darauf anzutragen seyn möchte: daß von selbiger der Franz. Gesandtschaft über die eigentliche Bewandtniß der Sache eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilt werde.

Uebrigens könnte nunmehr an die allgem. Reichs-Versammlung wegen des jüngsten Conclusi der Deputation und der sich darauf beziehenden Noten und Erlasse die Anzeige in gewöhnlicher Weise erstattet werden.

Oesterreich:

Man ist mit der so eben abgelegten Sächs. Abstimmung nach der dermaligen Lage der Sachen einverstanden, und man will noch weiter bemerken, daß nach diesseitigem Wissen von der Kaiserl. Plenipotenz den Franz. Ministern in einer Conferenz über die Lage der Sachen und das von der Deputation Beschlossene eine hinlängliche und vollständige Auskunft gegeben worden sey.

Bayern:

Es ist den Franz. Ministern durch die von der Kaiserl. Plenipotenz an sie geschehene Eröffnung des letzten Deputations-

tations-Conclusi nicht deutlich geworden: ob man überhaupt bey dem 3. Punkt der vorletzten Note keinen Schluß gefaßt habe, oder ob die nöthige Vereinigung gedachter Plenipotenz nur in suspenso gelassen worden sey? Hierdurch nun ist jenseits ein unangenehmer Eindruck entstanden, wie sowohl aus den gemachten Aeußerungen, als aus den Worten der neuesten Note zu entnehmen ist. Wiewohl dieser ganze Gegenstand nach Hinsicht auf Reichs-Constitution und vorzüglich auf Reichs-Instruction in Bezug auf diesen Vorgang als res domestica zu beurtheilen wäre, so muß dennoch dieser Reichsfriedens-Deputation jetzt hauptsächlich bey gegenwärtiger Lage sehr daran gelegen seyn, daß jeder unangenehme Eindruck, welcher das wechselseitige Vertrauen entfernen kann, vermieden werde. Subdelegato scheint es, daß bloße Aufklärung dieses Hergangs diesen Zweck am leichtesten bewirken könne; und glaubt daher, daß zu solchem Ende das fürtreffliche Directorium zu ersuchen wäre, nomine Deputat. die Plenipotenz dahin zu vermögen, daß Hochselber bey noch fernerem Anstande der completen Vereinigung bey einem Punkt, worüber Deputations-Seits wirklich abgestimmt worden ist, gefällig seyn wolle: die Franz. Minister über die ganze Beschaffenheit und den 3. Artikel des Conclusi der Deputation zu unterrichten, und dadurch jedem Anschein einer Zögerung, die im Wesentlichen des verfassungsmäßigen Geschäftsgangs und nicht in dem Willen der Geschäftsmänner ihren Grund hat, abzulehnen und tritt wegen der Communication an die allgemeine Reichs-Versammlung dem chursächsischen Voto bey.

Würzburg:

Schließt sich nach der dermaligen Lage den Anträgen des chursächsischen Voti vollkommen an.

Bremen:

Die Franz. Gesandten beschweren sich vorzüglich in der gestern dictirten Note, daß man über den dritten und wichtigsten Artikel ihrer Note vom 1sten Thermidor ganz geschwiegen habe. Da dieses nun nie die Absicht der Deputation gewesen ist, dennoch aber (wie der Erlaß der Kaiserl. Gesandtschaft dict. 11. ergiebt) das letzte Conclusum dieser Deputation wirklich nicht vollständig zur legalen Kenntniß der Franz. Gesandtschaft gekommen, so muß Subdelegatus darauf antragen, daß die Deputation ihr Verlangen der Plenipotenz zu erkennen gebe, daß es derselben gefällig seyn möge, nunmehro wenigstens die Meinung der Deputation ganz, so wie sie in letzterm Deputations-Concluso liegt, der Franz. Gesandtschaft zu hinterbringen. Diese wird alsdann, wie Subdelegatus sich dessen schmeichelt, die Ueberzeugung daraus erlangen, daß die Deputation auf alle und jede Punkte der letzten Franz. Note eine bestimmte, befriedigende und detaillirte Antwort gegeben habe. Dieser Beschluß der Deputation werde wohl am besten per Direct. sub reserv. solita an die Plenipotenz mündlich zu bringen seyn.

Ratione der Anzeige an die Reichs-Versammlung schließe man sich an Chur-Sachsen an.

Baaden:

Das Conclusum der Deputation vom 7. August enthalte das, was nach ihrem Dafürhalten der Franz. Gesandtschaft auf ihre Note vom 1. Thermidor zu antworten seyn möge, und in dem Erlaß, worin dieser Deputations-Schluß der Plenipotenz zur unbezweifelten Vereinigung eröffnet worden, sey ausdrücklich bemerkt:

„daß der hiernach der Franz. Gesandtschaft zu erthei-
„lenden Antwort, die ein wesentlicher Schritt zum
„baldigen Friedens-Schluß seyn werde, nach der
„Lage

„Lage der Umstände nicht länger auszuweichen sey, „ob sich gleich darin zu weitern harten Friedensbe„dingnissen verstanden werde."

Das Wesentliche dieser weitern Nachgiebigkeit bestehe in der verlangten Schleifung von Ehrenbreitstein, worüber der Deputations-Schluß ad punctum 3. der Franz. Note vom 1. Thermidor nach reifer Ueberlegung sich sehr bestimmt erklärt habe.

Die Plenipotenz habe sich aber bewogen gefunden, in der unterm 10. d. M. an die Franz. Gesandtschaft gebrachten Gegen-Note die Erklärung über ersagten dritten Punkt, so wie über die Cession der Peters-Aue, annoch zurückzuhalten, ohngeachtet der Eingang dieser Gegen-Note nicht anders sollte vermuthen lassen, als daß die Kais. Plenipotenz mit dem Deputations-Schluß durchgängig sich vereinigt habe. Die Folge dieser so wesentlichen Omission, welcher die reichsinstructionsmäßige einmüthige Meinung gänzlich ermangle, sey der bedenkliche Inhalt der bereits erschienenen Rückantwort der Franz. Gesandten vom 26. Thermidor, und die Hoffnung, einen merklichen Schritt vorwärts gethan zu haben, sey abermals hinausgeschoben.

Um solche nicht vereitelt zu sehen, werde nun das Direct. zu ersuchen seyn, sich, so bald immer möglich, zur Plenipotenz zu begeben, Ihr die Verschiedenheit des Deputations-Conclusi und der an die Franz. Gesandtschaft beförderten Ausfertigung vorzustellen, und gemessenst zu erklären: wie Deputation um so weniger von ihrem per majora bereits gefaßten Concluso abweichen könne, als der sich nun ergebene üble Erfolg den nachtheiligen Eindruck bereits hinreichend darstelle, welchen die, ohne Einverständniß mit ihr geschehene Auslassung, des ganzen 3. Artikels bey den Franz. Ministern bewirkt habe.

Die

Die Reichsfriedens-Deputation müsse daher ihren Pflichten gegen das deutsche Reich durchaus schuldig erachten, angelegentlichst darauf zu bestehen, daß die Plenipotenz Namens der Deputation diesen Artikel wörtlich an die Franz. Gesandtschaft mit oder ohne ihren Beytritt nachtragen möge.

Diese unumgänglich nothwendige Vervollständigung sey sich auch ohnehin von der tiefen Einsicht Hochderselben bey jetzigen Umständen um so zuversichtlicher zu versprechen, als in einem ähnlichen, wiewohl minder wichtigen Fall, wo nur einige Ausdrücke des Conclusi vom 2. März in der Gegenäußerung der Plenipotenz an die Franz. Gesandtschaft verändert worden waren, Hochdieselbe keinen Anstand genommen habe, zur Uebereinstimmung mit dem Deputations-Schluß eine zweyte, demselben conforme Fertigung an die Franz. Minister nachzutragen. Von der, hoffentlich der gemeinsamen Erwartung entsprechenden, Erklärung werde sodann Direct. der Deputation sogleich Nachricht mitzutheilen belieben, um sich über die weiteren Maaßnehmungen alsdann erst zu berathen.

Einstweilen werde wohl der jetzt zu fassende Schluß der Anzeige an die Reichs-Versammlung einzuverleiben seyn.

Darmstadt:

Subdelegatus sey des Dafürhaltens, daß bey vorliegenden Umständen die Plenipotenz durch Direct. sub reserv. sol. anzugehen sey, die im gestrigen Erlaß der Franz. Minister in Anregung gebrachte, aber im Concluso vom 7. August bereits enthaltene Erklärung der Reichs-Deputation ad Punct. 3. der Franz. Note vom 1. Thermidor mit Einschluß der Peters-Aue unter Vorbehalt ihres etwa noch dabey habenden Anstandes der Franz. Gesandtschaft doch

doch wenigstens um so mehr bald gefälligst mitzutheilen, weil sonst von daher ein Grund genommen werden möge, als ob die Deputation das Friedenswerk verzögere.

Wegen der Anzeige an die Reichs-Versammlung mit den übrigen Votis conform.

Augsburg:

Wie Chur-Sachsen.

Frankfurt:

deßgleichen, doch mit dem zuletzt gehörten Antrag in der Darmstädtischen Abstimmung einverstanden.

Chur-Maynz:

wie Frankfurt.

Conclusum: Daß das Directorium sub reserv. solita bey der Plenipotenz mündlich darauf anzutragen habe, daß von Hochselber der Franz. Gesandtschaft über die eigentliche Bewandtniß der diesseitigen Antwort ad Art. 3. der Franz. Note quaest. eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilt, und dabey der gedachten Gesandtschaft wenigstens die Meinung der Deputation, was diese nämlich ad hunc Articulum beschlossen, eröffnet werden möge.

Dann sey nunmehr an die allgemeine Reichs-Versammlung wegen des jüngsten Conclusi der Reichs-Deputation, auch der sich darauf beziehenden Noten und Erlasse, die Anzeige in gewöhnlicher Weise zu erstatten.

Sessio

Sessio LVIIma am 15. August 1798.

Weitere Mittheilung an die allgemeine Reichs-Versammlung betreffend.

Directorium: wolle den gestern beschlossenen Erlaß an die allgemeine Reichs-Versammlung sammt dießfalsigem Remiß an die h. a. Plenipotenz verlesen lassen, und vernehmen, ob solcher dergestalt expedirt werden solle.

Legebatur die Beyl. No 98. No. 98.

Domini Subdelegati fanden bey den Aufsätzen nichts zu erinnern, und wurde daher beliebt, daß solche expedirt, auch das Remiß an die h. a. Plenipotenz per Direct. sub reserv. solita zu bringen, die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin zu befördern sey.

Den dem Direct. per Conclusum hestern. ertheilten Auftrag an die Plenipotenz betreffend.

Dann zeigte Direct. an: gleich nach der gestrigen Sitzung habe sich Direct. in Gemäßheit Conclusi hestern. zur Kaiserl. h. a. Plenipotenz begeben, und nomine Dep. darauf angetragen, daß von Hochderselben der Franz. Gesandtschaft über die eigentliche Bewandtniß der diesseitigen Antwort ad art. 3. der Franz. Note vom 1. Thermidor (19. July) eine vollständige Aufklärung in beliebiger Art baldigst ertheilt, und dabey der gedachten Gesandtschaft wenigstens die Meinung der Deputation, was diese nämlich ad hunc art. beschlossen habe, eröffnet werden möge.

Auf diesen Antrag habe die Kaiserl. h. a. Plenipotenz sich einige Bedenkzeit ausgebeten, worauf dann Direct. sich Abends um 6 Uhr abermals zu ihr verfügt habe, um ihre Entschließung zu vernehmen. Hier nun habe ihm die Kaiserl. h. a. Plenipotenz als Rückantwort auf den Deputations-

G

putations-Antrag eröffnet, daß die Kaiserl. Plenipotenz dem Verlangen der Deputation zu willfahren sich außer Stand sehe, und eine vollständige Aufklärung über die in dem Deputations-Erlasse von 7. l. M. ihr mitgetheilte Meinung der Deputation über den 3. Art. der Note vom 1. Thermidor (19. July) den Franz. Bevollmächtigten Ministern nicht ertheilen könne, weil die Meinung der Deputation ohne des Kaiserl. Plenipotentiarii Accession kein Ganzes ausmache, und nicht verbindlich, folglich die Mittheilung an die Franz. Gesandtschaft ganz überflüssig sey; es auch durch die vorgeschlagene von Seiten der Kais. Plenipotenz an die Franz. Gesandtschaft zu machende Mittheilung der Deputations-Meinung das Ansehen gewinnen würde, als ob man Kaiserl. Seits dieser mit der Accession der Kaiserl. Plenipotenz nicht versehenen Meinung der Deputation irgend eine Wirkung beylege, oder durch die Mittheilung selbst eine Art von Accession bezeichnen wolle.

Ueberdieß seye die Kaiserl. Plenipotenz den Wünschen der Deputation bereits vorher zuvorgekommen gewesen, indem sie in ihrer am 12. l. M. mit den Franz. bevollmächtigten Ministern Bonnier und Jean Debry
No. 99. gehaltenen Unterredung (vid. Beyl. No. 99.) denselben, wie der Deputation bereits bekannt sey, sattsame Aufklärung über diesen Gegenstand gegeben habe. Die Kaiserl. Plenipotenz werde daher die jüngste Franz. Note vom 26. Thermidor (13. August) so lange unbeantwortet lassen, bis ihre Verhältnisse sie in den Stand setzen sich zu entscheiden, ob sie der Meinung der Deputation in Rücksicht des 3. Art. der Franz. Note vom 1. Thermidor (19. July) beytrete oder nicht. Directorium habe hierauf übernommen, die Deputation von dieser Entschließung der h. a. Kaiserl. Plenipotenz in proxim. zu benachrichti-

gen,

gen, und stelle nunmehro allerseitigem Ermessen anheim, was hierauf weiter beschlossen werden wolle.

Umfrage.

Chur-Sachsen:

Aus der jüngsten Note der Franz. Minister erhellt, daß die Erläuterung, welche der Kaiserl. h. a. Plenipotentiarius ihnen in Betreff des Conclusi der Reichsfriedens-Deputation vom 7. l. M. gegeben hat, von denselben nicht hinlänglich eingenommen worden seyn möge.

Da es aber gleichwohl nach der gegenwärtigen Lage der Sachen von äußerster Wichtigkeit ist, daß die Zweifel, welche die Franz. Gesandtschaft über jenen Gegenstand hegt, zur Verminderung alles, etwa sonst zu besorgenden, in seinen Folgen nicht zu übersehenden Mißverständnisses völlig und auf eine legale Art gehoben werden, so darf die Deputation zu der rühmlichst bekannten Gesinnung der h. a. Kaiserl. Plenipotenz das zuverlässige Vertrauen fassen, sie werde auf die an sie dieserhalb nochmals zu bringende angelegene Vorstellung der Deputation sich deren Antrage, wie er gestern durch das fürtreffliche Directorium ihr eröffnet worden ist, gefallen lassen, und man erachtet dessen Erneuerung in Erwägung der vorhandenen Umstände für nothwendig und dringend.

Oesterreich:

Will in Materia proposita sich weiter dahin äußern: Der jüngste Deputations-Schluß ist durch den Druck bekannt. Der h. a. Kaiserl. Plenipotentiarius hat nach dessen Versicherung deßhalb, und über die dermalige Lage der Sache mit den Franz. bevollmächtigten Ministern eine officielle Unterredung gehabt. Der Reichsfriedens-Deputation gebührt die gehörige und in ihrem Er-

messen stehende Deliberations-Zeit über jede an sie kommende Note, Aeußerung und Forderung. Eben so gebührt der Kaiserl. Plenipotenz über das von ihr Einzuhaltende die gehörige und auch in ihrem Ermessen stehende Deliberations-Zeit, diese hat sich dieselbe zu ihrer Erklärung auf den 3. Punkt des jüngsten Conclusi vorbehalten, dieß kann ihr von niemand reichsverfassungsmäßig bestritten werden — mithin wäre diese sich vorbehaltene Erklärung nach diesseitigem Ermessen abzuwarten, da der von der Deputation genommene Schluß allererst durch den Beytritt der h. a. Kaiserl. Plenipotenz nach der bestehenden unbezweifelten Verfassung im Reiche vollgültig wird.

Oesterreich glaubt in dem ganzen Laufe der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen die überzeugendsten Beweise seines dringendsten Verlangens zur Beschleunigung derselben gegeben zu haben, und in diesem Wege wird man unausgesetzt fortfahren, auch in der gegenwärtigen Lage seinen Eifer hiezu zu verdoppeln.

Mit dieser Erklärung will sich Subdelegatus hiebey lediglich begnügen, jedoch kann derselbe nicht umgehen, wider dasjenige, was in der gestrigen Abstimmung von Baaden gegen die Gerechtsame und die Handlungsbefugniß der Kaiserl. Plenipotenz enthalten ist, vor der Hand die Verwahrung im Allgemeinen einzulegen.

Bayern:

Ist per totum mit dem fürtrefflichen Voto von Chursachsen einverstanden, und hält dafür, daß der Inhalt davon durch einen förmlichen schriftlichen Erlaß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

Würzburg:

Vereinigt sich mit dem fürtrefflichen Antrag von Chur-Sachsen.

Bre

Bremen:

Da die h. a. Kaiserl. Gesandtschaft sich mit der Reichsfriedens-Deputation im Anfange der jüngsten an die Franz. Gesandtschaft eingereichten Note vereinigt hat, so konnte dieselbe nach der bestehenden Verfassung keineswegs irgend einen wichtigen Artikel des Deputations-Conclusi allein aufsetzen, wenn man gleich der h. a. Kaiserl. Gesandtschaft das Recht nicht streitig machen will, ihren dissensum über den einen oder den andern Artikel an den Tag zu legen, oder ihre Accession über den einen oder den andern derselben zu reserviren. Da solches aber geschehen, und die von der Kaiserl. Plenipotenz der Franz. Gesandtschaft mündlich gegebene Erläuterung von dieser, wie die letztere Note derselben sattsam ergiebt, nicht angenommen, der Reichsfriedens-Deputation aber äußerst daran gelegen seyn muß, daß die Franz. Gesandtschaft von dem wahren Sinne ihrer Anerbietung unterrichtet seyn möge, damit sie der Vorwurf nicht treffen könne, daß sie nicht alles erschöpft habe, um den Frieden herbeyzubringen, so trägt Subdelegatus darauf an, daß nochmals die Kaiserl. h. a. Plenipotenz von dieser Reichs-Deputation in Corpore dringendst und angelegentlichst zu ersuchen sey, der Franz. Gesandtschaft den ganzen Inhalt des 3. Artikels des Deputations-Erlasses vom 7. August gefälligst zu hinterbringen.

Darmstadt:

Subdelegatus könne die äußerst schmerzhafte Empfindung nicht verbergen, welche die so eben von dem fürtrefflichen Directorio geschehene Eröffnung des fehlgeschlagenen Erfolgs des an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz gehabten Auftrags bey ihm verursache. Die von den Franz. Truppen noch besetzten Reichslande des rechten Rheinufers seyen in diesem Augenblick mit neuen unerschwinglichen Contributionen

tributionen belegt; deren Einwohner würden abermals und fortdauernd mit übergroßen Requisitionen und Forderungen aller Art heimgesucht, und durch stark vermehrte Einquartierung der zusammengezogenen und neu angekommenen Kriegsvölker zu Boden gedrückt. Nicht allein aber werde das Unglück dieser bedrängten Gegenden noch vervielfältiget, sondern es würden sich auch die übrigen deutschen Reichs Lande selbst den schrecklichsten Kriegsgefahren ausgesetzt sehen, wenn die hiesigen Friedens-Unterhandlungen durch Mißverständniß und Unzufriedenheit der Franz. Minister in Stecken gerathen sollten. Die Folgen ließen sich nicht berechnen, auch die daraus erwachsende Verantwortlichkeit seye von einem nicht zu übersehenden Umfange. Gleichwie alles dieses der Weisheit und den tiefen Einsichten der h. a. Kaiserl. Plenipotenz gewiß nicht entgehe, also hege er auch zu derselben bewährten, billigen und edelmüthigen Denkungsart das sichere Vertrauen, daß sie, auf nochmalige nachdrückliche Vorstellung der Lage der Sache, den Wünschen der Deputation vollkommen entsprechen werde, deren Art und Weise übrigens dem Gutbefinden die Reichs-Deputation lediglich überlasse.

Baaden:

Die bisher so glücklich bestandene Eintracht zwischen der Kaiserl. h. a. Plenipotenz und der Reichsfriedens-Deputation sey wohl das einzige Vergnügliche bey der zeitherigen hiesigen Geschäftspflege, und wem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liege, der müsse eifrigst wünschen, daß sie nie, und am wenigsten in dem gegenwärtigen Zeitpunkt und aus dem vorliegenden Anlasse, im mindesten unterbrochen werde.

Die Reichs-Instruction verordne in Sess. 1. Lit. M., daß alle Deputations-Schlüsse an die h. a. Kaiserl. Gesandtschaft überbracht, und mit derselben einer einmüthigen Mei-

Meinung sich verglichen, sofort das gemeinsam für gut Befundene von Ihro Kaiserl. Majestät Gesandtschaft an die Franz. Gesandten überbracht werde, und hiernach habe Deputation, so viel von ihr abhange, bey der Fassung des Conclusi vom 7. d. M. sich richtig benommen: ersagte Reichs-Instruction erinnere aber auch sub Lit. M. die allerhöchste Anordnung, daß bey den dermaligen Friedens-Unterhandlungen von dem Kaiserl. Plenipotentiario Namens des römischen Reichs nichts tractirt noch beschlossen werden solle, es seye denn vorher mit der Reichs-Deputation überlegt, und was zu handeln oder zu thun, und worauf endlich zu bestehen sey, mit beyderseitigem Vorwissen und Einwilligung anbeliebt worden.

Wenn nun die h. a. Kaiserl. Plenipotenz, ohne sich an diesen Modum zu halten, für gut befunden habe, in ihrem Erlasse an die bevollmächtigten Franz. Minister die Erklärung der Deputation ad Art. 3. zu suspendiren und respective abzuändern, so könne solches nicht anders angesehen werden, als daß Hochdieselbe dieser Erklärung noch zur Zeit ihren Beytritt versage; es müsse aber die Franz. Gesandtschaft nach der Fassung der an sie gekommenen Note vom 10. d. M., wie es ihre jüngste Gegennote erwähne, in der Meinung stehen, als ob die Deputation über den ersagten 3. Art. noch keinen Entschluß gefaßt, mithin ihre ältere Note vom 1. Thermidor nur unvollständig zu beantworten sich vorgesetzt habe: da diese Meinung contra veritatem facti anstoße, und der Franz. Gesandtschaft das nähere Verhältniß um so weniger verhalten werden könne, als sie in ihrer vorgestrigen Note mit bedrohlichem Ernste auf eine vollständige Antwort dringe, die h. a. Kaiserl. Plenipotenz hingegen nach den dermaligen Vorträgen des fürtrefflichen Directorii nicht geneigt seye, dem gestrigen Ersuchen der Deputation willfährig

fähig zu entsprechen, so befinde sich letztere in der höchst unangenehmen Lage, entweder die Folgen einer versagten Antwort zur schwersten Verantwortung auf sich zu nehmen, oder solchen durch unmittelbare Aufklärung vorzubeugen.

Um jedoch dieser Nothhülfe, wo immer möglich, überhoben zu bleiben, möchte bey der h. a. Kaiserl. Plenipotenz das gestrige Anbringen durch das fürtreffl. Direct. oder auch sonst per majora beliebige Art unter den triftigsten Vorstellungen auf das allerangelegenste zu wiederhohlen seyn. Im übrigen erkläre man hiermit feyerlich, daß man diesseits nie die Absicht gehabt noch jemals haben werde, die unverkennbaren Gerechtsame der h. a. Kaiserl. Plenipotenz im Mindesten anzufechten.

Augsburg:

wie Chur-Sachsen.

Frankfurt:

Die gegenwärtige höchst mißliche Lage der Umstände mache es zur dringenden Nothwendigkeit, daß die bevollmächtigten Minister der Franz. Republik über den, in Ansehung der ihnen nach abgängigen und neuerdings von denselben ernstlich monirten Erklärung der Reichsfriedens-Deputation über den dritten Punkt obbemeldeten Anstand vollständig aufgeklärt und unterrichtet werden. In dieser Ueberzeugung müsse man sich daher diesseits der chursächsischen Abstimmung nach ihrem ganzen Inhalt anschließen.

Chur-Maynz:

Viele Gründe, welche man, hier anzuführen, sich enthalte, erforderten in diesem besondern Falle allerdings, daß der Franz. Gesandtschaft die Meinung der Deputation auf den so oft allegirten Art. 3. endlich officiellement bekannt

kannt werde. Da nun von einem diesfallsigen weitern Versuche bey der h. a. Kaiserl. Plenipotenz die fürtreffl. vorstehenden Gesandtschaften sich eine glücklichere Wirkung, als von der gestrigen Ausrichtung des Directorii, versprächen, so wolle man das zu wiederholende Ersuchen gern ebenfalls mit angehen, und glaube, daß solches zwar per Direct. jedoch mit dem Beysatz der Plenipotenz zu hinterbringen sey: daß, falls diesen wiederholten Bitten nicht deferirt werden wollte, sämmtliche Herren Subdelegati wegen äußerster Wichtigkeit des Gegenstandes sich bey der h. a. Kaiserl. Plenipotenz heute Abends zu versammeln und ihr hierüber zweckdienliche Vorstellungen zu machen wünschten.

Direct werde sodann sämmtliche Herren Subdelegirte wissen lassen müssen, was hierauf die h. a. Plenipotenz geäußert: ob sie dem wiederholten Gesuch Statt gebe, oder ob sie sämmtliche Herren Subdelegirte heute Abends bey sich zu empfangen beschlossen habe?

Chur-Sachsen: (interl.)

lasse sich den in dem Maynz. Voto enthaltenen Antrag, nach welchem bedürfenden Falles sämmtliche Herren Subdelegati sich bey der Plenipotenz zum Behuf der Bewerkstelligung dringende Vorstellungen versammeln möchten, gerne gefallen.

Oesterreich:

beziehe sich auf seine heutige Abstimmung, und füge sich mit Vergnügen all jenem, was die Reichs-Deputation zu Hebung alles Mißverständnisses anzugehen nöthig erachtet. Uebrigens verdenke man der Baadischen Gesandtschaft diese so eben abgegebene Aeußerung in Rücksicht der in der Reichs-Verfassung ganz ausgemachten Gerechtsame der Kaiserl. Plenipotenz. Zu der heutigen Er-

Erklärung aber müsse Subdelegatus zu der angezogenen Reichs-Instruction auch das darüber erfolgte allerhöchste Kaiserl. Ratifications-Decret vom 4. Jul. 1795 mit in Erinnerung bringen; auch bemerken: daß in der Note der Kaiserl. Plenipotenz an die Franz. Minister ad Art. 3. die Erklärung vorbehalten worden sey; wie denn auch nach der Reichs-Verfassung gedachter Plenipotenz frey stehe, einigen Punkten beyzutreten, über andere aber ihre Meinung auszusetzen, welches man zu der heutigen Aeußerung der Herzoglich-Bremischen Gesandtschaft in freundschaftlicher Art zu äußern nicht umhin kann.

Bayern:

Dem von Churmaynz vorgeschlagenen modo, die Wünsche der Deputation an Plenipotenz zu bringen, weil er ebenfalls zum Zweck dienen kann, wird beygetreten.

Würzburg:

läßt sich den so eben vernommenen Churmaynzischen Antrag und überhaupt jede Art gefallen, wodurch unter Bethätigung der Einheit und Einverständnisses der Deputation mit der Plenipotenz, welche in Verfassung und Instruction gegründet und in jetziger Lage vorzüglich nöthig sind, schädlichem Mißverstand mit der Franz. Gesandtschaft abgeholfen wird. Man darf um so mehr einen gedeihlichen Erfolg hoffen, da die Kaiserl. Plenipotenz bekanntermaaßen zur Aufklärung des Mißverstandes bereits den ersten Grund geleget hat.

Bremen:

läßt sich von Chur-Maynz vorgeschlagene Modification seines Antrags, die Wünsche der Reichsfriedens-Deputation an die Plenipotenz gelangen zu lassen, als vollkommen sachbeförderlich gern gefallen, und ist es Subdelegato sehr angenehm, mit der fürtreffl. Oesterreichischen

reichischen Gesandtschaft darin vollkommen einverstanden zu seyn, daß die h. a. Kaiserl. Plenitenz ihre Accession zu einem oder dem andern Artikel eines Reichs-Deputations-Conclusi für sich allein reserviren könne.

Darmstadt:

tritt dem Maynz. Antrag gern bey.

Baaden: }
Augsburg: } deßgleichen.
Frankfurt: }

Conclusum: Daß das Directorium aus Auftrag dieser Reichsfriedens-Deputation den der h. a. Kaiserl. Plenipotenz gestern gemachten Antrag unter Vorstellung aller Gründe mündlich zu wiederholen und beyzusetzen habe, daß, falls die h. a. Kaiserl. Plenipotenz diesem wiederholten Ersuchen Statt zu geben, wider alles Verhoffen, weiter Anstand nehmen sollte, die Wichtigkeit des Gegenstandes sämmtliche Herren Subdelegatos nöthigen würde, sich heute Abends bey Hochderselben mit ihrer Erlaubniß zu versammeln, um ihrem Ersuchen angelegenst zu insistiren.

Sessio LVIIIva am 17. August 1798.

Den Erfolg des Conclusi, dann die jüngste Franz. Note vom 26. Thermidor (13. August) betreffend.

Direct. zeigte an: In Gemäßheit Conclusi habe sich Direct. am 15. l. M. sogleich nach aufgehobener Sitzung zur Plenipotenz begeben, Hochderselben den Tags vorher

her im Namen und aus Auftrag dieser Reichsfriedens-Deputation gemachten Antrag unter Vorstellung alljener Betrachtungen und Folgen erneuert, welche eine wiederholte Weigerung des gedachten Antrags nach sich ziehen dürfte, und beygesetzt: daß, falls die h. a. Kaiserl. Plenipotenz diesem wiederholten Ersuchen Statt zu geben, wider alles Verhoffen, den weitern Anstand nehmen sollte, die Wichtigkeit des Gegenstandes sämmtliche Herren Subdeligirte nöthigen würde, sich heute Abends bey Hochderselben mit ihrer Erlaubniß zu versammeln, um ihrem Gesuche angelegendst zu insistiren.

Die Plenipotenz habe sich hierauf Bedenkzeit genommen, und Abends gegen 6 Uhr, als um welche Zeit Directorialis sich abermalen zu Hochderselben verfügte, ihm hierauf als Rückantwort an die Deputation eröffnet:

„Sie hätte sich entschlossen, dem wiederholten Ersuchen „der Deputation nunmehr Statt zu geben, jedoch „unter Bezug auf dasjenige, was Sie Directoriali „gestern über diesen Gegenstand bereits gesagt hätte, „daß Sie nämlich die Meinung der Deputation „ohne Ihre Accession für kein Ganzes und daher n a ch „w i e v o r keineswegs für verbindlich ansähe. Sie „würde demnach noch heute von den Franz. Mini„stern auf morgen eine Conferenz begehren, in der„selben ihnen eine vollständige Aufklärung über die „Lage der Sache ertheilen, und ihnen mündlich die „Meinung der Deputation ad Art. 3. der Franz. „Note vom 1. Thermidor, jedoch mit dem Beysatze „eröffnen, daß diese Mittheilung keineswegs eine „Cession Ihrerseits seyn solle.“

Am 16. Morgens habe die Plenipotenz Directoriali, um hiervon der Deputation Nachricht zu geben, annoch wei-

ter

ter eröffnet: daß Sie bereits am 15. Abends nach dem Verlangen der Deputation mit den Franz. Ministern Bonnier und Jean Debry bey ersterem zusammengekommen sey, und ihnen in der gehabten Unterredung eröffnet habe, daß Sie, die Plenipotenz, sowohl Ihre, an die Franz. Minister unterm 10. dieses erlassene Note, als auch die Franz. jüngste Note vom 26. Thermidor der Deputation mitgetheilt, und daß die Deputation hierauf nothwendig gefunden habe, Sie, die Plenipotenz, zu ersuchen, die Franz. Minister von dem Deputations-Concluso, ad Art. 3. der Franz. Note vom 1. Thermidor zu unterrichten, welchem Antrage zu willfahren Sie keinen Anstand gefunden habe.

Die Plenipotenz eröffnete ihnen, den Franz. Gesandten, diesfalls, daß die Deputation auf den 3ten Artikel der Note vom 1. Thermidor in Betreff der Schleifung von Ehrenbreitstein, jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva, wirklich einen Beschluß gefaßt habe, daß aber die militärische Wichtigkeit der Sache Ihn, Plenipotentiarium, abhielte, bevor er hierüber die nöthigen Erkundigungen eingezogen habe, sich über diesen Gegenstand noch zur Zeit zu erklären, daß er jedoch hoffe, bald im Stande zu seyn, seine Antwort nachzutragen.

Auf diese Aeußerung habe der Bürger Bonnier erwiedert: ihm scheine, daß man diese gegenwärtige Unterredung nicht für officiell würde ansehen können; welchem auch der Bürger Jean Debry beygetreten sey.

Der Kais. Plenipotentiarius habe hierauf erwiedert: dies sey auch seine Absicht nicht, und er bäte die Franz. Gesandtschaft, nichts als officiell anzusehen, als seine letzte Note, die er ihnen zugefertigt habe, und auf welche er sich nochmals beziehe.

Die beyden Franz. Minister hätten hierauf erklärt: daß, wenn die gegenwärtige Unterredung nicht als officiell anzusehen sey, sie auch sich gegenwärtig mit ihm, Plenipotentiario, in nichts weiter einlassen könnten, jedoch beyfügen müßten, daß sie sehr dringend wünschten, daß sich die Deputation damit beschäftigen möge, ihnen eine Antwort auf ihre jüngste Note vom 26. Thermidor zu geben, und daß sie diese Antwort erwarteten. Womit sich nun diese Unterredung geschlossen habe.

Da sich nun aus derselben entnehmen lasse, daß die Aeußerung der Plenipotenz an die Franz. Minister von diesen nicht als officiell, wie die Deputation solches gewünscht habe, aufgenommen worden, auch die Franz. Gesandtschaft auf solche Weise von dem vollständigen Schlusse der Deputation auf den 3. Artikel der Note vom 1. Thermidor noch immer nicht legal unterrichtet sey, ersagte Gesandtschaft aber auf die Beantwortung ihrer jüngsten Note vom 26. Thermidor wiederholt dringe, so wolle Directorium nunmehr vernehmen: ob und wie etwa diese Note dermalen zu beantworten, auch was deßfalls an die Plenipotenz zu bringen sey? —

Chur-Sachsen:

Nach der so eben geschehenen Directorial-Eröffnung sehen die Franz. Minister der baldigen Beantwortung ihrer jüngsten Note entgegen; deren Beschleunigung dürfte auch bey vorliegenden Umständen wohl rathsam seyn. Diesseitigem Dafürhalten nach könnte daher der Franz. Gesandtschaft voritzt im Wesentlichen zu erkennen gegeben werden: Es habe die Reichs-Deputation in dem am 7. l. M. abgefaßten Concluso auf sämmtliche, in der Note vom 1. Thermidor enthaltene Punkte sich völlig bestimmt geäußert. Da aber von dem Herrn Plenipotentiario

tentiario in Ansehung des Beschlusses ad 3., welcher wörtlich also laute:

(ad 3. die Reichs-Deputation — alsbald werde aufgehoben werden.) Man sehe Art. 3. des Conclusi der Deputation vom 7. August.

sich noch vorbehalten worden sey, seine deßhalb erforderliche Erklärung ehestens nachzubringen, so müsse die Deputation sich dermalen lediglich auf Eröffnung dieser Lage der Sache unter der Versicherung beschränken, daß sie die möglichste Beförderung der Friedens-Unterhandlungen sich gewiß auch ferner eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Diesen Antrag stellet Subdelegatus dem weitern Ermessen der Deputation anheim. Erhält er Beyfall, so müsse die Plenipotenz in einem Erlasse zu ersuchen seyn, die Antwort in der vorgeschlagenen Maaße mittelst einer gewöhnlichen Note an die Franz. Minister auf das fordersamste gelangen zu lassen.

Oesterreich:

Da die Franz. Minister eine Antwort auf die jüngste Note vom 26. Thermidor betreiben, so ist man des Dafürhaltens, daß das jüngste, in Sess 55. auf die Franz. Note vom 1. Thermidor besonders ad Art. 3. Beschlossene, abermals an die Plenipotenz in herkömmlicher Form und Maaße gegeben werden möge. Man ist folglich, dieses voraus bemerkt, mit dem Chursächs. Antrage einverstanden.

Bayern:

Hält bey reifer Ueberlegung dafür, daß in der gegenwärtigen Lage der Beförderung des so sehnlich gewünschten

ten Friedens am angemessensten seyn werde, nunmehro die Note der Franz. Minister vom 26. Thermidor kürzlich dahin zu beantworten:

„Es habe bereits die Reichsfriedens-Deputation ihrer „Seits über jeden Punkt der Franz. Note vom 1. „Thermidor, so bestimmt als möglich, gründliche „Erklärungen abgegeben, von welchen man hätte „hoffen können, daß sie die Franz. Gesandtschaft be„friedigen sollten. In ihrem Concluso vom 7. Au„gust, welches diese Erklärungen über alle Punkte „enthält, habe sie ad No. 3. alles zu erschöpfen ge„sucht, was nur immer sich mit ihren aufhabenden „schweren Pflichten und mit dem lebhaften Verlan„gen vereinigen lasse, um dem deutschen Reiche die „wohlthätigen Folgen des Friedens baldmöglichst zu „verschaffen: mithin beschlossen, ungeachtet aller der „empfindlichen Opfer, die sie diesem Zweck bereits „gebracht habe, gleichwohl auch noch den so schmerz„lichen Antrag der Franz. Minister — daß die „Vestungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Frie„dens-Schlusse geschleift würden ꝛc. ꝛc. (wie Chur„sachsen.) Dieser so nachgiebigen Erklärung sey je„doch das Verlangen beygefügt worden, daß so„wohl die bisherige Blockade der Vestung Ehrenbreit„stein, als die gegen die Bewohner des Thals ange„legte Sperre der Victualien und anderer Lebens„bedürfnisse, den bestehenden Conventionen ohnehin „gemäß, alsbald aufgehoben werde."

„In Ansehung nun des ganzen Inhalts dieses „Deputations-Conclusi, welchen durchaus und in „allen Punkten die redendsten Rechts- und Billig„keits-Gründe vollkommen unterstützen, hoffe man „noch immer mit Zuversicht, daß die Franz. Mini„ster nachgiebigen Gesinnungen Platz geben werden."

Sub-

Subdelegatus erachtet: daß diese Beantwortung more solito an die Plenipotenz mit dem Ersuchen zu bringen sey, daß Hochderselben gefällig seyn wolle, solche den Franz. Ministern per notam mitzutheilen, wodurch die Plenipotenz in keinerley Wege gehindert ist, ihrer Seits die noch abgängige Vereinigungs-Erklärung ad Punct. 3. des Conclusi vom 7. August, wenn ja die Gründe der Bedenklichkeit noch bestehen sollten, ferners in Suspenso zu belassen.

Würzburg:

glaubt, daß, vorliegenden Umständen nach, die Beantwortung der Franz. Note vom 26. Thermidor mittelst Erlasses der Plenipotenz nach dem Inhalt der Chursächs. Abstimmung einzurichten seyn möge.

Bremen:

ist gleichfalls dieser Meinung; nur wünsche Subdelegatus, daß außerdem die h. a. Kaiserl. Plenipotenz angelegentlichst zu ersuchen sey, wo möglich der peinlichen Ungewißheit, in welcher sich die Deputation durch die bisher unterbliebene Accession der Plenipotenz befinde, mittelst hochgefälligen Beytritts zu dem Articulo 3. des Conclusi vom 7. August bald ein Ende zu machen.

Baaden:

Da schon vorhin die gemeinsame Absicht dahin gegangen sey, der Franz. Gesandtschaft die bereits in den beyden letztern Deputations-Sitzungen für dringendst nothwendig befundene vollständige Aufklärung über den 3. Artikel des Deputations-Conclusi vom 7. l. M. nach dessen wörtlichem Inhalte auf das baldigste zu hinterbringen, und man sich versprechen dürfe, daß der in dem fürtrefflichen Chursächs. Voto geschehene Vorschlag sicher und ungesäumt diesen Endzweck erfüllen werde, so trage man

auch diesseits kein Bedenken, demselben mit dem angelegensten Wunsch beyzutreten, daß der zu verhoffende Erfolg vollkommen entsprechend seyn möge.

Darmstadt:

Da die jüngste Note der Franz. Minister vom 26. Thermidor im Allgemeinen den Gesinnungen der Deputation Gerechtigkeit widerfahren lasse, und nochmals auf einer bestimmten und punktweise abgefaßten Antwort auf ihre Erklärung vom 1. Thermidor bestehe, so halte Subdelegatus dafür, daß, unter verbindlicher Rückerwiederung, den Franz. Ministern zu erkennen zu geben sey: wie die Reichsfriedens-Deputation die dermalen wiederholt verlangte Antwort ihnen im Concluso vom 7. August bereits schon Punkt für Punkt ertheilt habe, und sich darauf beziehe, jedoch, so viel ihre in dem diesfallsigen Erlaß der Plenipotenz darunter vermißte Erklärung und Vereinigung auf den 3ten Artikel der Franz. Note vom 1. Thermidor ins besondere betreffe, keinen Anstand finde, selbige hiermit nochmals dahin zu thun &c. &c. (Hier müsse solches eingerückt und am Schlusse des an die Plenipotenz zu fertigenden Remisses bemerkt werden:)

„daß diese der Franz. Gesandtschaft zu ertheilende „Antwort der Reichsfriedens-Deputation mittelst „herkömmlichen schriftlichen Erlasses der Plenipotenz an selbige bald gefälligst zu bringen sey, zugleich aber Hochderselben gutfindendem Ermessen „anheim gestellt bleibe: ob nicht allenfalls, wenn „etwa der wegen eigener Erklärung über die Deputations-Antwort auf gedachten dritten Artikel „vorhin gehabte Anstand noch dauern sollte, sich von „Hochderselben der demnächstige Nachtrag ihrer „Aeußerung dabey vorbehalten werden wolle, damit die Berichtigung der noch unerledigten Punkte

„in-

„inzwischen bewerkstelligt und das Friedenswerk im „übrigen mittlerweile durch deren Abgang nicht ge„hemmt werden möge."

Augsburg: }
Frankfurt: } mit dem Chursächs. Voto einverstanden.

Chur-Maynz:

Ebenfalls wie Chursachsen, und da diese Abstimmung den wesentlichen Inhalt der Antwort an die Franz. Minister sowohl als des Erlasses an die Plenipotenz enthalte, so sey zu deren Expedition mehr nichts nöthig, als die schicklichen Eingänge dieser respective Antwort und Erlasses diesen zu prämittiren.

Conclusum: Daß der Franz. Gesandtschaft auf ihre jüngste Note im Wesentlichen zu antworten sey: Es habe die Reichsfriedens-Deputation in dem am 7. l. M. abgefaßten Concluso auf sämmtliche, in der Note vom 1. Thermidor enthaltene Punkte sich völlig bestimmt geäußert, und der Beschluß ad tertium in specie laute dahin: „Die Reichsfriedens-Depu„tation, um alles zu erschöpfen ꝛc. (verbo„tenus wie Chursachsen) werde aufgehoben „werden."

Da aber von dem Kaiserl. Herrn Plenipotentiario in Ansehung dieses so eben gedachten Beschlusses ad tertium sich noch vorbehalten worden sey, seine deßhalb erforderliche Erklärung ehestens nachzubringen, so müsse die Deputation sich dermalen lediglich auf Eröffnung dieser Lage der Sache unter

der Versicherung einschränken, daß sie die möglichste Beförderung der Friedensunterhandlungen sich gewiß auch ferner eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Dann sey die hier beschlossene Antwort durch einen Erlaß an die Plenipotenz zu bringen, und Hochdieselbe zu ersuchen, diese Antwort in der vorgeschlagenen Maaße mittelst einer gewöhnlichen Note an die Franz. Minister aufs baldigste gelangen zu lassen.

Direct. habe auf den Fall, daß eine Antwort und ein diesfallsiger Erlaß an die Plenipotenz werde beschlossen und hierzu sogleich das Materiale angegeben werden, einen schicklichen Eingang zu der Antwort sowohl als den Erlaß vorbereitet, und wolle demnach, da es solchem das Conclusum nunmehro in Sessione beygefügt habe, den Aufsatz Erlasses an die Plenipotenz vorlegen, und vernehmen: ob und was dabey zu erinnern seyn möge?

Nro. 100. (Legebatur. vid. die Beyl. Nr. 100.)

Dni Subdelegati fänden bey dieser Expedition nichts zu erinnern, und wäre demnach solche per Direct. sub reservatione solita an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu befördern.

Sessio LIXna am 21. August 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 3. Fructidor (20. Aug.) betreffend.

Direct. proponirte: den in der letzten Sitzung an die Plenipotenz beschlossenen Erlaß habe Direct. Hochderselben noch am nämlichen Tage Abends übergeben.

Gestern

Gestern Nachmittags sey dem Direct. von der Franz. Gesandtschaft eine Note, d. d. 3. Fructidor (20. August) zugekommen, welche folgenden wesentlichen Inhals sey:

vid. die Beyl. Nr. 101. No. 101.

Direct. habe von dieser eingelangten Franz. Note der h. a. Kaiserl. Plenipotenz sogleich durch den Directions-Secretär die herkömmliche Anzeige machen, auch demnächst die Note selbst ad dictaturam bringen lassen.

Heute vor der Sitzung sey Direct. der Erlaß der Plenipotenz d. d. hodierno zugekommen, worin die Deputation benachrichtigt werde:

„daß die Plenipotenz dem dringenden Wunsch der De-„putation nachgegeben, und in Gemäßheit des De-„putations-Erlasses vom 17. l. M. die zugleich ab-„schriftlich mitgetheilte Note den Franz. bevollmäch-„tigten Ministern noch diesen Morgen zugefertigt „habe, wodurch denn auch der Gegenstand der, der „Deputation zugleich in Abschrift mitgetheilten, jüng-„sten Franz. Note vom 3. Fructidor gänzlich aufge-„löst sey."

(Legebatur. vid. Beyl. No. 102 et ad 102.) N. 102 et ad N. 102.

Direct. wolle nun vernehmen: ob und was auf den Erlaß beschlossen werden wolle; auch, ob nicht nunmehr in specie von diesem weitern Erfolg in den Friedensunterhandlungen die allgemeine Reichs-Versammlung mittelst Anzeige zu benachrichtigen sey?

Chur-Sachsen:

glaube, daß da nach dem so eben erfolgten Directorial-Vortrage an die Franz. Gesandtschaft in der vorliegenden Angelegenheit weiter etwas nicht zu bringen wäre, lediglich

lich der allgemeinen Reichs-Versammlung nach dem Directorial-Antrage die weitere Eröffnung vom Verlauf der Sache zu machen sey.

Oesterreich:

Da die Plenipotenz die jüngste Deputations-Antwort auf eine der Grundverfassung des deutschen Reichs angemessene Art an die Franz. Minister, und nach dem heutigen Erlaß an die Reichs-Deputation hat gelangen lassen, ist damit jüngste Franz. Note einstweilen erledigt. Uebrigens nach dem Directorial-Antrag wie Chursachsen.

Bayern:

ist mit beyden vorhergehenden Votis verstanden.

Würzburg:

gleichfalls.

Bremen:

Nach dem Directorial-Antrag mit Chursachsen.

Darmstadt:

Eben so.

Baaden:

Vernehme auch diesseits mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß die bisher vorgewalteten Anstände nunmehr gehoben seyen. Im Uebrigen cum propos. direct. et praecedentibus.

Augsburg:

Mit der vorigen Abstimmung.

Frankfurt:

similiter.

Chur-Maynz:

pariter.

Con-

Conclusum: daß, da nach dem Directorial-Vortrage an die Franz. Gesandtschaft in der vorliegenden Angelegenheit dermalen nichts zu bringen, lediglich der allgemeinen Reichs-Versammlung von dem weitern Erfolg in der Friedens-Negociation die Anzeige zu machen sey.

Direct. habe eventualiter die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung (vid. Beyl. No. 103.) und das deßfallsige gewöhnliche Remiß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz entworfen, und wolle solche verlesen lassen. No. 103.

Domini Subdelegati fänden bey der Disposition nichts zu erinnern.

Placuit: Daß solche, und zwar das Remiß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz per Direct. cum reservatione solita — die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung aber dahin nach Regensburg zu befördern sey.

Sessio LXma am 24. August 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 5. Fructidor (22. August) betreffend.

Direct. proponirte: Es sey ihm am 22. Abends von den Franz. Gesandten die Note zugekommen, welche nach vorgängiger herkömmlicher Anzeige bey der Plenipotenz folgenden Tages ad dictaturam gebracht worden. Auch sey durch einen Erlaß der Plenipotenz d. d. hesterno diese an die gedachte Kaiserl. Gesandtschaft gleichmäßig zugekommene Note der Deputation mitgetheilt worden. (vid. Beyl. No. 104.) No. 104.

In dieser neuesten Note nun erklärten die Franz. bevollmächtigten Minister, daß sie aus denen genugsam ausgeführten Gründen um so stärker auf dem 3. Artikel ihrer

ihrer Note bestånden, welches sie ebenmäßig als Friedensbedingniß vorgetragen håtten. Sie bezögen sich daher auf ihre beyden Noten vom 26. Thermidor und 8. Fructidor, deren Gegenstand, weit entfernt, erschöpft zu seyn, vielmehr noch durchaus subsistire, und bestehend auf ihrer, der Franz. Minister, Erklårung an die Reichs-Deputation, daß sie für die aus fernern Verzögerungen entstehenden Folgen verantwortlich bleibe, begehrten sie von der Deputation wiederholt, daß diese ohne allen Aufschub eine kategorische und punktweise Antwort auf alle Artikel ihrer Note, besonders jener vom 1. Thermidor ertheile, denen sie ihren Beytritt etwa noch nicht gegeben habe. Das Franz. Gouvernement wolle aufrichtig Frieden; es habe hierinnen durch seine Mäßigung den Beweis gegeben; es werde durch Anwendung aller in seiner Macht stehenden Beschleunigungsmittel hiervon noch weitere Beweise liefern. Wenn auch die Deputation den wolle, wie man es zu glauben geneigt sey, so möge sie sich endlich entscheiden. Der Friede könne nur durch jene aufgehalten werden, welche das allgemeine Unglück nicht achteten, und über ihre eigene Zukunft blind seyen.

Direct. wolle nun darüber, was auf diese gegenwårtig in Proposition gestellte Franz. Note zu erwiedern sey, in proxima sessione das Protocoll öffnen, jetzt aber vernehmen: ob nicht sogleich vorläufig von dieser neuesten Franz. Note, auch von dem Erlasse der h. a. Kaiserl. Plenipotenz, der allgemeinen Reichs-Versammlung herkömmliche Anzeige zu erstatten sey.

No. 104.

Chur-Sachsen:

behalte sich zur Eröffnung seiner Abstimmung über die jüngste Franz. Note das Protocoll offen, und sey übrigens mit dem Directorial-Antrage wegen der, an die allgemeine

Reichs-

Reichs-Versammlung zu machenden Anzeige einverstanden.

Oesterreich:	wie Chursachsen.
Bayern:	
Würzburg:	
Bremen:	
Baaden:	
Darmstadt:	
Augsburg:	
Frankfurt:	
Chur-Maynz:	

Conclusum: daß der allgemeinen Reichs-Versammlung von der neuesten Franz. Note und dem diesfallsigen Erlaß der Plenipotenz herkömmliche Anzeige zu machen sey.

Direct. wolle die eventualiter verfaßte kurze Anzeige sammt dem Remiß an die Plenipotenz verlesen lassen.

(Legebantur.)

Dni. Subdelegati fänden hierbey nichts zu erinnern.

Placuit: daß diese Aufsätze zu expediren, und an die allgemeine Reichs-Versammlung und h. a. Plenipotenz per direct. sub reserv. solita zu befördern seyen.

Sessio

Sessio LXIma am 27. August 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 5. Fructidor und die Eingaben mehrerer Particular-Abgeordneten betreffend.

Direct. wolle nun vernehmen, was auf die Franz. Note, wohin auch die dictirten Vorstellungen der Herren Particular-Abgeordneten des Schwäbischen Grafen-Collegiums, des Salm-Salmischen und Wild- und Rheingräfl. dann des Fürstl. Leiningischen Herrn Abgeordneten; der Herren Abgeordneten von Leiningen-Westerburg, von Wartenberg, des Ritter-Cantons Oberrhein, der Herren Bevollmächtigten von Pfalz-Zweybrücken, Baaden, Hessen-Darmstadt, der Nassauischen Häuser, und der Wetterauischen, dann der westphälisch-protestantischen Reichs-Grafen Bezug hätten, abgestimmt werden wolle? (vid. die
Nr. 105. Beylagen Nr. 105. 106 et 107.)
106. 107.

Chur-Sachsen:

in der jüngsten Franz. Note will der Reichsfriedens-Deputation abermals Verzögerung des Friedensgeschäfts beygemessen werden. Dieser Vorwurf muß ihr äußerst empfindlich fallen. Ihre zeitherigen mit so viel Anstrengung betriebenen Verhandlungen sprechen von selbst. Sie bewähren den Ungrund jedes Vorwurfs. Die Deputation arbeitet gewiß ernstlich an Beschleunigung des Friedens. Sie fühlt tief den Drang der Umstände, und eben deswegen verstand sie sich zu den schmerzlichsten Aufopferungen — zur Ueberlassung eines großen Strichs deutscher Lande. Ihr Hauptaugenmerk war die Erhaltung der freyen und ruhigen politischen Existenz des deutschen Reichs für die Zukunft. Um diese Absicht zu erreichen, versagte sie auch den äußersten Preis nicht. Kann sie aber Forderungen bewilligen, die mit dem Zweck ihres Auf-

Auftrags im Widerspruch stehen? Darf sie Bedingungen eingehen, die sich unter den Begriff eines anständigen, sichern und dauerhaften Friedens nicht bringen lassen? — Dahin rechnet die Deputation mit vollem Grunde nach der diesseitigen Note vom 18. May die von Frankreich verlangte Ueberlassung einiger vesten Punkte auf der rechten Rheinseite. In dessen Erwägung nahm sie keinen Anstand zu äußern:

„bey Ueberlassung dieser vesten Punkte würde Deutschlands Ruhe und Sicherheit in steter Gefahr schweben; sie würden ihm einen stets zum Angriff gerüsteten Nachbar befürchten lassen, seine militärische Selbstständigkeit zerstören und seiner Unabhängigkeit ewige Fesseln anlegen.“ —

Wenn die Deputation Forderungen versaget, deren Zugeständniß dem deutschen Reiche eine so fürchterliche Aussicht eröffnen würde; wenn sie Aufträge ablehnet, die mit allen Grundsätzen des Rechts streiten und deren Ausführung die zerstörendsten Folgen mit sich führen müßte, so kann sie um deßwillen der Vorwurf gewiß nicht treffen, als ob von ihr der Abschluß des Friedens aufgehalten werde.

Sie ist von den Drangsalen aller Art, unter dem einige Gegenden Deutschlands als Folge des Kriegs noch seufzen, tief gerührt, und sie erachtet es daher für eine dringende Pflicht, ihrer Erklärung wegen Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankreich besonders auch die Voraussetzung beyzufügen, daß die gänzliche Zurückziehung der Franz. Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegs-Prästation daselbst Statt finde. Diese Voraussetzung ist nebst den übrigen Anträgen, welche die Erleichterung des Schicksals so vieler leidenden Reichs-Angehörigen zum Gegenstand

stand haben, in den diesseitigen Noten stets erneuert worden — einer gedeihlichen Wirkung deren hat man jedoch bis jetzt vergebens entgegen gesehen.

Bey einer solchen Lage der Sachen ist die Deputation in keinem Fall für die Folgen verantwortlich, welche mit dem längern Aufschub des Friedens-Abschlusses verbunden seyn könnten. Sie hat alles erschöpft, was nur immer mit ihren Pflichten und ihrem Verlangen, dem deutschen Reich einen sichern Ruhestand zu verschaffen, sich vereinigen läßt.

Man muß daher im fortgesetzten Vertrauen auf die wiederholt zugesicherte Mäßigung der Franz. Regierung von Seiten derselben eine mit diesen Gesinnungen übereinstimmende beruhigende Rückäußerung auf die von der Deputation vorhin geschehenen Erklärungen und Anträge, worüber das Einverständniß noch ermangelt, hoffnungsvoll gewärtigen.

Subdelegatus bleibe bey seiner in Sess. 54. ad Protoc. gegebenen Abstimmung um so mehr lediglich stehen, da er schon damals auf die Erklärungen der Franz. Minister sich punktweise geäußert, mithin das bewerkstelligt hat, was in ihrer jüngsten Note deßhalb gewünscht wird.

Oesterreich:

hat in Sess. 54. auf sämmtliche in der Franz. Note vom 1. Thermidor enthaltene Punkte abgestimmt, und man bezieht sich in mat. proposita nach der Franz. Note vom 5. Fructidor auf das in eben angezogener Sitzung zu Protocoll gegebene Votum.

Bayern:

Es ergiebt sich aus der Franz. Note vom 5. Fructidor, daß die entstandenen Zweifel über das Conclus. Deput.

vom

vom 7. August nunmehr gehoben seyen, und es wäre hiermit der Faden der Unterhandlungen wieder aufgefaßt; durch die Ausdrücke diese Note aber wird er nichts weniger, als fortgesponnen.

Die im Concluso vom 7. August über alle 7 Punkte der Franz. Note ebenfalls punktweise gegebenen Antworten werden so betrachtet, als ob sie nicht gegeben wären, und scheinen so lange als solche betrachtet werden zu wollen, bis von der Reichsfriedens-Deputation über jeden weiter nichts, als ein unmodificirtes Ja! erfolgt; d. h. bis auf der einen Seite nur verlangt und auf der andern nur bewilligt wird. Anbey werden der Deputation immer erneuerte Vorwürfe von Verantwortlichkeit gemacht — eben, als ob die so großen, durch Hinlassung aller Länder auf der linken Seite des Rheins gemachten Opfer nicht gemacht worden wären.

Es kann die Deputation über Vorwürfe von Verantwortlichkeit beruhigt seyn; denn sie ist so, wie das ganze Reich, überzeugt, daß ihre Rechtfertigungen in dem constitutionellen Gang des Geschäfts und in den Beweggründen ihrer Entschließungen liegen.

Wenn schon einige deutsche Männer die Deputation zu noch größern Aufopferungen, als sie bereits schon gebracht hat, auffordern zu müssen glauben sollten, so ist dieses die traurige Wirkung der aufs äußerste gestiegenen Wehmuth, in welche sie die Drangsale des Krieges versetzt haben, und forthin sogar während der Friedens-Unterhandlungen zu versetzen nicht aufhören. Aber es ruft ja die Stimme der Menschheit eben so laut demjenigen Theile zu, welcher zu begehren nicht unterläßt, als dem, der nur immerfort hingeben soll, und vollends darf ja nicht dieser Ausdruck von Wehmuth sogar der Deputation zur Versuchung werden, ihre gegen das ganze Reich theuer

tragenden

tragenden Pflichten zu verletzen. Dann erst würden gegründete Ursachen zur Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in vollem Maaße eintreten, wenn die Deputation sich ganz in leidenden Stand versetzen und unbestimmt alles einräumen wollte, was mit der Würde, Selbstständigkeit und künftigen Sicherheit des Reichs offenbar unverträglich wäre.

Ehe die Forderung — die vesten Punkte auf der rechten Seite des Rheins behaupten zu wollen, zum erstenmal erschien, konnte und mußte ganz Deutschland nicht anders als von dem bestimmten Begriff eingenommen seyn, daß nunmehr Deutschland von der Franz. Republik durch eine natürliche, niemals zu verkennende, keiner Streitigkeit unterworfene Grenze geschieden sey, und daß sich dieser Begriff eben so bilden mußte, davon lag der dahin führende Ideengang ganz in den Ausdrücken der beyderseitigen Noten. Aber plötzlich erschien die Franz. Note vom 14. Floreal, und es wurden neben allen Rheininseln das Fort Kehl und dessen Territorium, die Demolition von Ehrenbreitstein, das Fort Cassel und dessen Dependenzen, alles auf dem rechten Rheinufer, verlangt, und dadurch suchte man den Rheinstrom aus einer natürlichen in eine künstliche und gar zu leicht feindlich angreifend werdende Grenze zu verwandeln. Der vorige Begriff unter articulirten Voraussetzungen hat sich bey jedermann vestgesetzt, und da ihn der Drang der Umstände geboten hatte, so fieng man an, sich darein zu geben. Eben dieser Drang schützt auch die Deputation vor jedem Vorwurf: aber, indem sich der Deutsche die jetzt verlangte neue Grenze nur denkt, so dringt sich neben diesem Gedanken auch nothwendig ein anderer mit auf, nämlich dieser: daß die Deputation der Würde, Selbstständigkeit und Sicherheit des Reichs entsagen würde, wenn sie dem zudringlichen Benehmen der Franz. Minister nicht alle

alle Gründe entgegen stellte, welche anzuwenden ihre theureste Pflicht ist, und hierin erst wäre reicher Stoff zur Verantwortlichkeit jedes Deputirten vor dem Richterstuhl seines Committenten, ganz Deutschlands, der Nachwelt und seines eigenen Gewissens.

Ja! das Reich wünscht gewiß Frieden; es muß ihn wünschen; auch die Franz. Minister wünschen ihn. Dieß ist eine tröstende wiederholte Versicherung und dennoch fühlt man tief, kann sich aber davon nicht alle Anlässe deutlich genug entwickeln, daß bey der von allen Seiten so oft wiederholten Bereitwilligkeit dennoch zur Beförderung und Beendschaftung des Geschäftes immer etwas, durch kein Bestreben Verrückbares zwischen den Unterhandelnden liege, an dem die Kräfte der Unterhandlungen in ihrem diplomatischen Gange stumpf werden. Möchten doch endlich einmal die mit so ungleichen Schritten einhergehenden Verhandlungen sich in gemäßigten Einlenkungen auflösen!

Unter diesen Hoffnungen und bey dieser wahren Lage der Sachen, nach welcher bereits im Concluso vom 7. August schon alle 7 Punkte der ältern Franz. Note beantwortet sind, sieht sich Subdelegatus gedrungen, auf solches inhaerendo sich noch gänzlich zu beziehen, und glaubt:

„daß in via consueta die Franz. Minister anzugehen „seyn werden, nicht nur von Behauptung der vesten „Punkte diesseits des Rheins — da man ihnen be„reits mit der vielbedeutenden Anerbietung, Ehren„breitstein zu schleifen, entgegen zu gehen gesucht „hat — gänzlich abzustehen, sondern auch in die „diesseitige Beantwortung der übrigen Absätze, be„sonders desjenigen, das Schuldenwesen betreffend, „einzustimmen, und, um dermaleinst auch alle übrige,

„so

„so wichtige, entweder gar noch nicht berührte oder „fernern Discussionen unterliegende Gegenstände „vorzunehmen, und solche, wie schon in vordern dies- „seitigen Noten, besonders in der vom 18. May, „dringenden Ersuchens geschehen und beständig wie- „derholt worden ist, punctatim zu beantworten, „mithin solchergestalt den so sehnlich erwünschten „Friedensbeschlüssen näher zu kommen."

Wie zumalen aber über einen so wichtigen Theil von Gegenständen, deren Berichtigung bey dem Friedens-Geschäfte nicht umgangen werden kann, bereits zwar die Ansichten aufgestellt, aber bestimmte Conclusa noch nicht vorhanden sind, so dürfte nicht undiensam seyn, solche bey der Reichsfriedens-Deputation nunmehro nach und nach vor Handen zu nehmen, um hiernach eine geeignete Note an die Franz. Minister aufzustellen, und in via solita gelangen zu lassen.

Würzburg:

Die Reichsfriedens-Deputation hat sich in ihrer letzten Antwort an die Franz. Gesandtschaft auf alle Anträge der jenseitigen Note vom 1. Thermidor so bestimmt und punktweise eingelassen, daß sich nicht wohl erklären läßt, wie die vorliegende Note vom 5. Fructidor dieses verkennen, und gerade auf das Verlangen einer solchen bestimmten und punktweisen Antwort sich beschränken könne. Gewiß ist das Friedens-Geschäft dadurch um nichts weiter vorgerückt, und gewiß hätte es eine bestimmte Erwiederung von Franz. Seite auf die in der diesseitigen Erklärung so sehr entwickelten Punkte seiner Vollständigkeit und Beendigung weit näher gebracht.

Die Reichs-Deputation hat im starken Gefühl ihrer Verantwortlichkeit, dem deutschen Reiche einen annehmlichen,

lichen, sichern Frieden verschaffen zu müssen, alles angewendet, um bald möglich zu diesem Zweck zu gelangen. Den schwersten für Deutschlands Kraft und Wohlstand lästigsten Anforderungen hat sie den Widerstand entgegengesetzt, welchen die Wichtigkeit des verlangten Opfers erforderte. Sie hat sich diesen Anforderungen, ohne gegenseitige Nachgiebigkeit zu erzielen, in der Folge gefügt, um den erwünschten Frieden desto gewisser und früher herbey zu führen. Noch hat sie auch dadurch diese Absicht nicht erreichen können; aber der Vorwurf der Verzögerung und der Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Elend kann sie einmal nicht treffen, ungeachtet sie noch immer dem Ungemach nicht abhelfen kann, dem so viele Stände und Angehörige des Reichs unterliegen, für welche sie ihre Vorstellungen und Bemühungen ohne alle Wirkung bisher verwendet hat.

Wenn aber von dem Reiche solche Opfer gefordert werden, durch welche seine Selbstständigkeit compromittirt, sein Inneres zerrüttet, und der öffentliche und Privat-Vermögenszustand zu Grunde gerichtet wird, so sind die fortdauernden Folgen für das Reich im Ganzen und für seine Einwohner so schrecklich, daß sie bey einer reifen Betrachtung all jenes überwiegen, was nur für eine gewisse Zeit oder im Einzelnen zu befahren ist, und die Reichs-Deputation kann vermöge ihrer Pflichten nicht umhin, alle Mittel anzuwenden, die ihr übrig sind, um bey dem Franz. Gouvernement andere und solche Bedingungen zu erwirken, bey welchen die Existenz und der Wohlstand des deutschen Reichs gerettet und gehindert werden könne.

Die Franz. Minister werden also auch jetzt im Vertrauen auf die auch noch in ihrer letzten Note zugesicherte Mäßigung nochmalen angugehen seyn: daß sie die mehrmalen vorgelegten Gründe erwägen; auf die, von

der Deputation gegebenen Erklärungen, insofern solche mit Vereinigung ergangen sind, und auf die von derselben verschiedentlich gemachten, zur Bestimmung der zu berichtigenden Punkte nothwendigen Vorschläge sich einlassen, und solche Sätze aufstellen möchten, wodurch ein beyden Nationen zuträglicher, billiger und dauerhafter Friede zu Stande kommen kann.

Bremen:

Es muß der Deputation zur Beruhigung gereichen, daß die Franz. Minister in der letzten Note selbst eingestehen: wie die Deputation nicht an den bisherigen Zögerungen Schuld sey. Indessen hätte Subdelegatus gewünscht, daß die Gesandten auch dem rastlosen Eifer und dem eifrigen Bestreben der Deputation, den Frieden herbeyzuführen, die Gerechtigkeit hätten widerfahren lassen, welche sie wirklich verdiente, und daß sie, statt einer bloßen Wiederholung ihres vorigen Begehrens, der Deputation diejenige detaillirte Antwort gegeben hätte, welche sie auf eine so triftige Vorstellung, wie das Conclusum vom 7. August, und auf so manche andere, bis jetzt unbeantwortet gebliebene Anliegen zu erwarten berechtigt war. Der Deputation kann auf keine Weise irgend eine Verantwortlichkeit Schuld gegeben werden, da sie bestimmt auf alle in der Note vom 1. Thermidor enthaltene 7 Punkte geantwortet hat. Sie hat das wichtige Opfer des Verlustes der Zölle gebracht; sie hat die Demolition von Ehrenbreitstein, der einzigen, dem deutschen Reich übrig gebliebenen Schutzwehr, nach dem Frieden in der Erwartung der Aufhebung der Blockade zugestanden. Wenn sie nun andere Punkte, z. B. die Cession von Cassel und wie Kehl und die indistincte Uebertragung aller Schulden der Länder des linken auf Länder des rechten Rheinufers, verweigert, so kann nur die Ueberzeugung sie leiten, daß die Sicherheit und Selbstständigkeit Deutschlands aufs

stärkste

stärkste durch eine solche Nachgiebigkeit compromittirt werden würde.

Durch die zahllosen Opfer, die sie dem Frieden gebracht, hat die Deputation den vollgültigsten Beweis ihres Verlangens, den Frieden schleunigst hergestellt zu sehen, gegeben: ein Verlangen, das wahrlich nicht durch Aufforderungen ihrer Mitstände aufgereizt zu werden braucht. Nach solchem redenden Beweise ihrer Liebe zum Frieden, nach solchen triftigen Gründen, wie die Deputation vorgebracht hat, konnte sie es wohl erwarten, daß die Franz. Republik auch nun einen Beweis ihrer Mäßigkeit und Gerechtigkeit gegeben haben, und diejenigen harten Bedingungen würde haben fallen lassen, deren Erfüllung der Existenz des deutschen Reichs den Untergang droht — alsdann würde die Deputation noch diejenigen Modificationen einzugehen berechtigt gewesen seyn, die nur auf irgend eine Weise mit der Schließung eines dauerhaften und sichern Friedens compatibel erachtet werden können. Subdelegatus schmeichelt sich diesem gemäß: daß eine treue Darstellung der gegenwärtigen Lage des Friedens-Geschäfts die Franz. Gesandten bewegen wird, der Deputation eine solche veränderte und detaillirte Antwort nunmehr zu ertheilen, welche allein dieselbe in den Stand setzen kann, den Frieden auf das schleunigste, aber auch dauerhaft zu schließen, trägt daher auf eine in diesem Sinne gefaßte Beantwortung der letzten Note vom 5. Fructidor hierdurch an.

Darmstadt:

Da die Reichsfriedens-Deputation in ihren vorhinigen Erklärungen auf sämmtliche von der Franz. Gesandtschaft aufgestellte Forderungen bereits durchgehends bestimmt und punktweise geantwortet, und ihres Orts nichts unterlassen habe, was den täglich dringender werdenden Frie-

dens-Abschluß auch nur entfernter Weise zu beschleunigen im Stande sey, so habe sie sich allerdings in der billigen Erwartung befunden, auf selbige eine erschöpfende Rückantwort zu erhalten, und ihre sonst noch zurückstehenden Anträge, Vorschläge und Anfragen erledigt zu sehen, die in den jüngsten Noten der Franz. Minister, besonders der vom 1. Thermidor, gefordert würden. Die Lage der Umstände lasse daher nichts übrig, als sich einer kurzgefaßten Wiederholung der vorhinigen Erklärungen der diesseits bereits zugestandenen, theils zu gänzlicher Abstehung oder zu näherer Erörterung nnd Modification anheimgestellten, theils jenseits bisher übergangenen Gegenstände zu unterziehen, und die Gründe aufs neue anschaulich darzustellen.

Was ins besondere den dritten Artikel anlange, so habe die Reichsfriedens-Deputation, außer den zum Behuf des baldigst zu bewirkenden Friedens vorhin bereits gethanen übergroßen Aufopferungen, auch noch die Demolition der Veste Ehrenbreitstein nachgegeben, und der wegen der verlangten Berührungs-Punkte auf dem rechten Rheinufer beygefügte Vorbehalt, so wie das angehängte Begehren der Aufhebung der Blockade von Ehrenbreitstein, seyen in der natürlichen Billigkeit und in der eigenen Zusicherung der Franz. Minister bey ihren Forderungen, nur das wechselseitige Wohl beyder Staaten zu bezwecken, so sehr gegründet, daß Subdelegatus zu den edelmüthigen Gesinnungen derselben noch immer das veste Vertrauen hege, sie würden erneuerten billigen Vorstellungen endlich doch einmal geneigtes Gehör geben, und — wo nicht durchaus, doch wenigstens in einem oder dem andern Punkt annoch zur gerechten Nachgiebigkeit zu vermögen seyn. In dieser sichern Voraussetzung sey auch Subdelegatus weiter zu erklären gnädigst befehligt, daß, wenn etwa, durch Ueberlassung der im Rhein gelegenen Peters-Aue, auf eine oder die andere Art ein deßfallsiges

Ver-

Vereinigungsmittel sich finden lassen dürfte, als wozu vorhin schon in einer betreffenden Abstimmung der Fingerzeig gegeben worden sey, man, um des so nöthigen Friedens auf das schleunigste theilhaftig zu werden, auch dieses Opfer sich diesseits gefallen lasse.

Indem Subdelegatus auf die Beantwortung der Franz. Note bemerkter Maaßen den Antrag mache, verbinde er damit die innigst gerechte Ueberzeugung, daß die vor Augen liegende Art und Weise, mit welcher das Friedenswerk bisher behandelt worden sey, die Reichsfriedens-Deputation gegen alle Verzögerungs-Vorwürfe und Verantwortlichkeit auf das vollkommenste sicher stelle, und jede deßfallsige Rechtfertigung überflüssig mache.

Baaden:

Die Franz. Gesandtschaft, indem sie in ihrer jüngsten Note der Reichsfriedens-Deputation in Ansehung des vorgewalteten Mißverständnisses Gerechtigkeit widerfahren lasse, begnüge sich nicht mit der nach dem Concluso vom 7. August erhaltenen vollständigen Erklärung, sondern verlange eine kathegorische punktweise Antwort auf ihre ältere Note vom 1. Thermidor, und wolle die Deputation verantwortlich für die Folgen machen, die aus dem fernern Verzug des Friedens-Schlusses entstehen dürften. Diese Folgen seyen zum Theil leider nur allzulange schon eingetreten, und jeder Tag, der sich im Unfrieden endige, vergrößere das Unglück des Vaterlandes. Solches falle jedoch der Reichs-Deputation zu keiner Verantwortung, und ihre bisherige Handlungsweise rechtfertige sie zur Genüge gegen allen Vorwurf einer Zögerung des Friedens-Geschäfts, zu dessen Beförderung sie vielmehr zu den schwersten Aufopferungen sich verstanden habe.

Eben

Eben so unverschuldet und unerklärbar zugleich sey der weitere Vorhalt, als ob die Note vom 1. Thermidor nicht hinlänglich beantwortet sey. Der vorhin angezogene Deputations-Beschluß vom 7. d. M. äußere sich darüber Punkt für Punkt selbst nachgiebig in mehreren unumgänglich nothwendigen Bestimmungen, Anfragen und Gegenstellungen, auf die man einer ebenfalls articulirten billigen Rückerklärung entgegen gesehen habe, und ins besondere enthalte dieselbe die wichtige Zusage, die Vestungswerke von Ehrenbreitstein nach dem Friedens-Schlusse zu demoliren.

Wenn nun dieses Versprechen abermals wiederholt, und nichts dagegen erwartet werde, als die Entsagung auf die nachgeforderten, für Frankreich ohnehin unbedeutenden vesten Punkte und Besitzungen auf der rechten Rheinseite, so lege man zu dem ungeheuer großen Opfer der Ueberlassung des linken Rheinufers ein weiteres, das schon die angenommene Grenze überschreite. Die Unschädlichkeit dieser vesten Punkte für Frankreich sichere deren ebenmäßige Demolirung, und um sie noch mehr zu verbürgen, könnte das weitere Versprechen hinzugefügt werden, sie niemalen wieder herzustellen, auch die Peters-Aue, bey Maynz — wenn sie ihrer Lage nach von dieser Vestung nicht wohl zu trennen wäre, in welcher Voraussetzung von einem verehrlichen Voto in Sess. 54 bereits Vorschläge geschehen, etwa noch nachzugeben, und überhaupt in solche Modificationen gerne einzugehen, welche zur beyderseitigen Sicherheit und Beruhigung geeignet seyn; wozu man bey dem eifrigsten eigenen Bestreben, den Frieden möglichst zu befördern, in den übergebenen mehrern reichsständischen Vorstellungen einen weitern Beweggrund finden dürfte.

Subdelegatio vermeine daher: daß hiernach die Note der Franz. bevollmächtigten Minister vom 5. Fructidor

zu

zu erwiedern, zugleich aber auf die so oft in Erinnerung gebrachte und immer noch rückständige Beantwortung derer diesseits aufgestellten äußerst wichtigen Fragen und Voraussetzungen, ohne deren Erörterung das Friedens-Geschäft stets unvollkommen bleibe, wie z. B. die Schulden-Uebernahme, das Schicksal der Emigranten aus den zu überlassenden Rheinlanden und andern mehr, abermahls zu dringen seye.

Augsburg:

Wenn die Franz. Minister durch jene Nachgiebigkeit, welche auf alle in 9 vollen Monaten an sie gekommene dringende Vorstellungen der Reichsfriedens-Deputation erfolgte, den wiederholten aufrichtigen Wunsch ihres Gouvernements nach einem baldigen Frieden zu beweisen suchen, so wird es auch der Reichsfriedens-Deputation gegönnt seyn, durch Hinweisung auf die von ihr dargebrachten großen Opfer allein schon alle Zweifel zu heben, welche sich nur immer auch gegen ihre beharrliche Sehnsucht nach Frieden erheben könnten — eine Wahrheit, welche zu gegründet ist, als daß ihr nicht von den Franz. Ministern selbst nach genauer Prüfung aller Verhältnisse volle Gerechtigkeit widerfahren sollte.

Dieses voraus bemerkt, ist dem Verlangen, daß nämlich die Reichs-Deputation auf alle in den vordern jenseitigen Noten enthaltene Gegenstände eine bestimmte und punktweise Erklärung abgeben möchte, durch den Beschluß vom 7. August, (worin auch besonders Art. 3. der Franz. Note vom 1. Thermidor erledigt, und zu einem unverkennbaren weitern Beweis von Friedensliebe sogar auf die Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein eingegangen wird, wenn dagegen das Franz. Gouvernement alle veste Punkte auf der rechten Rheinseite, sämmtlich ebenfalls demolirt, dem Reich wieder einräumen würde) bereits

reits volles Genüge geleistet, und es läßt sich von der Billigkeit des Franz. Gouvernements nicht erwarten, daß durch die neueste Note vom 5. Fructidor ein unbedingter Beytritt der Reichsfriedens-Deputation auf alle vorgelegte Artikel erwirket werden wolle; vielmehr muß man zuversichtlich hoffen, daß nunmehr auch die Franz. Minister auf alle jene Anträge, Vorschläge und Anfragen eine bestimmte Erklärung abgeben dürften, welche die Reichs-Deputation noch bey jedem Anlasse, und jüngst in oberwähntem Beschlusse vom 7. d., in nochmalige Erinnerung gebracht hat, und unter welchen solche Punkte begriffen sind, deren genaue Berichtigung (weil sie mit der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands im engsten Verbande steht) unumgänglich ist, das Friedens-Geschäft aber durch wechselseitige Annäherung unendlich beschleunigen, und so den Leiden der Menschheit das erwünschte Ende mit befördern wird.

Frankfurt:

hat nicht weniger zu beklagen, so wie es bey dieser Deputation eine schmerzliche Empfindung erregen müsse, daß die den Franz. Ministern am 10. d. zugekommene alles umfassende Deputations-Note, nach der über den 3. Artikel seit dem erhaltenen vollständigen Aufklärung, bey denselben so wenig Eindruck gemacht hat, daß sie nicht einmal so viel werth geachtet worden, auf den Inhalt derselben und die hiernächst noch zu erledigenden Gegenstände tiefer einzugehen.

Gleichwohl hat doch die Reichs-Deputation mit eben besagter Note unverkennbar einen neuen Beweis gegeben, wie sehr ihr die Beschleunigung des Friedens am Herzen liege. Sie hat sich über jeden Artikel der Note vom 1. Thermidor bestimmt erklärt; sie hat sich außer denen be-

reits gebrachten schweren Opfern auch noch zu dem der Schleifung von Ehrenbreitstein gegen die Entsagung auf alle Ansprüche an die benannten Punkte am rechten Rheinufer verstanden; sie hat durch Nachgebung dieses und anderer höchst wichtigen Punkte — so weit sie sich nur mit der ersten Friedens-Grundlage vertrugen, so wie durch Bereitwilligkeit zur Annäherung über andere Gegenstände (die aber, um genauer bestimmt und beurtheilt werden zu können, vor allem eine nähere Erklärung von Seiten der Franz. Minister erfordern) ihrer Seits alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen geglaubt. Dagegen hat sie aber auch billig erwarten dürfen, daß, um endlich einmal zur Erörterung und Ausgleichung der noch übrigen, aus eben der ersten Friedensgrundlage resultirenden so oft urgirten Gegenstände schreiten zu können, worüber die Deputation der davon abhängenden wichtigen Folgen und der aufhabenden Pflichten halber nicht hinausgehen kann, die Franz. Minister dazu die Hände bieten, und durch eine, den zugesicherten friedliebenden billigen und gerechten Gesinnungen des Franz. Gouvernements entsprechende, Erklärung die Gelegenheit geben würden.

Leider scheinen nun zwar diese von der Deputation wohlgemeinten Absichten von den Franz. Ministern, wo nicht gar verkannt, doch gewiß weniger gewürdigt worden zu seyn, als nach der nun doch schon so nahe zum Ziel vorgerückten Friedens-Unterhandlung billiger Maaßen zu erwarten gestanden. Indessen ist diesseitiges Vertrauen auf die so oft zugesicherten, großmüthigen und gemäßigten Gesinnungen des Franz. Gouvernements und auf die tiefen Einsichten und billige Denkungsart der Franz. Minister immer noch viel zu groß, als daß dem Zweifel Raum gegeben werden könnte: es möchten die, nach den vordern fürtrefflichen Anträgen deshalb zu machenden, Erwiede-

wiederungen und Bemerkungen bey denselben keinen bessern Eingang finden, und in eben dieser fortwährenden Zuversicht kann man sich diesorts unter Beziehung auf diesseitige Abstimmung bey der 54. Sitzung an die übereinstimmenden Vota praecedentia unbedenklich anschließen.

Chur-Maynz:

Groß muß nothwendig die Verlegenheit dieser Reichsfriedens-Deputation bey Beantwortung der diesmal in Proposition stehenden Franz. Note seyn.

Die Deputation glaubte die gegenseitige Note vom 1. Thermidor nicht nur punktweise und bestimmt wirklich beantwortet, sondern auch in dieser Antwort alles erschöpft zu haben, was sich bey ihrem heißesten Verlangen nach Frieden mit ihren Pflichten nur immer vereinigen ließ. Die Franz. Minister hingegen bestehen in ihrer jüngsten vorliegenden Note — gleich als ob noch gar nichts geantwortet worden wäre — lediglich auf ihren vordern Propositionen, und erwarten auf solche nochmals eine kathegorische und bestimmte Erklärung.

Subdelegatus weiß hierauf nichts Anders, als im Wesentlichen ungefähr Folgendes zu erwiedern:

„Es sey der Deputation der Inhalt der jenseitigen „Note um so unerwarteter gewesen, als sie, die Deputation, jene Note vom 1. Thermidor wirklich von „Punkt zu Punkt, auch jeden Artikel so bestimmt „als möglich beantwortet, und sich geschmeichelt habe, „die Franz. Minister zu befriedigen. Bey dem Artikel 3. in specie habe sie die Schleifung der „Vestungswerke von Ehrenbreitstein zugestanden, „und nur dagegen verlangt, daß von dem Franz. „Gouvernement alle veste Punkte auf der rechten Rhein-

„Rheinseite und diesseits des Thalwegs dem Reich
„zurückgestellt würden. Alle diese zu restituirende
„Plätze habe man nicht anders, als ebenfalls de-
„molirt, zurück verlangt, und dabey verstanden, daß
„solche auch künftig demolirt bleiben sollten. Bey
„dem 6. Artikel hingegen, das so wichtige Schul-
„denwesen betreffend, habe man zwar kein bestimm-
„tes Erbieten gemacht, sondern sich begnügt, im
„Allgemeinen zu beweisen, wie unmöglich diese an-
„gesonnene Schuldenübernahme in jeder Hinsicht sey;
„man habe jedoch nicht verweigert, irgend einige
„Schulden zu übernehmen, sondern, indem man
„der verschiedenen Gattungen der Schulden erwähnt,
„so habe man den dießfallsigen Anträgen der Franz.
„Minister nicht vorgreifen, sondern nunmehr von
„ihnen selbst vernehmen wollen: was für Schulden
„etwa sie dem Reich mit Billigkeit zumuthen zu
„können glaubten. Es werde der Einsicht der
„Franz. Minister nicht entgehen, daß dieser Punkt,
„so wie der Artikel des Privateigenthums der Ab-
„wesenden und Ausgewanderten vom linken Rhein-
„ufer, auch solcher, welchen ihre Dienste und andere
„Verhältnisse auf der linken Rheinseite ferner zu blei-
„ben nicht erlaubten, unter die allerwesentlichsten
„Friedens-Artikel gehörten, ohne welche die Depu-
„tation keinen Frieden abzuschließen vermöge. So
„vest auch, sonderlich in Ansehung dieses letzten Punk-
„tes, die Deputation von der Gerechtigkeitsliebe des
„Franz. Gouvernements überzeugt sey, daß dasselbe
„das Vermögen unschuldiger Privaten in Anspruch
„zu nehmen nie gemeint seyn könne, so werde es
„doch der Deputation, da diese glaube, Alles nach-
„gegeben zu haben, was nur immer zur Sicherheit
„der

„der Franz. Republik gefordert werden möge, zur „großen Beruhigung gereichen, wenn die Franz. „Minister die freye Ausfolgung dieses Privateigen„thums endlich außer Zweifel setzen wollten. Wo„bey man denn die Versicherung wiederhole, daß „man auch diesseits nichts eifriger wünsche, als alle „noch übrige, für die Franz. Republik nicht mehr „wesentliche, für das deutsche Reich aber äußerst „wichtige Punkte baldigst zu berichtigen, und auf sol„che Art das nun schon so weit gediehene Friedens„werk glücklich zu vollenden.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und das Conclusum, welches die Antwort und Erlaß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz enthalten werde, in proxima vorlegen.

Sessio LXII^da am 29. August 1798.

Direct. habe aus der letzten Deliberation das Projecte Conclusi entworfen.

Nr. 108. Legebatur, wie in der Beyl. No. 108. vorfindig.

Sachsen et reliqui hätten dabey nichts zu erinnern.

Conclusum wäre more solito an die Kaiserl. Plenipotenz abzugeben.

Sessio LXIII^tia am 4. September 1798.

Die Franz. Note vom 15. Fructidor (1. September), die neueren Erlasse der Plenipotenz, dann mehrere jüngere Dictata betreffend.

Direct. proponirte: Am 1. September sey dem Direct. der folgenden Tags dictirte Erlaß der h. a. Kaiserl. Plenipotenz zugekommen, worin der Reichsfriedens-

Deputation

Deputation von dem Beytritt der Kaiserl. Gesandtschaft zu dem Reichs-Deputationserlasse vom 29. August unter fortgesetztem Vorbehalt ihrer Accession ad Art. 3. des Deputations-Erlasses vom 7. August Nachricht gegeben, und zugleich Abschrift der am 31. August den Franz. Ministern zugefertigten Note mitgetheilt werde. (vid. Beyl. No. 109 et ad 109.) N. 109 et ad 109.

Selbigen Tags habe Direct. die gleichfalls dictirte neue Franz. Note vom 15. Fructidor erhalten, welche sodann auch unterm 3. l. M. der Reichsfriedens-Deputation von der Kaiserl. Plenipotenz durch den Erlaß zur Berathung mitgetheilt worden sey; durch welchen Erlaß die h. a. Kaiserl. Plenipotenz der Deputation weiter eröffne: daß sie der in den Beschlüssen der Reichs-Deputation vom 7. und 29. August enthaltenen Anerbietung der Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein unter denen in erwähnten beyden Beschlüssen ausgedrückten Bedingnissen nunmehr beytrete. (vid. Beyl. No. 110. 111. 112. 113.) No. 110-113.

Die neue Franz. Note vom 15. Fructidor enthalte im Wesentlichen Folgendes. (Inserebatur die deutsche Uebersetzung derselben.)

Seit dieser jüngsten Note sey auch noch ein Promemoria der Herzogl. Wirtembergischen Bevollmächtigten, die Beschleunigung des Friedens betreffend; (vid. Beyl. No. 114.) No. 114. dann ein weiteres Promemoria von den Bevollmächtigten von Hessen-Darmstadt, vom Gesammthause Nassau und von den Wetterauischen Grafen, in Betreff der gegenwärtig in den occupirten Theilen des rechten Rheinufers neuerlich ausgeschriebenen Franz. Contributionen, eingekommen; (vid. Beyl. No. 115.) zu welchem No. 115. letzterem noch die ältern Dictata: nämlich das Promemoria

moria des Grafen von Bassenheim d. d. 10. praes. et dict. 11. August, dann das reichskammergerichtliche Schreiben d. d. et praes. 19. et dict. 20. August gehörten.

Endlich habe Direct. ferner von der Kaiserl. h. a. Plenipotenz durch den Erlaß die Mittheilung derjenigen Note erhalten, mittelst welcher der Kaiserl. Herr Plenipotentiar den Franz. Gesandten seinen Beytritt zu den Deputations-Schlüssen vom 7. und 29. August wirklich eröffnet habe.

(Legebatur der Erlaß.)

Direct. wolle gegenwärtig die neue Franz. Note in Proposition stellen, und in proxima hierüber die Abstimmungen vernehmen; auch Dominis Subdelegatis zugleich überlassen: in wie fern auf die in hac propositione angezeigten weitern dictata votando Rücksicht zu nehmen seyn dürfte; vorläufig aber vernehmen: ob nicht der allgemeinen Reichs-Versammlung von den drey Erlassen sammt Anlagen der Kaiserl. Plenipotenz, welche die zeitherigen weiteren Unterhandlungen mit der Franz. Gesandtschaft enthielten, Nachricht zu geben; auch ob nicht nunmehr, nachdem von der Kaiserl. Plenipotenz die Accession ad Art. 3. Conclusi Deputationis vom 7. v. M. erfolgt sey, den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten durch die herkömmliche Directorial-Communication sämmtliche mit der Franz. Gesandtschaft gewechselte Noten vom 10. August an mitzutheilen seyen?

Chur-Sachsen:

behalte sich zu seiner zu thuenden Erklärung auf die jüngste Note der bevollmächtigten Franz. Minister das Protocoll offen, und sey übrigens mit den Directorial-Anträgen, welche sich auf die Eröffnung beziehen, die man der allgemeinen

nen Reichs-Versammlung und den Particular-Abgeordneten zu machen habe, einverstanden.

Oesterreich:

um so mehr, wie Chur-Sachsen, als es sehr gut seyn wird, wenn das unter seinem Oberhaupt versammelte Reich die höchst bedenkliche Lage, in welche Deutschland durch die jetzigen Handlungen versetzet ist, einsehen möge.

Bayern:

per totum mit vorstehenden Abstimmungen einverstanden.

Reliqui:

pariter.

Conclusum: Daß die in propositione stehenden Mittheilungen der bisherigen weiteren Negociationen an die allgemeine Reichs-Versammlung und an die interessirten Herren Particular-Abgeordneten herkömmlicher Maaßen zu machen, auch der Anzeige halber das gewöhnliche Remiß an die Kaiserl. h. a. Plenipotenz per Direct. sub reserv. solita zu bringen sey.

Direct. habe eventualiter die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und das Remiß an die Kaiserl. h. a. Plenipotenz entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

Placuit: Daß solche Aufsätze zu expediren und an die Behörden zu befördern seyen.

Sessio

Sessio LXIVta vom 7. September 1798.

Die Abstimmung über die Directorial-Proposition der vorigen Sitzung betreffend.

Direct. wolle vernehmen: wie sich auf die Directorial-Proposition geäußert werden wolle?

Chur-Sachsen:

Man bleibt überzeugt, daß die Deputation die Schranken ihres Auftrags überschreite, worin der Keim zur Auflösung des deutschen Staatskörpers liegt. Vermöge ihrer Vollmacht darf sie nur das unterzeichnen, was zu Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften Friedens dienen kann. Sie hat nicht die Gewalt, Bedingungen einzugehen, wobey die Selbstständigkeit und Sicherheit des Reichs in Gefahr gerathen müsse. In der jüngsten Franz. Note werden aber gleichwohl Anträge erneuert, welche man unter ermeldete bedenkliche Forderungen gerechnet, und wovon man bemerkt hat, daß ihre Bewilligung nicht geschehen möge, ohne Deutschlands Unabhängigkeit ewige Fesseln anzulegen. Subdelegatus hat sich hierüber in mehreren Abstimmungen geäußert. Indem er sich vorzüglich auf die der 61. Sitzung bezieht, muß er ihrem Inhalte nochmals inhäriren, und werde man für nöthig erachten, in der Antwort an die Franz. Minister wegen desjenigen, was in ihrer Note in Betracht von Ehrenbreitstein und wegen einer sonstigen, unwiderruflich geschehen seyn sollenden Cession irrig eingeflossen ist, die erforderlichen Vorbehalte beyzufügen.

Man nimmt übrigens schmerzlich wahr, daß auch dießmal die aufs dringendste in Anregung gebrachten Anliegen so vieler Reichs-Angehörigen, für deren Erledigung die Stimme der Menschlichkeit laut spricht, mit Stillschweigen übergangen werden. Unmöglich kann Subdelegatus

delegatus die Hoffnung aufgeben, daß Anträge, die auf Recht, Billigkeit und wechselseitige Convenienz sich gründen, bey der Franz. Regierung nicht endlich Eingang finden sollten. Man erwartet von ihr Beweise der Mäßigung, da sie die Absicht nicht haben kann, durch deren Ueberschreitung das Gefühl der Verzweiflung in Deutschland rege zu machen. Die Gegenden Deutschlands, welche, dem Waffenstillstande zuwider, gegenwärtig unter Lasten und Erpressungen seufzen, müssen die volle Aufmerksamkeit der Deputation auf sich ziehen. Auf die dieserhalb eingereichten Vorstellungen wäre die Kaiserl. Plenipotenz besonders zu ersuchen, bey der Franz. Gesandtschaft auf Bewirkung baldigster Remedur die dringendsten Anträge zu machen.

Oesterreich:

hat auf die nun zum drittenmal in Vortrag kommenden Forderungen der Franz. Gesandtschaft in der 54. Sitzung kathegorisch abgestimmt, und sich darauf in der 61. Sitzung lediglich bezogen.

Die Abstimmung war dergestalt modificirt: daß man hätte hoffen können und sollen, die gepriesene Franz. Mäßigung und ein ernsthafter Wille, Frieden zu schließen, würden endlich um so mehr in Erfüllung gehen, als Deutschland Opfer gebracht, wovon die Geschichte kaum ein Beyspiel aufstellt, und wozu noch unter Bedingnissen die Schleifung von Ehrenbreitstein hinzugekommen ist.

Die durch den Nichterfolg entstandene Täuschung ist um so betrübter, als man sich diesseits auf die angerathenen Vorstellungen eine rücksichtliche Entschließung versprochen hat; auch die Bewilligung der weitern Franz. Forderungen Deutschland in eine Lage setzen muß, die dessen Sicherheit und Existenz so untergräbt, daß es aus

der Reihe unabhängiger Staaten herausgedrückt wird, und immerwährend in einem prekären unruhigen Zustande bleibt. Was für Aussichten muß diese Zukunft der Politik der deutschen Fürsten eröffnen!

Subdelegatus hat bisher blos die Pflichten als Deputations-Mitglied, womit Kaiser und Reich verbunden ist, zum Maaßstabe genommen; dabey muß er stehen bleiben und neuerdings antragen: bey den Franz. Ministern in der angethanen Art die Vorstellungen zu wiederholen, dem Reich einen ihren Grundsätzen angemessenen Frieden zu geben; nämlich Grenzen zu setzen, wodurch die beyderseitige Sicherheit begründet wird. Die Ueberlassung eines jeden Punkts auf dem rechten Rheinufer streitet dagegen; wovon man Franz. Seits sich am wenigsten die Ueberzeugung versagen mag, nachdem man gleichfalls dem Reich auf dem linken Rheinufer nichts gestatten will, und solches mit der Rheinschanze von Mannheim bewiesen hat, obwohl diese ein zur Vestung Mannheim gehöriges Fort war; auch leistet die unter Voraussetzungen und Modificationen geschehene Cession mit den im Innern dieses Staats bestehenden undurchdringlichen Vertheidigungs-Anstalten in solchem Ueberflusse alle nur mögliche Sicherheit, daß es unbegreiflich wird, auf solche Anträge zu kommen, die statt nachbarlichen Wohlwollens nur Mißtrauen erregen müssen.

Die Befugnisse der Deputation sind in den ihr ertheilten Vollmachten ausgedrückt. Nur einen billigen, anständigen und dauerhaften Frieden hat sie allein das Recht zu schließen. Subdelegatus sieht sich also verpflichtet, sich auf seine Abstimmung in der 54. Sitzung abermals zu beziehen, und sich in jenes Trostgefühl einzuschließen, in Allem seine Pflichten erfüllt zu haben, und

sich

sich bey der jetzigen und Nachwelt, besonders bey der deutschen Nation, gerechtfertigt zu sehen. Uebrigens sind die Vorstellungen der Particular-Abgeordneten über die neuen Bedrückungen in den auf dem rechten Rheinufer von den Franzosen noch occupirten Ländern so auffallend und mitleiderregend, während der Friede unterhandelt wird, der Waffenstillstand besteht ꝛc., daß diese Benehmungsart die ernsthafteste Beherzigung verdient, und es zur unumgänglichen Pflicht wird, der Franz. Gesandtschaft durch die Kaiserl. Plenipotenz dieses völkerrechtswidrige Betragen zur schleunigen Abhülfe vorzustellen. Diese Behandlungen bringen diese sämmtlichen Länder an den Rand des unabhaltlichen Verderbens, und können von allen Seiten nichts als die Verzweiflung statt des so sehr verheißenen Glückes herbey führen.

Bayern:

Die Franz. Note vom 15. Fructidor nimmt nicht nur die künftige Demolition von Ehrenbreitstein, die man doch bedingt zugestanden hatte, nunmehr unbedingt auf, sondern besteht auch im Uebrigen auf allen harten Forderungen und auf dem drückenden Stillschweigen über alle Voraussetzungs-Punkte, unter welchen doch aktenmäßig allein die Cession des linken Rheinufers geschehen ist.

Den pflichtmäßigen Widerstand der Deputation erklärt sie als einen solchen, welcher der Politik der deutschen Fürsten und Stände bey dem Drang der Umstände nicht angemessen sey. Subdelegatus hat hierüber nur Einen Satz aufzustellen. Die Politik der deutschen Fürsten und Stände auf dieser Stelle, so verschieden auch deren einzelnes Interesse sonst seyn könnte, darf nur die Politik des gesammten Reichs im Verband mit Haupt und Gliedern seyn.

Nunmehr kommt es nicht mehr auf von dem Drang der Umstände gebotene Hinlassungen, sondern auf solche Opfer an, die, wie schon genug bewiesen worden ist, die künftige Würde, Selbstständigkeit und Existenz des deutschen Reichs bedrohen. Unter diesem einzig wahren Gesichspunkt, und da die Franz. bevollmächtigten Minister anhaltend versichern, daß sie mit dem Frieden auch die Erhaltung des Reichs wünschten, können sie keinen Anstand nehmen, nunmehr diejenige Nachgiebigkeit und Mäßigung eintreten zu lassen, die sie Aufopferungen zu nennen belieben.

Um in einer gänzlich durch so oft wiederholte Gründe erschöpften Materie nicht weitschichtig zu seyn, glaubt mithin Subdelegatus, daß, auf der ganzen Wesenheit der vorherigen Deputations-Noten zu bestehen, Pflicht sey, nämlich: auf dem Verlangen, von Behauptung der vesten Punkte diesseit des Rheins abzustehen, und die noch unbeantworteten Voraussetzungs-Punkte nun einmal genügend und ebenfalls punktweise zu beantworten.

Dagegen jedoch erachtet Subdelegatus das Letztere und unter obigen Bedingungen allein zu bringen mögliche Opfer noch übrig zu seyn, daß er nunmehro auch einigen vordern Abstimmungen, die in Sess. 54. und 61. bereits geschehen sind, beytrete, nach welchen man endlich noch die Peters-Aue bey Maynz der Franz. Republik auf die in jenen Votis bemerkte Art zu überlassen sich bereit erklären, und übrigens die dereinstige Schleifung von Ehrenbreitstein, doch mit Ausdingung der einstweiligen d. d. 24. April 1797 conventionsmäßigen Proviantirung derselben, nochmals anbieten könne.

Auch ist man in Betreff des, wegen der auf dem rechten Rheinufer immerhin und neuerdings bedrängten Stände und Reichs-Angehörigen zu erlassenden, separirten

ten Remisses an Plenipotenz mit Chursachsen einverstanden.

Würzburg:

vereinigt sich mit der Bayrischen Abstimmung namentlich dahin: daß in Betracht der verwilligten Demolition von Ehrenbreitstein nach dem Frieden und unter einstweiliger Herstellung des Waffenstillstands und der conventionsmäßigen Verhältnisse die beygefügten Bedingungen behauptet werden, so wie auch die mit der Abtretung des linken Rheinufers verbundenen Bedingungen immerhin bestehen.

Die Deputation verlangt von Frankreich keine Opfer, nur Mäßigung in den Vortheilen, die es über Deutschland gewinnt, nur solche Punkte, von denen die Selbstständigkeit, Verfassung und der Wohlstand von Deutschland abhängen, an welche die Reichs-Deputation durch ihre aufhabende Pflicht unabweichlich gebunden ist. Sie muß vertrauensvoll erwarten, daß die Franz. Gesandten sich hierüber um so mehr annähern werden, als der wahre Vortheil der Franz. Republik mit der Consistenz des deutschen Reichs nicht in Collision stehen kann. Die Reichs-Deputation ist übrigens vermöge ihrer Erklärungen in der Note vom 18. May bereit, die Auswege einzugehen, wodurch die Sicherheit der beyderseitigen Grenzen bevestigt werden könnte.

Subdelegatus würde sich dermalen in dieser Absicht, als zu dem äußersten Opfer, auch noch auf die Ueberlassung der in allem Betracht so wichtigen Peters-Aue einlassen, in so fern dadurch das dem Reich ausschließlich verbleibende rechte Rheinufer unberührt und gesichert belassen, und von Seiten der Franz. Gesandten sich auf die von Seiten dieser Reichsfriedens-Deputation vorgelegten höchst wichtigen Punkte eben so bestimmt eingelassen würde, als

als sie zeither nur von Seiten des Reichs bestimmte Erklärungen über ihre Forderungen verlangt habe.

In Ansehung der wegen der fortgesetzten und neuerlichen Bedrückungen der Länder des rechten Rheinufers und des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts zu machenden Vorstellung, wie Chursachsen.

Bremen:

Nach so vielen zahlreichen Opfern, welche diese Reichsfriedens-Deputation dargebracht, nach allen den so gehäuften und in der Geschichte beyspiellosen Beweisen von Nachgiebigkeit, die sie gegeben, um die Segnungen des Friedens doch endlich auf das deutsche Vaterland herabzubringen, konnte die Deputation doch wohl mit Recht erwarten, daß die Franz. Republik diejenige Mäßigung und Gerechtigkeit gezeigt hätte, welche allein die Größe und Wohlfahrt selbst der mächtigsten Nationen gründen können, und daß sie von Forderungen abstehen würde, die nothwendig den Ruin Deutschlands nach sich ziehen müßten.

Diese so gerechten Hoffnungen sind aber in der letzten Franz. Note vom 1. September auf eine Art getäuscht worden, die nur Eine Empfindung in den Herzen aller Deutschen zurücklassen kann. Cessionen werden als unwiderruflich geschehen angegeben, die nur unter gewissen Voraussetzungen gemacht worden sind; und neue Aufopferungen, die nur bedingt diesseits angekündigt sind, und nur bedingt haben gemacht werden können, werden unbedingt angenommen, und bewirken doch auch nicht eine Abänderung von Forderungen, deren Zugestehung wohl außer den Grenzen der Befugniß dieser Reichsfriedens-Deputation liegen dürfte, weil sie schlechterdings mit den Begriffen eines sichern und dauerhaften Friedens streiten.

Wenn man nun auf dieser Stelle vom Anfang der Negociationen an mit so vieler und vorzüglicher Facilität zu der Erreichung des Friedens und zu denen durch den Drang der Umstände nothwendig gewordenen Concessionen so sehr beygetragen hat, als nur irgend mit Ueberzeugung und Gewissenhaftigkeit hat geschehen können, so wird es um so mehr unnachläßliche Pflicht für Subdelegatum, auf der Weigerung solcher Forderungen, wie die der Cession so wichtiger Punkte am diesseitigen Rheinufer und der indistincten Uebertragung der Schulden wirklich sind, standhaft zu bestehen. Subdelegatus bezieht sich deßhalb lediglich auf seine ältern Abstimmungen, in welchen unwiderleglich dargethan worden, wie diese beyden Punkte eben so sehr den von Frankreich anerkannten eigenen Principiis entgegen, als für Deutschland von der höchsten und bedenklichsten Consequenz sind.

Subdelegatus, der stets von dem lebhaftesten Wunsch beseelet ist, den Frieden für sein deutsches Vaterland endlich zu erringen, schmeichelt sich aber doch noch immer mit der gewissen Hoffnung, und eine Stelle der letzten Franz. Note scheint ihn sogar dazu zu berechtigen, daß die Franz. Gesandten, wenn ihnen alle die triftigen Gründe dieser Meinung nochmals gründlich vorgetragen werden, endlich der Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit Gehör geben, und von Forderungen abstehen werden, die mit der politischen Existenz und Sicherheit Deutschlands unverträglich sind. Alsdann würde Subdelegatus die von ihm in der 54. Sitzung angegebene Idee der Ueberlassung der Peters-Aue bey Maynz an die Franz. Republik auf die in gedachter Sitzung bemerkte Art. welche Cession als der äußerste Preis, für welchen der Friede erkauft werden dürfte, zu betrachten wäre, selbst in Vorschlag zu bringen kein Bedenken tragen.

In

In Ansehung der Anträge und Vorstellungen an die Franz. Gesandtschaft über die namenlosen Bedrückungen, unter welchen die Einwohner derjenigen Gegenden des rechten Rheinufers, welche jetzt von den Franz. Truppen besetzt sind, seufzen, schließt man sich an die fürtreffl. Chursächsische Abstimmung an.

Baaden:

Die Verlegenheit, in welcher die Reichsfriedens-Deputation bey ihrer Berathschlagung über die Note der Franz. bevollmächtigten Minister vom 5. Fructidor (22. Aug.) sich befunden habe, sey durch die jüngere vom 15. Fructidor nicht vermindert, sondern im Gegentheil durch das veste Beharren auf der Ueberlassung von Kehl, Cassel und der Peters-Aue, so wie auf der Bewilligung aller jenseitigen übrigen Forderungen, und durch die abermalige stillschweigende Hintansetzung der diesseitigen wiederholten Vorschläge, Anträge und Erklärungen nur noch mehr vergrößert worden. Zwar lasse sie die Hoffnung durchscheinen, als ob gleichwohl noch einige Nachgiebigkeit von Seiten des Franz. Gouvernements zu erwarten seyn dürfte; allein auch dieser Schimmer von Hoffnung sey so verhüllt, und überdieß mit solchen Voraussetzungen umwunden, daß er weder aufzuheitern noch zu beruhigen vermöge.

Auf diese höchst bedauerliche Art könne das Friedens-Geschäft bey dem thätigsten Eifer der Reichs-Deputation und bey dem stärksten Betrieb von der andern Seite dennoch nicht voranrücken, und wie sehr indessen der Nothstand in mehreren Gegenden Deutschlands durch die in verstärkter Maaße fortdauernden Kriegsbeschwerden zunehme, darüber habe man die traurigsten Beweise. Wenn man jedoch im Vertrauen auf Treue und Glauben

als

als sicher unterstellen müsse, daß die vorhin angedeuteten Ausdrücke in der jüngsten Note keine leeren Worte seyen, und wenn immittelst zuverlässig zu vernehmen gewesen, daß die ernstlichste Absicht der Franz. Minister allerdings dahin gehe, einer weitern diesseitigen Nachgiebigkeit auch von ihrer Seite auf gleiche Weise entgegen zu kommen, so finde Subdelegatio sowohl in diesem Betracht, als in Rücksicht auf die ganze höchst bedenkliche Lage der Friedens-Unterhandlungen, sich bewogen, ihren in Sess. 61. gemachten Vorschlag dahin zu wiederholen:

„Es möchte der Franz. Gesandtschaft in der zu ertheilenden Antwort die Geneigtheit zum letzten Opfer, nämlich zur Ueberlassung der Peters-Aue bey Maynz, auf den Fall hin zu erkennen zu geben seyn, wenn sie auf solche ihre Forderungen mit Verzicht auf alle andere Besitzungen am rechten Rheinufer beschränken, auch, um zur billigen Erledigung der noch unerörterten Punkte die diesseitigen Anträge und Erklärungen in billiger Maaße, wie obgedachte Versicherung hoffen lasse, bestimmt erwiedern werde."

Damit wäre die allerdringendste Vorstellung zu verbinden: man möchte der Stimme der jammernden Menschheit nicht länger das Gehör versagen, und die diesseit Rheins occupirten unglücklichen Lande endlich einmal von den unverschuldeten, bis zur Verzweiflung harten Kriegsbeschwerden befreyen; auch insbesondere die unerschwinglichen Contributionen einstellen, womit diese mitten im Waffenstillstand und während der Friedens-Tractaten feindlich behandelten, äußerst erschöpften Lande neuerlich belegt worden seyen.

Darm-

Darmstadt:

Da der in der diesseitigen in Sess. 54. erfolgten Abstimmung lebhaftest geschilderte Nothstand der von Franz. Truppen noch besetzten Reichslande des rechten Rheinufers sich so wenig vermindert habe, daß vielmehr seit dieser Zeit nicht allein ohne Ursache und gegen alles Erwarten täglich eine sehr beträchtliche Vermehrung der Truppen selbst wahrgenommen, sondern auch auf den stärksten Executionen während des Waffenstillstandes und der Friedens-Unterhandlungen immittelst ganz unbegreiflicher Weise ausgeschriebener unerschwinglich großer Contributionen und Requisitionen bestanden, und mit Wegführung von Geiseln und andern gewaltsamen Mitteln gedroht worden; da auch ferner selbst durch Beystimmung mehrerer unter den namenlosen Drangsalen des Krieges noch seufzender höchster und hoher Reichs-Mitstände der heiße Wunsch nach einem baldigen Frieden allenthalben her lauter zu werden anfange, die Klagen über Elend und Noth aus den betroffenen Gegenden mit jedem Augenblick zunehmen, und die äußersten Folgen der Verzweiflung befürchten ließen; so glaubt Subdelegati durchl. Herr Principal, bey der leidigen kummervollen Lage der Umstände und bey der wegen Kehl, Cassel und der Peters-Aue so entschiedenen, obgleich übrigens noch einige Nachgiebigkeit zu versprechen scheinenden jüngsten Note der Franz. Minister den Antrag vollkommen rechtfertigen zu können, in so ferne anders dadurch der gleichbaldige Friede bewirkt und die Franz. Gesandtschaft von allen weitern Forderungen auf Berührungspunkte auf dem rechten Rheinufer selbst abstehen würde, den bereits geschehenen übermäßigen Aufopferungen auch noch die Ueberlassung der Peters-Aue hinzuzufügen. Man inhärire daher der dieserhalb in der 61. Sitzung diesseits schon ge-

gethanen Aeußerung lediglich, stehe aber auch zugleich in der so billigen als gerechten Erwartung, daß Franz. Seits den ausgeschriebenen Contributionen und bedrohlichen Zwangsmitteln zu deren Beytreibung gleichbald Einhalt geschehen werde.

Dieses, glaube man, sey auf die Franz. Note unter Bezug auf die vielfältigen noch unerörterten Anträge, Vorschläge und sonstige Erklärungen der Reichsfriedens-Deputation zu erkennen zu geben, und die weitere Antwort, und was weiter noch gegeben werden wolle, vor allen Dingen abzuwarten.

Augsburg:

Ist mit der nächstvorhergehenden Abstimmung gänzlich einstimmig; übrigens auch mit dem Schlußantrage des Chursächsischen Voti einverstanden.

Frankfurt:

Wenn man die jüngste Franz. Note vom 1. d. an der einen Seite betrachtet, wo auf allen Forderungen bestanden und auf die diesseitigen Anregungen so mancher wesentlichen Punkte sich noch immer nicht eingelassen wird, so kann man sich freylich der traurigen Vorstellung nicht erwehren, daß es der Reichs-Deputation auch mit dem besten Willen und mit dem eifrigsten Bestreben noch immer nicht gelingen wolle, das schon so lange bearbeitete Friedenswerk zum allgemeinen Wohl und zur Erleichterung der Unglücklichen, welche über dem Verzug so viel länger und um so gar viel härter leiden, zu beschleunigen und zum Ende zu bringen; und die Hoffnung, welche sich das gesammte Reich auf einen baldigen glücklichen Ausgang der nun schon so weit gediehenen Friedens-Unterhandlungen und auf dessen nahe wohlthätige Folgen machen

machen dürfen, müßte leider dadurch wieder um vieles geschwächt werden.

So lange aber nur nach reiner Staatenpolitik das gemeinsame Interesse, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit beyder Nationen die Friedens-Unterhandlungen ferner leiten — die einzigen Grundpfeiler, worauf ein wohlthätiger, anständiger und dauerhafter Friede gebauet werden kann; so kann und darf das von Seiten dieser Reichsfriedens-Deputation auf die zugesicherten Friedens-Absichten und die zu bezeigende Mäßigung des Franz. Gouvernements immer gesetzte veste Vertrauen dadurch nichts von seiner Stärke verlieren. Wenn auch im diplomatischen Gange der Friedens-Unterhandlungen auf mehreren Forderungen zugleich bestanden wird; wenn nur noch die Hoffnung übrig bleibt, daß davon noch endlich wieder so viel nachgegeben werden und durch ein- und anderseitige Annäherung endlich wieder in dem Mittelpunkt zusammen getroffen wird, von dem die Unterhandlungen nach den Friedensgrundlagen ausgegangen sind. Eine glückliche Deutung hierauf enthält nun doch auch eben die jüngste Franz. Note unverkennbar, und man umfaßt diesseits eine darauf hinweisende — die vorangehende Beharrung wiederum mildernde — Stelle mit der vollesten Zuversicht: es werde das Franz. Gouvernement und es werden die Franz. Minister endlich einsehen, daß die Gründe, um welcher willen die Deputation auf die Nachgebung der vesten Punkte des rechten Rheinufers nicht eingehen kann, allenthalben Rücksicht verdienen, und daß von Seiten der Franz. Republik endlich davon abgestanden werden möge.

Um aber jener unbezweifelten Nachgebung noch um einen Schritt entgegen zu gehen, und um einen Beweis zu geben, wie gerne man zur Beruhigung über eine be-

zielte

zielte — nach der jenseitigen Lage an sich überflüssige und gewiß nicht mehr bedürfende Grenz-Sicherheit die Hände bieten wolle, wenn ein gleiches für die deutsche Seite beobachtet wird, so gedenkt man diesorts, wenn damit das Nachgeben der Ansprüche auf die vesten Punkte vom rechten Rheinufer, von Kehl und Cassel, bewirkt und erhalten werden kann, wohl noch verantworten zu können, auch die Ueberlassung der Peters-Insel einzugehen.

Und es will Votans im Uebrigen unter Beziehung auf die letztere diesseitige Note vom 31. August sich hierüber mit der Baadischen Abstimmung in Ansehung der Art und Weise, wie solches den Franz. Ministern zu erkennen zu geben sey, unbedenklich vereinigen. Und endlich tritt man noch in Ansehung derer auf dem rechten Rheinufer fortdauernden Bedrückungen und der zu bewirkenden Abhülfe dem Schluß-Antrag von Chursachsen und Baaden bey.

Chur-Maynz:

Da die Franz. Minister in ihrer gegenwärtig zur Berathung ausgesetzten Note auf allen ihren vorigen Propositionen gegen alle bessere Hoffnung schlechterdings bestehen, die Reichsfriedens-Deputation aber, sich solchen zu fügen, ganz nicht im Stande ist; so sollte man allerdings denken, daß dieser Deputation jetzt nichts mehr übrig bleibe, als sich auf die vorhergehenden erschöpfenden Erklärungen lediglich zu berufen, und um endlich, wenn es ja mit dem Frieden Ernst werden solle, nachgiebige Erklärungen von Seiten der Franz. Minister zu gewärtigen. Kaum sollte man, nachdem alle diesseitige bisherige Gebote blos acceptirt, die beygesetzten Bedingnisse aber nicht zugleich erfüllt worden sind, es noch einmal wagen, diesen Geboten gleichwohl noch etwas zuzufügen.

Viel-

Vielleicht aber ist es dennoch räthlicher, nicht blos dem deutschen, sondern auch dem Franz. Volk zu zeigen, daß man sich durch nichts habe abhalten lassen, alle Gebote zu erschöpfen, welche nur immer noch mit der Ehre einer Nation und ihrer Sicherheit vereinbarlich sind. Subdelegatus findet wenigstens seine eigene Beruhigung darin, alles versucht zu haben, was ihm nur irgend noch die vaterländischen Pflichten erlauben und gebieten.

In diesem Augenblick sind die occupirten deutschen Lande auf dieser Rheinseite von neuem mit Truppen überlegt, und es werden wirklich auch ganz unerschwingliche Contributionen exequirt, so, daß die reicheren Einwohner, denen noch etwas Vermögen geblieben ist, jetzt erst noch ihre Heerde verlassen, um der Geiselschaft zu entgehen. Alle diese unglückliche Menschen vereinigen mit den Ausgewanderten der linken Rheinseite ihr ängstliches Bitten um Frieden.

Subdelegatus hat gegründete Ursachen zu glauben, daß das Franz. Gouvernement jetzt, wo es mit den Friedens-Unterhandlungen schon so weit gekommen ist, der noch übrigen Punkte wegen, welche für die Franz. Republik nicht wesentlich, für das deutsche Reich aber von der äußersten Wichtigkeit sind, es nicht zum neuen Krieg werde kommen lassen wollen. Es scheint jedoch demselben hauptsächlich noch um die Peters-Insel zu thun zu seyn, und die Franz. Minister mögen wohl deren Ueberlassung von der Deputation noch vor allem gewärtigen.

Sehr hart würde es immer seyn, wenn sich das deutsche Reich entschließen müßte, auch noch diese zur rechten Rheinseite gehörige Insel der Franz. Republik zu überlassen. Wenn jedoch davon allein der Friede und dessen Beschleunigung abhängen sollte, so würde Subdelegatus

legatus gleichwohl endlich auch zu dieser Ueberlassung sich versehen.

Er vermeint demnach, daß diese Geneigtheit den Franz. Ministern in der künftigen Antwort ebenfalls noch zu erkennen zu geben, jedoch selbige dergestalt vorsichtig zu fassen sey, daß sie nicht pure acceptirt, sondern blos als das letzte Opfer angesehen werden könne, wenn nämlich Cassel und Kehl restituirt, auch sich über die übrigen Artikel, sonderlich die Punkte, das Schuldenwesen und Privateigenthum betreffend, zu billigen Uebereinkünften verstanden werden wolle.

Dann vereinigt sich Subdelegatus mit den vordern sämmtlichen Abstimmungen auch dahin, daß wegen der vermehrten Truppen auf der rechten Rheinseite und der daselbst ausgeschriebenen unerschwinglichen Contributionen dringendste Vorstellung zu machen sey.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und demnächst das Project Conclusi vorlegen.

Sessio LXV^ta vom 10. September 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 15. Fructidor und die neuerlichen Contributionen auf dem rechten Rheinufer betreffend.

Direct. Es sey demselben in Betracht der neuerlichen Franz. Contributionen auf dem rechten Rheinufer noch ferner die Vorstellung der reichsritterschaftlichen Ablegation zugekommen, und wolle es nunmehro das aus der vorgewesenen jüngsten Deliberation gezogene Project Conclusi verlesen lassen.

Lege-

(Legebatur projectum Conclusi.)

Domini Subdelegati fanden das Project Conclusi, wie es in hodierna ajustirt worden, den Abstimmungen gemäß. Hinc —

Conclusum:

1.) Daß der dahiesigen Franz. Gesandtschaft auf ihre Franz. Note vom 15. Fructidor (1. Sept.) nach herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu erwiedern sey:

Die Franz. bevollmächt. Minister hätten in ihrer jüngsten Note vom 15. Fructidor (1. Sept.) durch das fortgesetzte Beharren auf den verlangten vesten Punkten der rechten Rheinseite beynahe alle Hoffnung niedergeschlagen, über diesen für die künftige Sicherheit so wichtigen Gegenstand eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zumal ihnen in den vordern diesseitigen Noten bereits die erheblichsten Gründe wiederholt mitgetheilt worden seyen, nach welchen die Reichsfriedens-Deputation in Forderungen einzuwilligen nicht vermöge, die gegen die Wesenheit eines sichern, dauerhaften und anständigen Friedens anstoßen würden. Wenn man unter der Voraussetzung, daß keine Forderungen mehr nachkommen, auf alle diesseits articulirten Anträge billige Erklärungen folgen, auch die Franz. Truppen von dem rechten Rheinufer alsbald abziehen würden, sich endlich zu der so schmerzlichen Ueberlassung der Lande des linken Rheinufers verstanden habe, und, wenn man sogar auch noch gegen Wiederabtretung aller

aller vesten Punkte auf der rechten Rheinseite und diesseits des Rheinthalwegs die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein (mit Bezug auf die in Betreff dieses Platzes bestehenden und einstweilen zu dessen Approviantirung wieder herzustellenden Waffenstillstandes- und conventionsmäßigen Verhältnisse) nachgegeben habe; so sey man überzeugt gewesen, alles erschöpft zu haben, was sich nur immer mit der politischen Existenz und der künftigen Sicherheit des deutschen Reichs vereinigen lasse. Man habe von der Billig- und Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements zuversichtlich erwarten müssen, daß es bey Annahme der diesseitigen Erbietungen auch sämmtliche dagegen stipulirte Punkte ohne Anstand zugestehen würde. Ohnmöglich könne man auch jetzt noch die Hoffnung aufgeben, daß Erklärungen, Vorstellungen und Anträge, die auf Recht, Billigkeit, auf wechselseitige, wohlverstandene und dauerhafte Convenienz sich gründeten, nicht endlich bey dem Franz. Gouvernement erwünschten Eingang finden sollten.

Die Sicherheit der Franz. Grenzen gegen das deutsche Reich erfordere gewiß nicht auch noch veste und sonstige Berührungspunkte auf dem diesseitigen Rheinufer selbst. Man könne daher anders nicht vermuthen, als daß die Franz. bevollmächtigten Minister hauptsächlich nur etwa noch auf die bey Maynz diesseit des Rheinthalwegs gelegene bevestigte St. Peters-Insel einen entscheiden-

den Werth legen dürften. So schwer es nun aber auch nothwendig der Reichs-Deputation ankommen müsse, in Ansehung dieser wichtigen Insel einer Ausnahme von dem als Grenze beliebten Rheinthalweg Statt zu geben, so würde sie gleichwohl, wenn davon durchaus die Beschleunigung des Friedens abhängen sollte, sich endlich auch noch zu Ueberlassung dieser Insel auf den Fall zu entschließen geneigt seyn, wenn dagegen Kehl, Cassel und die Mars-Schanze (Fort Mars) restituiret, auf alle Besitzungen auf dem rechten Rheinufer verzichtet, über die übrigen diesseitigen noch unerörterten Anträge, Punkte, Erklärungen und Vorschläge, vorzüglich in Betreff des Schuldenwesens und des Privateigenthums, sich zu einer billigen Uebereinkunft verstanden, auch den harten Kriegsbeschwerden und den unerschwinglichen Contributionen ein Ende gemacht würde, welchen die occupirten Theile des rechten Rheinufers mitten im Waffenstillstand und während der Friedens-Unterhandlungen unterlägen.

Für die Franz. Republik seyen alle diese übrigen Artikel, wovon die Deputation nicht abgehen dürfe, von keinem wesentlichen Interesse mehr. Sie schmeichle sich daher mit der angenehmen Hoffnung, daß das Franz. Gouvernement darin kein Hinderniß mehr finden würde, das große Friedenswerk zu vollenden, und die Segnungen des Friedens auf die schon so lange seufzenden unschuldigen Lande zu verbreiten.

2) Dann

2) Dann seye nach gleichfalls herkömmlichem Benehmen mit der h. a. Kaiserl. Plenipotenz der Franz. Gesandtschaft in einer eigenen Note zu eröffnen:

Bereits im Anfang der dahiesigen Friedens-Unterhandlungen habe sich die Reichs-Deputation bey der Franz. Gesandtschaft für den Rückzug der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer auf das nachdrücklichste, jedoch vergeblich, verwendet. Am 11. März l. Jahres sey die Ueberlassung der Lande des linken Rheinufers unter andern Voraussetzungen auch ausdrücklich unter dieser geschehen:

„daß die Zurückziehung der Franz. Trup-
„pen von der rechten Seite des Rheins
„sofort erfolge, und keine weitern Kriegs-
„Prästationen daselbst Statt finden."

Seit dem habe die Reichsfriedens-Deputation mehrmals auf das angelegentlichste auf die Erfüllung dieses Antrags gedrungen.

Die Franz. bevollmächtigten Minister hätten aber hierauf nicht nur keine befriedigende Antwort ertheilt, sondern es vermehrten sich seit kurzem die Franz. Truppen auf dieser Seite des Rheins in so großer Anzahl, die Kriegsbeschwerden aller Art auf diesem kleinen Theile Deutschlands würden so drückend, die neuerdings ausgeschriebenen Contributionen seyen so unerschwinglich, und würden mit so äußerst harten und beynahe feindlichen Zwangsmitteln exequirt, das allgemeine Elend steige hierdurch zu einem so hohen Grad,

L 2 daß

daß sich deren Bewohner mitten im Waffenstillstand und während der Friedens-Unterhandlungen am Rande der Verzweiflung näher als je sähen. Laut spreche die Stimme der Menschheit und des Völkerrechts für diese unglücklichen Lande. Vergebens werde es also sicher nicht seyn, wenn die Reichsfriedens-Deputation von den Franz. bevollmächtigten Ministern zuversichtlich erwarte, daß das rechte Rheinufer endlich einmal durch den Abzug der Franz. Truppen und die Einstellung aller und jeder Contributionen, auch sonstiger Kriegsbeschwerden, die so höchst nöthigen Erleichterungen erhalten möge.

Direct. habe die diesfallsigen Begleitungs-Erlasse an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz ebenfalls entworfen, und wolle solche verlesen lassen.

(Legebantur.)

Domini Subdelegati fänden bey den beyden Erlassen, so wie solche ajustirt worden, nichts zu erinnern. Hinc

Conclusum: daß solche zu expediren und per Directorium sub reserv. solita an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu bringen seyen.

Sessio LXVIta am 17. September 1798.

Die Franz. Note vom 28. Fructidor (14. Sept.) betreffend.

Direct. Ihm sey am 11. der durch die Dictatur mitgetheilte Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Deputation zugekommen, worin sie ihren Beytritt zu den beyden De-

Deputations-Schlüssen vom 10. eröffne, und zugleich Abschrift der in deren Gemäßheit an die Franz. Minister erlassenen beyden Noten, dann auch einer dritten communicire, welche sie in Betreff des angebrachten Verkaufs einiger ritterschaftlichen Güter am Niederrhein an jene erlassen habe. (vid. Beyl. No.116, ad 116. A. B. et C.) No. 116. cum adj.

Auf die beyden ersten Noten seyen ihm am 14. die folgenden Tags zur Dictatur gebrachten Franz. Antworts-Noten zugekommen, welche auch die h. a. Kaiserl. Plenipotenz erhalten habe. Am 15. habe dieselbe durch einen Erlaß sowohl diese beyden, als eine dritte Franz. Note mitgetheilt, wodurch die Franz. Minister die dritte Note der h. a. Kaiserl. Plenipotenz erwiedert hätten. (vid. Beyl. No. 117. 118. 119.) No. 117. 118. 119.

(Folgte nun der Inhalt der Franz. Noten in einer deutschen Uebersetzung.)

Direct. wolle nun beyde erstern Noten in Proposition stellen, und das Protocoll zur Abstimmung in proxima öffnen; auch anheim stellen, in wie fern auf die von Lüttich und Basel eingekommenen Promemorien über den 3. Artikel der Franz. Hauptnote Rücksicht genommen werden wolle, gegenwärtig aber vernehmen: ob die diesseitigen beyden Noten vom 10. d. mit den Franz. Antworten vom 28. Fructidor der allgemeinen Reichs-Versammlung mittelst Anzeige, dann den Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen seyen.

Chur-Sachsen:

behalte sich in der Hauptsache des Protocoll offen. Uebrigens mit dem Directorial-Antrage.

Reliqui:

Wie Chursachsen.

Con-

Conclusum: Daß die beyden diesseitigen Noten vom 10. September, dann die hierauf erfolgten Franz. Antworten vom 28. Fructidor (14. September) der allgemeinen Reichs-Versammlung, mittelst herkömmlicher Anzeige, dann den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten mitzutheilen, sodann der h. a. Kaiserl. Plenipotenz per Direct. sub reserv. solita das gewöhnliche Remiß zu übergeben sey.

Direct. wolle die eventualiter entworfene Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und das Remiß verlesen lassen.

(Legebantur.)

Domini Subdelegati fänden nichts dabey zu erinnern.

Conclusum: Daß solche zu expediren und an die Behörden zu befördern seyen.

Sessio LXVIIma am 20. September 1798.

Die beyden jüngsten Franz. Noten, dann mehrere neuere Dictata betreffend.

Direct. wolle nunmehr über die jüngste Directorial-Proposition das Protocoll öffnen, und vernehmen: wie sich hierauf votando geäußert werden wolle, auch bemerken: daß mittlerweile annoch folgende, mit der mater. proposita in Verbindung stehende weitere Vorstellungen eingekommen seyn, nämlich

a) Vorstellung der Herren Grafen von Solms, des Freyherrn von Kruse und des geheimen Raths Noel, die Besitzungen verschiedener Reichs-Angehörigen auf dem linken Rheinufer betreffend;

b) Speyerische Vorstellung d. d. pr. et dict. 18. Sept.

die

die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die Gegenden an der Queich betreffend. vid. Beyl. No. 120. No. 120.

c) Reichsritterschaftliches Promemoria d. d. et praes. 18. et dict. 19. September, die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze auf die in Frankreich oder in den sogenannten reunirten Landen gebornen oder begüterten reichsritterschaftlichen Mitglieder betreffend. vid. Beyl. No. 121. No. 121.

d) Vorstellung des Herrn Grafen von Solms und des Freyherrn von Kruse, d. d. et praes. hesterno, die unerschwinglichen Franz. Contributionen auf dem rechten Rheinufer betreffend, mit beygefügter Bitte:

„daß ferneren Requisitionen Einhalt gethan und „von Beytreibung der noch nicht bezahlten „Brandschatzung abgestanden werde.“ vid. Beyl. No. 122. No. 122.

Chur-Sachsen:

Im Laufe der Unterhandlungen sind der Franz. Regierung bekanntlich Aufopferungen von der größten Wichtigkeit nicht versagt worden. Es bleibt daher unerklärbar, wie der Reichs-Deputation der Vorwurf gemacht werden könne, daß sie ein aufrichtiges Bestreben nach Frieden bis jetzt nicht thätig bewiesen habe, und daß sie darauf bedacht sey, eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beyden contrahirenden Staaten vestzusetzen.

Das unbefangene Publikum mag über diese Beschuldigungen das Urtheil fällen. Sie stehen mit dem Gange des Geschäfts in dem auffallendsten Widerspruch. Nebst den angezogenen Aeußerungen sind in die jetzt zur Deliberation kommenden Noten der Franz. Minister vom 14. September (28. Fructidor) auch noch andere Bemerkungen eingeflossen, welche Befremden erwecken.

Man

Man will jedoch auf dieselben nicht tiefer eingehen, um alles Mögliche zu vermeiden, was unangenehme Eindrücke hervorbringen könnte, und man enthält sich dessen um so mehr, da übrigens in der Note, welche die Friedens-Sache selbst betrifft, einige Erklärungen geschehen sind, die man mit großem Vergnügen als höchst erwünschte Annäherungen zu einer baldigen und gänzlichen Uebereinkunft in dem Pacifications-Geschäfte betrachtet.

Subdelegatus wendet sich daher zu diesem Hauptgegenstande.

Die Franz. Regierung machet nach nun besagten Erklärungen auf die Vestungswerke von Kehl und Cassel keinen weitern Anspruch, und sie hat ihre Forderung auf Ueberlassung des für sie so ganz unwichtigen Territorii eingeschränkt. Daß sie jedoch auch letzteres Anverlangen aufgeben werde, darf man um so zuverlässiger hoffen, da Inhalts der Note ihre Absicht ohnehin dahin gehet, alle Besorgnisse in Hinsicht auf diese Besitzungen zu heben. Zur völligen Beruhigung Deutschlands ist es aber unumgänglich erforderlich, daß kein vester oder sonstiger Berührungspunkt von irgend einer Art auf der rechten Seite des Rheins vom Reich abgetreten werde. Die Deputation hat mehrmalen die Gründe umständlich dargelegt, welche es ihr ganz unmöglich machen, eine solche Ueberlassung zuzugestehen. Es wird daher unter Beziehung auf dieselben in einer gefälligen Wendung der Franz. Gesandtschaft zu erkennen zu geben seyn, daß man zu ihrem Gouvernement das zuversichtliche Vertrauen fasse: es werde nunmehr gegen die geschehenen Anerbietungen jeder Art von Besitzung und jedem Berührungspunkte diesseit des Rheins, worauf bisher Anträge geschehen sind, völlig entsagen, und dadurch dem deutschen Reiche die tröstliche Ueberzeugung verschaffen, daß es ebenfalls alles

zu

zu entfernen suche, was künftig zur Störung des guten Vernehmens zwischen den beyden Staaten Gelegenheit geben könnte. Es dürfte dabey zu bemerken seyn, daß durch ein völliges Einverständniß über diesen Punkt das hauptsächlichste Hinderniß in dem Fortgange der Unterhandlungen wegfallen werde.

In Ansehung der Schulden, welche auf den deutschen Landen des linken Rheinufers haften, haben sich die Franz. Minister gegenwärtig in einer Art geäußert, welche — wenn nicht der allemal sehr bedenklich bleibende Antrag ganz abzulehnen seyn sollte, wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem Betreff eröffnet. Vollständige Erläuterungen und Aufklärungen über diesen eben so verwickelten, als schwierigen Gegenstand werden sonder Zweifel mit hinlänglicher Sach- und Local-Kenntniß in andern Abstimmungen vorkommen, und man wird sich diesseits zweckmäßige Anträge, welche nach der Lage der Umstände etwa für nothwendig und billig erachtet werden möchten, gern gefallen lassen. Vor allen Dingen wird jedoch, was unter dettes provinciales verstanden werde, genau aus einander zu setzen, und als unbezweifelt zu bemerken seyn, daß Schulden, welche Communen und Corporationen contrahirt haben, in keinem Falle zu einer Uebernehmung geeignet sind.

Die Franz. Gesandtschaft hat in ihrer Note sub 3 erklärt: die Emigrations-Gesetze sollten auf die cedirten und nichtreunirten deutschen Lande, auch selbst auf Maynz keine Anwendung leiden. Nach dieser Erklärung wird zwischen sogenannten reunirten Landen und solchen, die es nicht sind, ein höchst bedenklicher, für die Reichs-Angehörigen, auf die es sich bezieht, äußerst niederschlagender Unterschied gemacht. Man will dermalen die Fragen nicht berühren, welche in Ansehung dergleichen Reunionen überhaupt aufgeworfen werden können. Außer Zweifel

ist

ist es aber, daß die gesammten deutschen Lande jenseit des Rheins, welche erst durch den künftigen Friedens-Schluß auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit an Frankreich überlassen werden sollen, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit mit vollem Vertrauen Anspruch zu machen haben. Diese Betrachtung wird der Franz. Gesandtschaft in behufiger Art vorzulegen seyn, und man darf erwarten, das Gouvernement werde es sodann von selbst für gerecht erachten, daß keines der dortigen Emigrations-Gesetze auf irgend einen Theil von den deutschen Landen, die durch den künftigen Reichsfrieden an Frankreich gelangen, Anwendung leiden möge. Es ist hiernächst in mehr als einer Rücksicht billig, daß die Nicht-Anwendung ermeldeter Emigrations-Gesetze den Ständen und Angehörigen des Reichs auch in Beziehung auf Lothringen und Elsaß, so wie in Ansehung ihrer in Frankreich zuständigen Besitzungen aller Art zu Statten komme, und es dürfte sich dieserhalb ebenfalls bestens zu verwenden, überhaupt aber über diesen ganzen Gegenstand sich dergestalt bestimmt auszudrükken seyn, damit das Schicksal so vieler Familien und Personen keinem Zweifel unterworfen bleibe.

Subdelegatus muß übrigens darauf antragen, daß bey der Beantwortung der Franz. Note insbesondere auch auf die Voraussetzungen, welche in der diesseitigen Note vom 11. März bemerkt sind, ausdrücklich bestanden, jedoch wegen der 18 Punkte, worauf die Voraussetzung sub C sich bezieht, zu erkennen gegeben werde, daß man diejenigen, die noch einer Erledigung bedürfen, des nächsten besonders vorlegen wolle.

Oesterreich:

muß sich in Materia proposita mehrmalen auf seine in den Sitzungen 54, 61, und 64 abgelegten Stimmen durchaus bezie-

beziehen. Man ist in der zuversichtlichen, selbst gewissen Erwartung gewesen, daß die von dieser Stelle angetragenen, und auch von der Reichsfriedens-Deputation gemachten freundschaftlichen und rücksichtlichen Vorstellungen bey den bevollmächt. Franz. Ministern eine vollkommene günstige und ganz entsprechende Wirkung nicht weiter verfehlen würden.

Die jüngste Franz. Note vom 28. Fructidor (14. September) bestehet in 2 Abtheilungen. — Die erste enthält allgemeine Betrachtungen über die Reichsfriedens-Deputation in derselben Geschäftsgange.

Die zweyte bestimmet die Antwort auf den Inhalt des jüngsten Deputations-Schlusses v. 10. d.

Bey der 1sten dürften Gegenbetrachtungen der diesseitigen Subdelegationsstelle ganz angemessen seyn, wenn man sich nicht zum Systeme gemacht, und zum strengsten Grundsatz angenommen hätte, nur das Reichsfriedens-Geschäft auf alle thunliche Art mitzubefördern, und dasselbe sobald als möglich zum Abschluß zu bringen. Man will daher im Grunde gerne darüber hinweggehen, und alles vermeiden, was darin irgend einige Hindernisse verursachen, und nur immer bitter selbst gegen Bitteres scheinen könnte; man kann überhaupt ganz getrost die sämmtlichen bisherigen Friedens-Verhandlungen vor den Richterstuhl des unpartheyischen Publikums und der Völker legen, um darüber auszusprechen. — Ein Spruch, dem sich noch zum Trost der Menschheit Jedermann, er mag Sieger oder nicht Sieger seyn, unterwerfen, und sich gefallen lassen muß.

Die Reichsfriedens-Deputation hat bisher nicht allein in Worten, sondern mit der That gehandelt; die unglücklichsten Ereignisse im neuen Zeitalter haben dem

deut-

deutschen Staatskörper eine so tiefe Wunde geschlagen, daß die Ueberlassungen, welche seit 9 Monaten von der Reichs-friedens-Deputation, auch des an Frankreich grenzenden linken Rheinufers durch die Mehrheit, unter den jedoch immer bestehen bleibenden und selbst unverkennbaren Voraussetzungen und Modificationen, geschehen sind, mit einer Bevölkerung von mehr als 2 Millionen Seelen, und einer jährlichen Revenüen-Betrågniß, die 9 Millionen übersteiget, den schönsten und gesegnetsten Theil Deutschlands in jeder Rücksicht begreifen; hierzu kommen noch in militärischen und Handlungsbetrachtungen die unschätzbaren Vortheile, welche der Rheinfluß darbietet. Ueber dieses hat die Deputations-Mehrheit sich auch zu der Schleifung der einzigen, Deutschland auf der rechten Rheinseite gegen so viele Vestungen auf der linken noch übrig bleibenden Schutzwehre der Vestung Ehrenbreitstein, unter den in dem Concluso vom 7. August beygefügten, in den beyden nachgefolgten Deputationsschlüssen vom 29. August und 10. Sept. zwar in verschiedenen aber eben so gültigen Ausdrücken wiederholten Bedingnissen, somit in geradem Widerspruch mit einer uneingeschränkten Anerkenntniß und Annahme, bequemet, und noch im jüngsten Schlusse vom 10. dieses zu Ueberlassung der wichtigen über das rechte Rheinufer dominirenden Petersinsel wider den angenommenen Grundsatz des Thalweges, jedoch mit ausdrücklicher Erinnerung der erwähnten Bedingnisse, sich geneigt erkläret; auch konnte man in der jüngsten Franz. Note No. 3 am Ende selbst diese Clauseln und Bedingnisse so wenig mißkennen, daß auf derselben Annullirung angetragen wird.

Alles dieses beweiset wohl klar, daß die Deputation bis jetzt nicht in einer Unentschlossenheit zurückgehalten war; daß Deutschland Opfer gebracht, die auch bey dem wichtigen Grundsatz einer zu leistenden Genugthuung, und

auch

auch bey der Richtigkeit anderer Umstände über alles Verhältniß sind, und wenn von Opfern die Rede ist, solches leider nur auf Deutschland angewendet werden kann.

Nach Voraussetzung dieser nöthig gefundenen Betrachtungen will Subdelegatus unter Bezug auf die oben angeführten diesseitigen Abstimmungen sich über die 2te Abtheilung der Franz. Note dahin äußern: daß man

Ad 1. nochmals bey den Franz. bevollmächtigten Ministern die freundschaftlichsten und rücksichtlichsten Vorstellungen wiederholen möge, daß alles auf dem rechten Rheinufer Gelegene und dasselbe Berührende dem deutschen Reiche verbleibe. Wenn der Friede sicher und dauerhaft seyn solle, so ist solches, es mag in vesten Puncten, oder unbevestigten Besitzungen bestehen, in allen, besonders militärischen Betrachten, unumgänglich nöthig; es ist dieses den ersten Forderungen Frankreichs, den Lauf des Rheins zu beyder Staaten Sicherheit als Grenze zu haben, ganz gemäß. Nur unter dieser Bedingniß ist die Schleifung von Ehrenbreitstein zugestanden, und auch noch überdies die Geneigtheit, die in vielem Betrachte für das rechte Rheinufer so wichtige bevestigte Petersinsel, selbst gegen den angenommenen Grundsatz des Thalweges, zu überlassen, bezeiget worden.

Wenn man betrachtet, daß der ohnehin so mächtige Franz. Staat durch das von der Deputation am linken Rheinufer Ueberlassene und sonst vom deutschen Reich Erlangende eine in dem bisherigen europäischen politischen Gleichgewichts-Systeme (welches stetshin die Aufmerksamkeit der europäischen Mächte, und selbst jene von Frankreich erreget, und zum Be-

obachtungs-

obachtungs-Gegenstand gemacht hat) so außerordentliche und seltene Vergrößerung erhält, auch daß das Franz. Gouvernement stetshin seine Neigung zum Frieden versichert hat, so ist Subdelegatus nicht nur in der tröstlichen Hoffnung, sondern schon zum voraus versichert, daß Frankreich dem so mäßigen als gerechten und billigen Deputations-Verlangen, nach so beträchtlich dargebrachten Opfern, ganz zu entsprechen um so mehr geneigt seyn werde, als dahin die Grenzen der Vollmachten beschränket sind, und nach diesen die Deputation nicht weiter gehen kann; man hege daher zur Gerechtigkeit der Franz. Regierung deshalb das gänzliche Zutrauen, weil auch nur dadurch die bisherigen öftern Zusicherungen, den Frieden mit dem deutschen Reich schließen zu wollen, einen wesentlichen Grad der Wahrheit und Bestätigung erhalten.

Den 2ten oder den Schuldenpunkt betreffend, wiederholet Subdelegatus aus seinen vordern Abstimmungen, daß er sich ganz gerne allgemein anschließe und mit vereinige, was über diesen Gegenstand die Reichs-Deputation weiters in Vorschlag zu bringen und zu beschließen gut finde.

Bey dem 3ten oder sogenannten Emigrations-Punkte ist ohnehin zu bemerken, daß jene, welche wegen dem Kriegsungemach zu einer Zeit, wo von der Absonderung oder Ueberlassung dieser Länder noch keine Rede war, noch seyn konnte, ihre Heerde verlassen haben, auf keine Weise haben verdienen können, den Franz. Emigrations-Gesetzen unterworfen zu werden; das in die Billigkeit der Franz. Regierung gesetzte Vertrauen hat daher nicht zweifeln lassen, daß die Strenge, mit welcher solche diesen Ländern aufgelegt

worden

worden sind, die gehörige Milderung und Aufhebung nicht verfehlen könne.

Man kann jedoch hierbey nicht umhin, auch das Anliegen und Schicksal der unverschuldeten Angehörigen und Einwohner der Bisthümer Cassel, Lüttich und Straßburg, dann anderer in ähnlichen Verhältnissen stehenden, so wie der elsassischen Reichs-Ritterschaft, wiederholt zur Beherzigung und Verwendung bey den Franz. Ministern zu empfehlen. Mitleiden erheischt es; die Stimme der Menschheit und die Obliegenheit dieser Deputation sind hiezu die Unterstützungs-Gründe, indem die sogenannten Reunionen vor der Ueberlassung des linken Rheinufers und vor dem geschlossenen Reichsfrieden vorgenommen worden sind, und als eine einseitige Handlung und Vorkehrung den Betreffenden nicht nachtheilig seyn und angerechnet werden können.

Der bisherige burgundische Reichskreis hat ohnehin in dem Friedens-Tractat zu Campo Formido Art. 9. seine deutliche Uebereinkunfts- und friedensschlußmäßige ratificirte Bestimmung.

In Rücksicht der Vestung Ehrenbreitstein wird bey der bedingt nachgegebenen Schleifung derselben wegen der ohnehin schon conventionsmäßigen Ravitaillirung jetzt gleich der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, auch dahin die eifrigste Verwendung zu richten seyn, daß wenigstens jetzt gleich die vermehrten Franz. Truppen von dem rechten Rheinufer abgezogen werden mögen; daß solches dem Waffenstillstands-Grundsatze und den übrigen bestehenden Conventionen eben so angemessen ist, als ansonst diese Gegenden ihrem unvermeidlichen Untergang dadurch ausgesetzt werden würden.

Gleich-

Gleichfalls erachtet man nicht undienlich zu seyn, bey Gelegenheit des von der Kaiserl. Plenipotenz an diese Reichsfriedens-Deputation erfolgten Erlasses, den Güter-Verkauf einiger niederrheinischen reichsritterschaftlichen Familien betreffend, bey den Franz. bevollmächtigten Ministern dasjenige zur Berichtigung wieder in Erinnerung zu bringen, was wegen dem Unterschied der reichsritterschaftlichen Besitzungen jener Mitglieder vorwaltet, welche zugleich Reichs-Mitstände sind, so wie ferner die Aufklärung über das, was unter den Dépendances ecclésiatiques verstanden werden wolle, nicht undienlich seyn dürfte.

Subdelegatus schließet mit dem Wunsch und Antrage, daß die Deputation in der neuern Aeußerung an die Franz. Minister alles dieses, und was sie sonst verträglich und nöthig findet, in der freundschaftlichsten, rücksichtigsten, jedoch solcher Sprache vorstellen möge, wodurch die Deputations-Absicht deutlich und so ausgedrückt werde, damit kein Mißbegriff zu des Geschäfts-Schaden, auch allenfallsiger Verantwortung und unverdienter Beurtheilung der Deputation bey dem jetzt lebenden und nachfolgenden Publikum, entstehen könne, und dadurch, anstatt einer Geschäftserleichterung oder Beförderung, nur unangenehme auch öfters schädliche Discussionen erwachsen mögen.

Man ist diesorts gänzlich überzeugt, daß eine genaue Pflichtsbefolgung nach den Grenzen der Vollmachten zum Besten des Vaterlandes und dessen Völker auch bey dem Gegentheil Achtung, und selbst, wenn auch nur stillen, Beyfall erhalten müsse.

Bayern:

Mehr, als jemals während dieser ganzen Friedens-Unterhandlungen geschehen ist, bestärkt sich die tröstliche Hoffnung,

nung, dem so sehnlichst gewünschten Friedens-Geschäfte näher gekommen zu seyn, durch die jüngste Franz. Note vom 28. Fructidor (14. September). Die wesentlichen Gründe dieser Hoffnung liegen in größtentheils nachgiebigen Aeußerungen der Franz. bevollmächtigten Minister über drey der wichtigsten Gegenstände, nämlich die Besitzungen diesseits des Rheins, des Schuldenwesens und der erklärten Anwendung der Emigrations-Gesetze. Subdelegatus glaubt, angenehme Pflicht zu seyn, diese nachgiebigen Aeußerungen für das paciscirende Reich anzunehmen.

Jedoch mischt sich in das Vergnügen das Bittere derjenigen nicht undeutlichen Insinuation, kraft welcher man das Reich als einen solchen benachbarten Staatskörper zu betrachten scheinen will, der nicht nur allein durch das Glück der Waffen und sonstige Umstände der schwächere geworden ist, und dadurch die schönsten Provinzen verloren hat, sondern welcher sogar das Recht verloren hätte, einer jederzeit und allenthalben in Uebung stehenden Art des Unterhandelns sich zu bedienen, dieser nämlich: den ganzen systematischen Zusammenhang der Forderungen seines Gegentheils zu überschauen, und dann dabey einige Sätze unbestimmt, andere bestimmt einzuräumen. Es hat jedoch bis jetzt der Gegentheil selbst das deutsche Reich selbst in eine solche erniedrigende Klasse der Staaten nicht gesetzt, sondern in verschiedenen Noten die deutlichste Zusicherung von aufrichtiger Beförderung des deutschen Wohls und vom ernstlichsten Willen, dessen Würde zu erhalten und zu bevestigen, wiederholter geäußert.

Auf diese schmeichelhaften Zusicherungen, welche den selbst empfundenen Werth der Deutschen nur noch mehr erhöhen, läßt sich hoffen, daß die Franz. Nation nach bereits angebotener Schleifung der Vestung Ehrenbreitstein und Hinlassung der Peters-Aue an die natürliche und un-

verrückte Grenze zwischen beyden Staaten endlich noch ein ganz reines non plus ultra setzen, und mithin die Verlangung des Territorial-Sitzes von Cassel und Kehl auch noch aufgeben werde.

Von einem solchen Besitz diesseits des Rheins läßt sich wirklich der Nutzen für die Franz. Repnblik nicht denken; hingegen würde er auf die Vorstellungs-Art der Deutschen ohne Unterlaß widrig wirken, und das wechselseitige Zutrauen benachbarter Nationen, welches in der Folge der Zeit herzustellen und zu gründen allerseitiger Wunsch seyn muß, nothwendig für immer hindern.

Es stimmt ad punctum II. vollkommen mit der Billigkeit ein, da die Franz. Minister sich erklären: daß die Landes- und Gemeinde-Schulden auf dem linken Rheinufer mit Ausnahme derjenigen, die für den Krieg gemacht worden sind, auch dort selbst radicirt zu verbleiben haben. Auch muß man den Vorbehalt zu Gunsten der Gläubiger, als Dritte betrachtet, mit der Folgenwirkung annehmen, daß sich derselbe auf Capitalien und Zinsen frey und ohne Abzug erstrecke, je wie solches zwischen den Contrahenten stipulirt worden seyn mag.

Kürze halber muß sich übrigens Subdelegatus auf das beziehen, was er in Sess. 54. den 3. August hierüber weitläuftiger ausgeführt, und die hieher gehörigen rechtlichen Formeln bestimmt zu haben glaubt. Gleichwie aber dort der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die eigentlichen Landschulden, welche nach allenthalben hergebrachten Formen auf das Land und Cameral-Güter gegründet worden sind, auf dem Land verbleiben, und bey corporibus pro rata dies- oder jenseits übernommen werden müssen, so könnte auch bey Gemeinden ohne Liquidation und vorhergehende Prüfung und Untersuchung dieser Regel das gänzliche Verderben diesseits nach sich ziehen, weil sie

sich

sich mit Millionen von Schulden und unabsichtbaren Prozessen überladen sehen müßten; denn viele solcher Gemeind- und Amts-Schulden sind während diesem Krieg auf die willkührlichste Art von den Gemeinde-Vorstehern ohne obrigkeitliche Aufsicht contrahiret worden; man hat oft Kosten aus Gemeinds-Cassen bestritten, welche einzelnen Einwohnern obgelegen hätten; Unterschleife und Mißbräuche haben sich in der Menge eingeschlichen, welche nur in der Folge durch die eigene Obrigkeit untersucht werden können. Es muß nothwendig vor allem die Legalität solcher Schulden und desjenigen bestimmt werden, welcher dafür zu haften hat.

Den tiefen Einsichten der Franz. Legation kann also nicht entgehen, daß dergleichen Gemeinde-Schulden in die Kathegorie von Privat-Schulden und anderer Corporum gesetzt werden müssen, wofür der Contrahent oder der Acquirent des Corporis verhaftet bleibt.

Es bringt hiermit auch Subdelegatus nochmals dasjenige in Erinnerung, auf was er in Sess. 54. hingezeigt hat, nämlich: daß ein sehr großer Theil von Gläubigern jenseitige geistliche Corpora seyn werden, wodurch mithin die Franz. Republik einen ansehnlichen Theil von Schulden auslöschen uud ohne Geld effective bezahlen könnte.

Größtentheils beruhigend ist endlich die 3te Aeußerung in Rücksicht der Anwendung der Emigrations-Gesetze, und da die Reunion der vor diesem Krieg zum deutschen Reich gehörigen Lande von der Zeit an erst ihre rechtliche Wirkung erhalten kann, wo sie friedenstractatsmäßig abgetreten werden, so folgt von selbst, daß die Emigrations-Gesetze gegen sie vor dem legalen Abtritt nicht anwendbar seyen. Man muß von der Gerechtigkeit der Franz. Minister mit Zuversicht erwarten, daß deren

Erklärung keinen andern Sinn habe, und sie unter reunirten Ländern nur die durch frühere Tractaten abgetretenen verstehen.

Da inzwischen aus diesen, namentlich den sogenannten Souveränitäts-Landen, verschiedene Einwohner wegen löblicher Anhängigkeit an ihre vorigen Herrschaften ihren Wohnort verlassen haben und ausgewandert sind, oder sich in diesseitigen Kriegs- und Civil-Diensten befinden, und wegen ihrer jenseitigen Besitzungen mit Frau und Kindern und Angehörigen auf der Emigranten-Liste stehen, so ist der Gerechtigkeit angemessen, daß ihnen die allgemeine, bey jedem Friedens-Schlusse eintretende und in der Note vom 19. Germinal, auf welche sich die jüngste gleichfalls beziehet, zugesicherte Amnestie zu Gute komme, oder sie in anderer Rücksicht als fremde Begüterte angesehen werden, und die Rechte ihnen zukommen, welche ihnen selbst die Franz. Constitution sichert.

Diese Personen und andere ähnliche in der Menge durch Robespierrische Greuel, verheerende Drangsale, ja nicht selten durch Unwissenheit der revolutionären Gesetze verscheuchet, vertrieben und in namenloses Elend gestürzt, können und werden der Franz. Republik auch auf die allerentfernteste Art nicht gefährlich seyn, und laut sichert ihnen die Menschheit alle Wirkungen der Amnestie zu.

Was in Rücksicht auf die zweyte Note die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Franz. Truppen betrifft, glaubt Subdelegatus priora wiederholen, besonders aber anmerken zu müssen, daß, da nun das Friedens-Geschäft so merklich weiter rücke, jede Sicherheitsmaaßregel, besonders in so großer Anzahl und auf eine ungewöhnlich drückende Art, unnöthig seye, um so mehr, als ja auch die noch im Felde stehende Reichs-Armee keine angreifende

de

de oder Verdacht erweckende Stellung habe, und daß man von deutscher Seite gewiß nichts sehnlicher wünsche, als daß im ganzen Umfange auf deutschem Boden jede kriegerische Anstalt so bald als möglich verschwinden möge, um endlich wenigstens den Vorgeschmack derjenigen Behaglichkeit zu genießen, die nach ganz verwimmerten Schmerzen ohnehin leider spät genug eintreten kann.

Wie nun durch die dermalige Lage des Geschäftes ein Theil der so oft in Erwähnung gebrachten 18 Punkte erschöpft, ein Theil modificirt und auch ein Theil einen veränderten Gesichtspunkt erhalten hat, so trägt man nunmehr dahin an, daß von der Reichs-Deputation das noch Unberichtigte ausgehoben, darüber Entschließung gefaßt, und solchem nach eine weitere Note den Franz. Ministern more solito zugefertigt werde, um endlich die erste Basin des so sehnlichst erwünschten Friedenswerks vollkommen ins Reine zu bringen, und den allerseits heißesten Wünschen zum Frieden genüglich zu entsprechen.

Würzburg:

Die jüngste Franz. Note enthält Erklärungen über mehrere Punkte, und zwar die wichtigsten, wodurch die Aussicht näher gebracht wird, zu den Bestimmungen zu gelangen, von denen der Friede und die wohlthätigen Folgen abhängen, die er für Deutschland haben kann.

Die Reichs-Deputation darf hoffen, dem Ziel ihrer Bemühungen näher zu rücken. Sie hat durch reelle Aufopferungen ihr Bestreben zu dem Frieden zu gelangen sattsam bethätigt. Indem sie für das deutsche Reich sich auf solche Friedensbedingungen eingelassen hat, deren Last schwer und allein auf dasselbe fällt, und hierdurch keine gegentheilige Vortheile verbunden sind, so ist das erschöpft, was nach den ungünstigen Umständen nur

immer

immer von Deutschland gefordert werden konnte. Je ungleicher hierdurch und in dieser Rücksicht die Lage der beyden contrahirenden Staaten wird, desto mehr ist das deutsche Reich genöthigt und berechtigt zu verlangen, daß das Maaß seiner Opfer bestimmt begrenzt sey; daß es in seinem eingeschränkteren Zustande durch den Frieden seine selbstständige bestimmte Existenz erhalte, daß es durch Uebereinkünfte für die Achtung seiner leidenden Angehörigen sorgen könne. Auf diesem Gesichtspunkte muß die Deputation unabweichlich beharren. Sie hat mit Beziehung auf denselben stets gesucht, durch Annäherungen den Abschluß des Friedens zu beschleunigen, und unter Vorbehalt desselben sich noch neuerlich auf die Abtretung der Peters-Aue und auf die Demolition von Ehrenbreitstein nach dem Frieden und unter einstweiliger frey gelassener Proviantirung eingelassen. Sie darf um so mehr hoffen, daß dies äußerste Opfer die längst gewünschte Vereinigung herbey bringen werde, da die vorliegende Note von der Franz. Gesandtschaft als das Pfand und die nächste Einleitung des Friedens übergeben wird. Die Franz. Gesandten geben die Schleifung von Kehl und Cassel nach, verlangen aber noch den Besitz dieser Orte und ihres Gebiets zu behaupten. Die Sicherheit und Bestimmtheit der neuen Reichsgrenze, die künftige Ruhe und Vertrauen erfordern unumgänglich, daß die jenseitige Grenze weder durch Besitzungen, noch Berührungspunkte auf das diesseitige Gebiet ausgedehnt werde. Die Reichs-Deputation wird also darauf bestehen müssen, daß diese Orte und ihr Gebiete, wie vor dem Kriege, dem deutschen Reich erlassen werden mögen, und sie kann um so mehr erwarten, daß die Franz. Gesandten hierdurch den wichtigsten Anstand des Friedensschlusses beseitigen werden, da diese Plätze unbevestigt noch weniger wichtig für Frankreich sind, und nie für dessen Sicherheit gefährlich werden können.

In

In Betreff der Schulden sind bereits in den diesseitigen Noten von 18. May und 10. August aufklärende Bemerkungen enthalten, nach deren reifer Erwägung die Franz. Gesandtschaft ihren Einsichten und den noch in der vorliegenden Note geäußerten billigen Gesinnungen gemäß zuverlässig durch weitere Annäherungen die Uebereinkunft zu vollenden geneigt seyn wird. Es wäre der Natur der Sache und dem Herkommen der Friedensschlüsse allerdings angemessen, daß die Schulden mit dem Fundo übergingen, auf dem sie haften, zu dessen Verbesserung und sogar Acquisition sie großentheils contrahirt worden sind. Die Franz. Republik gewinnt durch die ihr überlassenen, ausgedehnten, wohlhabenden und einträglichen Rheinlande so viel, daß die Uebernahme der Schulden ihren Vortheil wenig verringern wird, da im Gegentheil ihre Uebertragung auf das Reich den Verlust desselben sehr erhöhen würde. Wenn indessen durch eine Uebereinkunft über die Kammer- und Landes-Schulden der Friede befördert werden kann, so wird sich Subdelegatus bereitwillig mit zweckmäßigen dahin führenden Vorschlägen vereinigen. Die Schulden der Gemeinden, Aemter und Districte hingegen, die in der Note dettes communales genannt sind, könnten wohl nicht zu dieser Discussion gezogen werden. Denn sie sind eigentlich Privatschulden, die von den genannten Communen nicht zu Staats-Ausgaben, nicht zur Führung des Kriegs, sondern zu Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse, wie in den letzten Jahren größtentheils zur Bestreitung der Contributionen und Requisitionen der Franz. Armee, aufgenommen sind. Die Landesherren haben daran keinen directen Antheil, und da sie das Staats-Vermögen nicht afficiren, so können sie eben so wenig als das Privatvermögen der eigentliche Gegenstand der Uebereinkunft seyn. Ohnehin kann sie auch der Franz. Seits zur Grundlage angenommene Satz: die Schulden auf die Ent-

Entschädigungen zu übertragen, gar nicht treffen, da diese Gemeinden und Districte, so wie sie sind, unter Franz. Hoheit übergehen, und ohne Entschädigung unter derselben verbleiben. In Ansehung ihrer würde also das Object zur Uebertrage der Hypothek ermangeln, eben so, wie in Ansehung der andern unter Franz. Hoheit bleibenden Corporationen und der Lande, für deren Besitzer keine Entschädigung verlangt wird.

Nach diesen Gründen werden die Franz. Gesandten selbst nicht entgegen seyn können, daß die eben benannten Schulden auf ihren bisherigen Hypotheken unter Französischer, wie bisher unter deutscher Hoheit, forthaften mögen. Der Vorbehalt für das Recht der Gläubiger auf die Erfüllung ihrer contractmäßigen Forderungen ist der Gerechtigkeit und selbst den bisherigen Anträgen angemessen, und wird zu acceptiren seyn. Eben so gerecht ist die Erklärung, daß die Emigrations-Gesetze auf die von dem Reich cedirten Lande nicht anwendbar sind, und man muß mit Zuversicht auf die Billigkeit und Gerechtigkeit der Franz. Gesandten vertrauen, daß hierunter die Lande begriffen werden wollen, deren Vereinigung mit Frankreich durch die Abtretung der bisherigen Souveränität des deutschen Reichs vollständig wird; daß die Rechte aller Reichs-Angehörigen auf ihre jenseitigen Besitzungen, die durch die bisherigen Zeitumstände verletzt worden sind, wieder hergestellt, somit die Sequester und ähnliche Verfügungen aufgehoben werden; daß eine ähnliche billige Entscheidung auf die Reichs-Stände, Reichs-Ritterschaft, andere Reichs-Angehörige und deren Diener erstreckt werden wolle, die sich wegen der Vorfälle der letzten Jahre aus den durch die vorhergegangenen Friedensschlüsse in besondern Verhältnissen stehenden Elsasser und Lothringer Besitzungen entfernt haben.

Es wird auch noch erforderlich seyn, die genaueren Bestimmungen dieses Punkts zu reguliren, wodurch auch für die Zukunft den Reichs-Angehörigen der Besitz ihrer jenseitigen Güter (selbst der Franz. Constitution gemäß) gesichert, und in Betreff der Freyheit jenseitiger Besitzer, sich mit ihrem Vermögen in diesseitige Lande zu begeben, das Nöthige verfügt würde.

Die gegenwärtigen Noten, so wie die vom 19. Germinal (8 April), und mehrere folgende, berühren übrigens fast alle Punkte, die in den Anträgen der Reichs-Deputation enthalten sind; allein noch ist keine bestimmt und erschöpft. Subdelegatus schließt sich der Herzogl. Bayrischen Abstimmung an, daß sie, um gegenwärtige Note nicht mit Gegenständen zu überhäufen, besonders vorbereitet und vorgetragen werden möchten. Es ist höchst traurig, daß die neuerliche dringende Vorstellung für die so bedrückten Lande des rechten Rheinufers so wenig Eingang gefunden habe. So sehr sich die Deputation pflichtmäßig die Beschleunigung des Friedens zum Geschäfte macht, so hängt es doch nicht von ihr allein ab. Wenn die Stimme der Menschlichkeit nach dem Frieden als dem sichern Ende aller Gräuel des Krieges ruft, so verlangt sie eben so laut, daß während der Bearbeitung des Friedens, bey eingestellten Feindseligkeiten, Bedrückungen aufhören, die selbst im heftigsten Laufe des Kriegs als äußerst hart und auf das höchste getrieben angesehen werden müssen.

Nach diesen Sätzen möchten unter gefälliger Wendung die beyden Noten vom 14. zu erwiedern seyn.

Bremen:

Wenn Subdelegatus in der letzten Franz. Note einen großen Schritt zur Annäherung von Seiten des Franz. Gouvernements mit Vergnügen entdeckt zu haben glaubt,

so

so erhält diese frohe Empfindung noch dadurch einen grössern Zuwachs, daß eben diese Note ihm die Hoffnung gewährt, daß eine nochmalige gründliche Vorstellung endlich die Franz. Gesandtschaft bewegen werde, über die wichtigsten Punkte der Pacification noch willfährigere Erklärungen zu äußern. Subdelegatus will sich nicht bey der Beantwortung der diesesmal wieder der Deputation gemachten Vorwürfe lange aufhalten, sondern einiges Wenige nur dagegen äußern.

Unmöglich kann es der Deputation verdacht werden, wenn sie solche wichtige Cessionen, als die Ueberlassung des linken Rheinufers, die Demolition von Ehrenbreitstein und die Willfährigkeit, die Peters-Aue als äußersten Preis für die Erhaltung des Friedens herzugeben, an solche Voraussetzungen, Einschränkungen und Reservationen bindet, ohne welche sie aller Vortheile einer Negociation sich beraubt sehen würde.

Was die in der Franz. Note abgehandelten Gegenstände betrifft, so scheint es Subdelegato, als wenn die Franz. Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note gern die wichtigsten Motive zu wissen wünsche, welche der Deputation die Verpflichtung auflegen, die Restitution auch selbst der Territorien bey Cassel und Kehl dringendst zu begehren. Zur Sicherstellung der Grenze bedarf Frankreich dieser Territorien nicht. Der von der Franz. Republik selbst vorgeschlagenen und einmal etablirten Friedens-Basis, nach welcher der Rhein eine unwandelbare Grenze zwischen beyden Staaten bilden soll, bleibt es schnurstracks entgegen, wenn die Franz. Republik diesseit des Rheins solche veste Punkte besitzt.

Zur Sicherstellung von Maynz ist aber endlich der Besitz von Cassel gar nicht erforderlich, da die Peters-Aue in Franz. Händen nicht nur diese Sicherstellung

schon

schon im höchsten Grade gewährt, sondern wohl gar für die Sicherheit Deutschlands eine nicht ungegründete Furcht in einigen Gliedern erregen könnte, indem der Besitz dieser Insel die etwa intentirten Angriffsplane Frankreichs gegen Deutschland durch seine Lage immer zu sehr begünstigen kann, und daher die Ueberlassung eines solchen wichtigen Punkts wahrhaftig der Franz. Republik schon den redendsten Beweis der Neigung zum Frieden giebt, welche die Deputation bey jeder Gelegenheit an den Tag gelegt hat.

Welche Besorgnisse muß aber nach allem diesem nicht der Franz. Besitz von Berührungs-Punkten auf dem rechten Rheinufer in dem Herzen aller Deutschen erregen, wenn diese Punkte noch gar so nahe bey den wichtigsten Vestungen Frankreichs am Rheinufer gelegen sind! Und doch wollen die Franz. Gesandten eben diese Besorgnisse heben, wie sie selbst in ihrer letzten Note geäußert haben, und habe sie eben deßwegen die Schleifung der Werke angeboten. Allerdings gewährt die Schleifung dieser Werke zwar wohl eine Verminderung der augenblicklichen Gefahr; sie vermag aber weder die Besorgnisse selbst verschwinden zu machen, noch wirklich die Gefahr, die daraus für Deutschland entstehen kann, an sich zu vermindern. Wenn nun aber die Franz. Gesandten, indem sie die letzte Note als ein Pfand des Friedens anbieten, daselbst erklären, daß sie alle Besorgnisse vertilgen wollen, so zweifelt Subdelegatus keinesweges, daß sie nicht auch diesen Stein des Anstoßes wegräumen sollten, und diese Ueberzeugung, so wie das veste Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Mäßigung des Franz. Gouvernements, veranlassen Subdelegatum: nunmehro die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein und die Cession der Peters-Aue in der zuverlässigen Erwartung anzubieten, daß die Franz. Republik allen

allen und jeden Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, namentlich der Territorien von Kehl und Cassel nebst Dependenzien, entsagen, und diese Oerter geschleift dem deutschen Reiche wieder einräumen werde.

Von der Billigkeit und Gerechtigkeit des Franz. Gouvernements erwartet man ferner auf dieser Stelle, daß dasselbe der in der letztern Note enthaltenen annähernden günstigeren Erklärung über die Schulden eine größere Ausdehnung geben, und alle und jede Schulden der cedirten Länder und alle und jede Schulden der Communen und Corporationen ohne Unterschied übernehmen werde. Die Uebertragung einer solchen Last auf die Länder des rechten Rheinufers würde den Ruin eines Theils von Deutschland nach sich ziehen; dagegen, wenn die jetzigen Eigenthümer der Hypotheken fortfahren, ihre Tilgung zu übernehmen, keine neue Lasten auf sie gewälzt werden. Man glaubt, daß in den nachfolgenden Abstimmungen, welche wahrscheinlich genauere Data über diesen Gegenstand anzugeben vermögen, solche Gründe sich befinden werden, die man gern diesseits sich zu eigen machen wird. Nur einen Umstand glaubt man berühren zu müssen. Selbst die meisten während des Kriegs gemachten Schulden dieser Provinzen sind allein contrahirt worden, um die von den Franzosen ausgeschriebenen Contributionen und Requisitionen zu bezahlen, und ist daher deren Forttragung um so mehr in der Billigkeit gegründet. Dieses wird um so auffallender, wenn man bedenkt, daß der bey weitem größere Theil der Länder des linken Rheinufers schon einen Theil vom Jahr 1793, und der ansehnlichste seit 1794 ganz im Besitz der Franzosen sich befindet, und in diesen Epochen viele Requisitionen und Contributionen an das Franz. Gouvernement haben bezahlen müssen. Die Erklärung, daß die Emigrations-Gesetze nicht auf die jetzt cedirten

Län-

Länder ihre Anwendung finden könnten, ist allerdings sehr beruhigend für ganz Deutschland; sie wird aber nur dann erst wahren Trost allgemein in so manche bedrängte Herzen verbreiten können, wenn sie auf alle und jede Länder, Provinzen und Oerter, so vom deutschen Reich an Frankreich durch den gegenwärtigen Frieden allererst jetzt cedirt werden, und auf alle und jede Reichsglieder und Reichs-Angehörige und deren Frauen, Kinder und Dienerschaft ohne Unterschied der Zeit, wenn sie ihre Wohnung verlassen, und der Länder, in welchen ihre Güter belegen — (gleich viel, ob es reunirt oder nicht reunirt worden, so bald diese Länder nur als Bestandtheile des deutschen Reichs vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs angesehen worden sind) in ihrem ganzen Umfange ausgedehnt wird. Diese befriedigende Erklärung und die nothwendig als Folge daraus fließende Aufhebung aller bisher deßwegen verhängten Sequestrationen und vorgenommenen Confiscationen wird die Franz. Gesandtschaft um so weniger zu ertheilen Anstand nehmen können, da sie vollkommen in den Gesetzen der höchsten Billigkeit gegründet ist, und die bisher von allen Völkern beobachteten Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts sie nothwendig heischen.

Endlich wünscht man auf dieser Stelle, und muß bestimmt darauf antragen, daß die Franz. Gesandtschaft ersuchet werde, über die Büdericher Insel sich zu erklären. Subdelegatus zweifelt nicht, daß die Franz. Gesandschaft nicht die Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen sollte, ein Grundstück dem deutschen Reich zu überlassen, welches für die Republik von keinem großen Werthe, dem deutschen Reich aber in mehrerer Rücksicht höchst wichtig seyn muß.

Man ist diesorts nicht gemeint, unnützer Weise Vorstellungen über Gegenstände zu häufen, die entweder

durch

durch vorhergegangene Discussionen schon abgethan worden, oder durch die gegenwärtige Negociation ihre endliche Erledigung erhalten. Indessen sieht man sich doch verpflichtet, diesseits doch noch einige derselben, welche mehr übergangen, als abgeschlagen zu seyn scheinen, in Anregung zu bringen, und einen gemeinsamen Antrag darauf zu richten. Zu diesen Gegenständen rechnet Subdelegatus

1) Die Erstattung und Wiedereinräumung des wahren Privat-Eigenthums der Fürsten, Stände und Reichs-Angehörigen im ganzen Umfang der Republik.

2) Die Fixirung eines Termins, binnen welchem ein jeder sein Eigenthum in einem oder dem andern der beyden Staaten veräußern, und ohne allen Abzug das gelöste Kauf-Pretium mit sich in das Gebiet des andern Staats zu nehmen, um sich daselbst zu etabliren, berechtigt seyn müsse.

3) Die Zusicherungen der Corporationen und milden Stiftungen, die nicht zu den geistlichen Etablissements in sensu strictissimo gerechnet werden können, als Spitälern, Waisenhäusern, Universitäten, Schulanstalten, Wittwen-Cassen ꝛc. ohne Unterschied, wo sie belegen, ihr Eigenthum zu belassen, da es für beyde Staaten schwer fallen dürfte, wenn Güter der Art eingezogen und veräußert würden, die nöthigen Fonds zu deren Fortsetzung wieder auszumitteln und herbey zu schaffen.

4) Die Auslieferung der Kammergerichts-Acten und die Neutralitäts-Erklärung für die Aufenthalts-Oerter der Reichs-Versammlung und des Kammer-Gerichts.

Nach den Versicherungen, welche die Franz. Gesandtschaft bereits über die Erhaltung des Gottesdienstes,

des

des Privat-Eigenthums und der Amnestie ertheilet hat, zweifelt man nicht, daß das Franz. Gouvernement die Diener der Religion, wenn Veränderungen mit den etwa vorhandenen Stiftungen vorgenommen werden sollen, auf eine anständige Art versorgen, so wie auch den der Amnestie jezt theilhaftig werdenden Personen, wozu auch die im Elsaß und Lothringen angesessene Ritterschaft zu rechnen wäre, ihr Eigenthum ungeschmälert wieder erstattet werde. Man glaubt diesseits in Ansehung dieser letzten Punkte sich daher auf eine dringende Verwendung bey der Franz. Gesandtschaft beschränken zu können.

Darmstadt:

wenn auch gleich in der in der Reichsfriedens-Sache erlassenen neuesten Antwort der Franz. Minister manche Aeußerung sey, die mit den Handlungen, Sinn und Ausdruck der Reichsfriedens-Deputation im Widerspruch stehen möchte, so enthalte selbe jedoch übrigens bey mehrern Stücken solche Eröffnungen gerechter Nachgiebigkeit, daß sich die angenehme Hoffnung sicher fassen lasse, bey fortgesetzter weiterer Annäherung, und wenn bey der Negociation lediglich nur das wahre Interesse beyder Staaten zu Grund gelegt werde, wohl noch in Kurzem glücklich zum Ziel gelangen zu können. Unter den 3 in der Franz. Note ausgehobenen Punkten sey der erste wegen Cassel und Kehl der wichtigste, und mit Verzichtleistung auf die geschleift werden sollenden dortigen Vestungswerke werde dermalen nur noch auf Grund und Boden bestanden. Bey der nunmehr hierüber so nahe zu liegen scheinenden Vereinigung, und um so geschwind als möglich für die noch unter den Kriegsdrangsalen schmachtenden deutschen Reichslande Linderung zu erwirken, soll Sudelegatus dafür halten, daß die Franz. Note wegen dieses Gegenstandes folgendermaßen zu beantworten seyn möge:

„Da-

„Dadurch, daß die Vestungswerke an beyden Orten „demolirt würden, falle der zur Sicherheit der „Franz. Grenze vorhin für die Beybehaltung von „Kehl und Cassel angeführte Grund völlig weg; „und da man nicht nur die Demolition der Ve„stungswerke von Ehrenbreitstein nachgebe, son„dern auch die bevestigte Peters-Aue ohne irgend „eine Beschränkung ihres militärischen Gebrauchs „der Franz. Republik zur willkührlichen Disposition „überlasse, so gewönne dadurch die Franz. Grenze „offenbar eine desto größere Deckung, werde außer „jeder Angriffs-Gefahr gesetzt, und Cassel und „Kehl verlören allen militärischen Werth, da zu„malen nach beyden Orten stehende Brücken jeder„zeit den Zugang öffneten. Der Besitz des nur we„nige Morgen betragenden Territoriums gewähre „daher Frankreich in jeder Hinsicht schlechterdings „kein wahres, sondern höchstens nur ein eingebil„detes Interesse; für des deutschen Reichs veste „Grenze, Sicherheit und Würde hingegen sey und „bleibe er von der allergrößten Wichtigkeit. Um je„doch auch hierbey alles zu erschöpfen, was der „Franz. Republik gegen allenfallsige Besorgniß voll„kommene Sicherheit verschaffen könne, wolle man „noch mehr thun, und von wegen der Reichs-De„putation sich förmlich anheischig machen, daß auch „von Seiten des deutschen Reichs Kehl und Cassel „nie wieder bevestigt werden sollen. Man habe aber „nun auch zu der Mäßigung und Gerechtigkeits„liebe der Franz. Minister das so gerechte als ge„wisse Vertrauen, daß sie gleichfalls ihre Forderun„gen auf Berührungspunkte auf der rechten Rhein„seite fallen zu lassen, auf Grund und Boden „von Kehl und Cassel ebenmäßig Verzicht zu thun, auch

„auch die Vestung Ehrenbreitstein waffenstillstands„und conventionsmäßig, so, wie die noch besetzten „übrigen deutschen Lande, mit billiger Schonung „gegen die ausgeschriebenen übergroßen Contribu„tionen ꝛc. zu behandeln, von selbst geneigt seyn „würden.“

Bey dem die Schulden-Uebernahme betreffenden zweyten Punkte hätten die Franz. Minister einer Distinction Statt gegeben, und daß die Landes- und Gemeinschulden (jedoch mit Ausnahme der aus Veranlassung des und wegen des Kriegs gemachten) den redirten Landen zur Last bleiben, alle übrigen aber auf das rechte Rheinufer übertragen werden sollten, zugestanden. So viel Dank auch diese Nachgiebigkeit verdiene, so sey es doch unmöglich, sich dabey zu beruhigen. Denn, nicht zu gedenken, daß es Thatsache sey, daß die meisten Schulden dieser Art erst während dem Krieg, und zwar größtentheils zur Bestreitung der Contributionen, Lieferungen ꝛc. der Franz. Truppen selbst entstanden seyen; auch nicht zu erwähnen, daß nicht nur die Berichtigung ihrer Liquidität für jede Behörde auf dem rechten Rheinufer so gut als unmöglich bleibe, sondern daß auch die Verlegung der Hypotheken auf Gemeinds-Grundstücke und Lande fremder Staaten gegen den Willen der Gläubiger eben so sehr die Justiz verletzen, als dem Credit schädlich werden müsse, so hätten die Communen durchgehends ihre stets bleibenden Gemeinds-Güter, auf welchen die Gemeinds-Schulden hafteten, und aus welchen solche auch bezahlt werden müßten. An diese habe sich der Gläubiger einzig und allein nur zu halten; die Schulden gehörten zum Passiv-Eigenthum derselben, und die Gemeinden könnten deßhalb nicht anders angesehen werden, als jeder andere einzelne Privatmann, der für seine Schulden stehen müsse. Der von den Franz. Mi-

nistern mit vollem Fug Rechtens angenommene Grundsatz, daß die Rechts-Zuständigkeit dritter Gläubiger vorbehalten werden müsse, findet daher hier gleichfalls seine Anwendung. Der National-Casse der Republik falle von diesen Gemeinds-Schulden kein Heller zur Last, indem solche aus den dazu bestimmten Gemeinds-Fonds berichtigt werden müßten. Die Landschulden, d. i. diejenigen, welche unter Einwilligung der Stände oder von der Landesverwaltungs-Behörde auf das Land selbst von den Regenten gemacht worden seyen, könnten nur in dem einzigen Fall der National-Casse heimgewiesen werden, wenn sie sich die zu deren Tilgung ausgesetzten Fonds zueignen. Nicht die Lande, nicht die Communen auf dem linken Rheinufer, als welche ceteris paribus ihre Existenz ja ohnehin behielten, sondern die Fürsten und Herren derselben, d. i. die das Ihre auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichs-Stände, sollten entschädigt werden. Wollten diesen nun noch Schulden aufgehalset werden, so könnten diese nach der Natur der Sache, ohne die größte Härte auszuüben und ohne die Ordnung der Dinge ganz zu verwirren, damit doch wenigstens idem debitor und idem creditor bleibe, keine andere seyn, als eben diejenigen, zu deren Bezahlung sie auf dem linken Rheinufer verbunden gewesen wären, welche sie dermalen nun aus der ihnen zu Theil werdenden Entschädigung zu nehmen hätten. An Landes- und Gemein-Schulden lasse sich hier so wenig denken, als wenig sie dergleichen auf dem linken Rheinufer vorhin zu zahlen, die geringste Schuldigkeit gehabt hätten; die Rede könne also lediglich nur von sogenannten — von den Fürsten und Kammern allein contrahirten, Cameral-Schulden seyn, zu deren Sicherheit und Abtragung die Kammer-Einkünfte verschrieben und angewiesen gewesen wären. Nun trete aber das Franz. Gouvernement an die Stelle der

dort

dort verlierenden Reichsstände in allen Activ- und Passiv-Verhältnissen derselben; die Franz. National-Casse ziehe deren vormalige dortige Einkünfte, und nichts sey also billiger, als daß diese auch die darauf versicherten Schulden bezahle. Wolle man nun einen billigen Durchschnitt hierbey machen, und wolle die Franz. Gesandtschaft mittelst der aufgestellten Distinction, wie man hoffe und glaube, einen thätigen Beweis milder und edler Gesinnungen geben, so zeige sich die beste Auskunft dahin, daß das Franz. Gouvernement die bis aufs Jahr 1792 gemachten Cameral-Schulden übernehme, die von dieser Zeit an wegen und während des Kriegs contrahirten aber auf das rechte Rheinufer an die zu deren Tilgung vorhin verbunden gewesenen und entschädigt werdenden Reichsstände übertragen würde. Fänden sich unter Letztern etwa einige, welche zum bleibenden Besten des Landes oder zum Ankauf neuer, jetzt in das Eigenthum der Franz. Republik übergehenden Erwerbungen erweislich contrahirt und verwendet worden seyen, so hoffe man, daß solche Franz. Seits auch würden übernommen werden. Land- und Communen-Schulden hingegen müßten ohne Unterschied auf den Grund-Pfandstücken der cedirten Länder fernerhin haften bleiben. Uebrigens wiederhole Subdelegatus seinen in Sess. 54. bereits geäußerten Wunsch, daß es nöthig sey, sich über den Schulden-Etat des linken Rheinufers doch einmal eine belehrende Uebersicht zu verschaffen.

Die bey dem dritten Punkte gegebene Erklärung der Franz. Minister, daß die Franz. Auswanderungs-Gesetze auf die cedirten Lande nicht anwendbar seyen, entspreche der Gerechtigkeit und dem Vertrauen, welche die Reichs-Deputation in die billigen Gesinnungen der Franz. Minister seither gesetzt haben. Aber mit Bedauern nehme man zugleich wahr, daß hierbey gleichwohl ein Unterschied unter den bereits mit der Franz. Republik ver-

einigten und nicht vereinigten Landen gemacht werden wolle. Dies dürfte mit den bekannten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts nicht wohl zu vereinbaren seyn; denn nach selbigen könne eine Vereinigung oder Incorporation eroberter Lande mit den Staaten des Eroberers nur erst nach einer friedensschlußmäßigen Abtretung eigentlich Statt und volle rechtliche Wirkungen haben. Während des Kriegs und so lange der im Werk begriffene Reichsfriedens-Schluß mit Frankreich noch nicht gänzlich abgeschlossen sey, müßten also die Einwohner durch denselben an die Franz. Republik überlassen werdender Lande des linken Rheinufers noch als Angehörige und Unterthanen des deutschen Reichs angesehen, und hiernach in der Zwischenzeit ihre rechtlichen Activ- und Passiv-Verhältnisse beurtheilt werden. Die etwa mittler Weile verfügte provisorische Vereinigung mit der Franz. Republik könne sie daher auch in rechtlichem Sinne zu wahren wirklichen Bürgern derselben allein noch nicht machen, und da nur diese den Franz. Auswanderungs-Gesetzen unterworfen seyen, und nach der Natur der Sache auch nur seyn könnten, so ließen sich solche eben so wenig auf die vereinigten als nicht vereinigten cedirten Lande vor deren förmlicher Ueberlassung anwenden. Es sey daher Pflicht der Reichs-Deputation, mit Beherzigung der in dieser Absicht seither eingekommenen vielfachen Dictaten, sich der betroffenen Einwohner der cedirt werdenden, aber schon mit Frankreich vereinigten bisherigen deutschen Reichslande nachdrücklichst anzunehmen, und Subdelegatus schmeichle sich von den billigen Gesinnungen der Franz. Minister, daß sie auf die eintretende Verwendung der Reichs-Deputation wenigstens einer deßfallsigen Ausnahme von den Auswanderungs-Gesetzen um so williger Platz geben würden, als im Art. 9. des Friedens von Campo Formido sich dergleichen eben wohl finde.

Gleiche

Gleiche Verwendungs-Pflichten liegen auch der Reichs-Deputation wegen Elsaß und Lothringen ob; denn wenn gleich hauptsächlich bey jenen, besonders nach den Franz. Auslegungen der darüber sprechenden Reichsfriedens-Schlüsse, manche ganz eigene Verhältnisse angetroffen werden, in deren nähere Erörterung jetzt nicht eingegangen werden könne, so sey doch nicht zu widersprechen, daß selbst nach der Erklärung des Franz. Gouvernements die daselbst angesessenen höchsten und hohen Reichsstände und Reichs-Angehörigen nicht nur selbst als Fremde zu betrachten, sondern auch deren Officianten, Vasallen und Diener mit ihren Familien als fremde Unterthanen anzusehende Personen seyen. Die größte Zahl derselben sey auf herrschaftlichen Befehl, oder um sich zu retten, zum Theil sogar mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen Franz. Gouvernements, zum Theil mit Pässen nach Deutschland gegangen, und könnten an sich eben so wenig als Franz. Ausgewanderte geachtet werden, als ihre Herrschaften selbst. Nichts desto weniger hätte man selbige auf die Emigranten-Liste gesetzt, und ihre Ausstreichung sey aller dagegen gemachten Vorstellungen ungeachtet seither noch nicht zu bewirken gewesen, vielmehr seyen bekannter Maaßen in diesem Augenblick mehrere öffentliche Versteigerungen sequestrirter, solcherley Personen gehöriger Güter zum Besten der National-Masse hin und wieder durch eigene Anschlags-Zettel wirklich angekündigt worden.

Uebrigens seyen auch insbesondere die von der Reichs-Ritterschaft zu Gunsten ihrer hierbey betheiligten Mitglieder eingereichten Vorstellungen mit so vieler rechtlichen Stärke abgefaßt, daß sie die nachdrücklichste Unterstützung verdienten. Dieses seyen nun zwar freylich die drey Punkte, deren die Reichsfriedens-Deputation in ihren letzten Erklärungen vorzüglich erwähnt, und wel-

che die Franz. Gesandtschaft in ihrer jüngsten Note beantwortet hätte. Es stünden aber noch manche erhebliche Gegenstände auf nähere Erörterung zurück, und wenn man auch, welches Subdelegatus jedoch dermalen selbst nicht für räthlich halte, die 18 Artikel nicht wieder in Erinnerung bringen wollte, müßten gleichwohl die darunter noch gar nicht oder nicht bestimmt genug beantworteten Punkte, und darunter namentlich der die Elsassischen und Lothringischen betreffende 14. Artikel ausgehoben und den Franz. Ministern zur gefälligen gerechten Erledigung vorgelegt werden. Wie es insbesondre mit dem Privat-Eigenthum der in Elsaß und Lothringen possessionirten Fürsten und andrer Reichsstände eigentlich gehalten werden solle, so wie auch über die Verhältnisse anderer dergleichen in den übrigen Ländern der Franz. Republik begüterten Personen und Familien, darüber sey überhaupt noch keine bestimmte Erklärung vorhanden, eine solche aber doch unumgänglich nöthig. Wegen der Dépendances des Etablissemens ecclésiastiques, der Renunciationen, der ritterschaftlichen Güter reichsständischer Personen, stehe die respective Erklärung und weitere Antwort annoch zurück, und bey Gelegenheit der letztern seyen auch ganz neuerlich noch die erheblichen Fragen zur Erörterung aufgestellt worden, welche Beschaffenheit es mit den reichsständischen Besitzungen in den vormaligen K. K. Niederlanden, ingleichen mit den Gütern und Herrschaften solcher reichsunmittelbaren Personen und Reichs-Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche weder selbst eigentliche Reichsstände, noch zur Reichs-Ritterschaft gehörig seyen, habe; auch wie es mit der Gleichstellung der Besitzungen des in einigen Landen des abgetretenen linken Rheinufers landsässig gewesenen Adels mit dem Privat-Vermögen solle gehalten werden. Alle diese Desideria müßten nun freylich mit noch manchen andern Punkten abgethan wer-

werden, ehe der Hauptfrieden selbst wirklich als abgeschlossen angesehen werden könne. Da indessen Anschein vorhanden sey, daß von der baldigen Grenzberichtigung die bedrängten deutschen Lande des rechten Rheinufers vielleicht einige Erleichterung zu hoffen haben dürften, und die Franz. Minister selbst anführten, daß außer den 3 ausgehobenen Artikeln sich alles Uebrige leicht ausmitteln lassen würde, so gebe Subdelegatus anheim: ob man sich in der gegenwärtig zu erlassenden Antwort nicht lieber etwa lediglich auf jene 3 nur beschränken, alles Uebrige aber zum Gegenstand einer eigenen Note demnächst machen wolle. Er hege dabey keine andre, als die gute Absicht, damit durch Anhäufung von so vielerley Materien in der dermaligen Antwort die Hauptsache nicht aufgehalten werde, und es nicht den Schein gewinnen möge, als ob die Deputation dem Friedenswerk dadurch nur neue Hindernisse in den Weg legen wolle.

Baaden:

Man könne sich nun endlich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß der so sehnlich gewünschte Friedensschluß nicht mehr ferne sey.

Dazu werde in der jüngsten Erklärung der Franz. Gesandtschaft vom 28. Fructidor (14. Sept.) die frohe Aussicht nicht nur geöffnet, sondern durch wesentliche schätzbare Nachgiebigkeiten merklich erweitert, und es fehle nur noch ein Weniges, um sich wechselseitig die Hand des Friedens darzureichen.

So nahe am Ziel, das den unseligsten aller Kriege endigen soll, wäre es das traurigste Schicksal, wenn es wiederum entrückt oder auch nur weiter hinaus verschoben würde.

Das

Das anerkannte Bedürfniß, daß Ruhe und Ordnung wiederkehre; die beyderseitige ernstliche Neigung, den Völkern den Frieden nicht länger vorzuenthalten; die Ueberzeugung des unterliegenden Theils von der Nothwendigkeit Opfer darzubringen; das Gefühl des Siegers, großmüthig handeln zu müssen, alles vereinige sich, um jene Besorgnisse ganz zu entfernen; auch bedürfe es keiner Wiederholung, wie sehr die Reichs-Deputation dem Gesetz der Nothwendigkeit bereits nachgegeben habe, und beleidigend würde der Zweifel seyn, obwohl das Franz. Gouvernement über Glück und Sieg eine der edelsten Pflichten, die Mäßigung, vergessen werde.

Außer den annoch im Widerspruch begriffenen Punkten schienen die Voraussetzungen und Conditionen, unter welchen verschiedene diesseitige Vorschläge und Anerbietungen geschehen seyen, bey der Franz. Gesandtschaft besonders Anstand zu finden. Sie seyen beym Anfang und in dem Verfolg der Unterhandlungen nöthig gewesen, um den Umfang und die Grenzen der diesseitigen Bewilligungen desto genauer zu bestimmen. Sie könnten aber nicht immer fort bestehen, sondern müßten durch die anhoffende Vereinigung aufgelöst werden, so wie hingegen auch ohne solche die bisherigen Tractaten unverbindlich seyn würden, wenn sie zum Unglück sich zerschlagen sollten.

Hiernach bemesse Subdelegatio ihren innern Werth, und sie vermeine in der Hauptsache:

Ad 1. Daß der Verzicht der bevollmächtigten Franz. Minister auf die Vestungswerke von Kehl und Cassel vorläufig anzunehmen sey; das hierbey vorbehaltene Terrain diene der Republik Frankreich zu keiner ihr nöthigen Beschützung, gebe ihr keine nur irgend bedeutende Vergrößerung, und verursache ihr in deutschen

schen Händen, zumalen im bleibenden Demolations-Zustande, keine Beunruhigung; der deutschen Nation hingegen seye dessen Beybehaltung von unendlichem Werth, und wenn er auch nur in der Opinion bestehen solle. Hier komme es also auf einen an sich wichtigern Gegenstand an, von dem jedoch fast ganz allein der Friedensschluß, so wie die künftige Ruhe abhänge; auf eine Hin- oder Rückgabe, die der Franz. Republik so leicht, dem deutschen Reich so äußerst schwer falle; auf eine Entsagung, die so wenig koste, und dadurch, daß sie den Frieden befördere, so reichlich lohne, so warm verdankt werde. Man hoffe und erwarte sie vertrauungsvoll von der Einsicht, Großmuth und Billigkeit des Franz. Gouvernements, und als ein Zeichen seiner Bereitwilligkeit, auch den Saamen künftiger Zwietracht zu ersticken, und man müsse um so mehr darauf bestehen, da man, wie nun pure zu erklären seyn werde, die Peters-Aue cedire, und in die Demolirung der Vestungswerke Ehrenbreitstein willige, wobey man jedoch das Ansinnen wiederhole, daß einstweilen die Verproviantirung des gedachten Platzes konventionsmäßig zugestanden werde.

Ad 2. Auch in Ansehung des Schuldenwesens bemerkt man mit Vergnügen, daß nunmehr die Franz. Gesandtschaft sich geneigt finden lasse, hierüber in nähere Modificationen einzugehen. Wenn sie sich in gewisser Maaße zu Uebernahme der Provincial- und Communal-Schulden erkläre, so könne man solches anders nicht, als dahin verstehen, daß alle und jede Schulden, so von Gemeinden contrahirt worden, auf diesen haften bleiben, und daß unter Provincial-Schulden alle diejenige gemeint seyen, welche mit der Be-

wirkung

wirkung des Landesherrn zum Besten des Landes aufgenommen und verwendet worden.

In dieser Voraussetzung werde es nicht unmöglich seyn, billige und annehmliche Grundsätze zur Schulden-Abtheilung ausfindig zu machen. Da aber hiezu genaue Angaben und Erläuterungen nöthig seyen, welche aus den so sehr verschiedenen Landes-Verfassungen entnommen werden müssen, die Subdelegatio annoch näher zu vernehmen hoffe, so lasse sie ihre weitere Aeußerung darauf ausgesetzt.

Ad 3. Vernehme man mit dem wärmsten Dank, daß die Emigrations-Gesetze auf die abzutretenden Reichs-Lande nicht anwendbar seyn sollen, und hier bleibe nichts zu wünschen übrig, als die Ausdehnung solcher Zusagen auf die bereits renuncirten Lande, und überhaupt auf alle und jede vormalige Reichs-Angehörige. Eben die Gründe, welche die Franz. Minister zu jener so gerechten als menschenfreundlichen Zusicherung bewogen hätten, und wofür sie viele Tausende segnen würden, sprächen eben so laut für diese letztern ohne Unterschied, und die geschehenen Reunionen könnten gegen sie weder vor der Cession des Reichs angezogen werden, noch durch dieselben eine rückwirkende Kraft erhalten. Man sey daher verpflichtet, und zugleich durch die eingekommenen Hochfürstlich-Basel-, Speyer-, Lüttich- und reichsritterschaftlichen Vorstellungen aufgefordert, bey der Franz. Gesandtschaft angelegentlichst darauf anzutragen, daß obige Ausnahme zurück genommen werden möge. Auch könne man bey ihrer zweyten mißtröstlichen Antwort in Ansehung der annoch occupirten Reichs-Lande diesseits Rheins nicht stehen bleiben, sondern dieselbe wäre

in

in Bezug auf die vorgetragenen Gründe! nochmalen dringend anzugehen, sich, wo nicht für die gleichbaldige Befreyung, doch wenigstens für die Erleichterung dieser unglücklichen Lande mittelst Verminderung der Truppenzahl in Einstellung der Contributionen bestens zu verwenden, wozu sie in der zugesicherten Schleifung von Ehrenbreitstein, und in der Cession der Peters-Aue eine weitere Bewegursache finden werde.

Uebrigens seyen von den berührten 18 Punkten vom 3. März durch die bisherigen Verhandlungen mehrere allerdings erledigt, einige andere hingegen, wie z. B. der 14te und die nähere Bestimmung der dépendances ecclésiastiques, erforderten annoch ihre Erörterung, und man zweifle nicht, daß auch diese würden nachgeholt werden, sobald die Hauptgegenstände vollends berichtigt seyen.

Augsburg:

Zur großen Beruhigung findet man in der jüngsten Franz. Hauptnote: daß die wiederholten Vorstellungen dieser Reichsfriedens-Deputation nunmehr den erwünschten Eingang gefunden und bereits solche Erklärungen bewirkt haben, welche durch eine wechselseitige glückliche Annäherung zum baldigen Abschluß des allgemein so sehnlich erwarteten Friedens führen, und daher jeden mit den frohesten Gefühlen und Hoffnungen beleben.

Nach nützlicher Annahme desjenigen, was die Franz. bevollmächtigen Minister in vorerwähnter Note in Gemäßheit der diesseitigen Anträge bereits nachgegeben haben, scheinen dermalen noch hauptsächlich folgende wesentliche Punkte zur Erörterung übrig zu bleiben:

1. Das Franz. Seits annoch verlangte bloße Territorium von Kehl und Cassel.

2. Die nähere Bestimmung der Schulden, welche von den überlassenen Landen des linken Rheinufers auf die zur Entschädigung anzuweisenden Gegenstände des rechten Rheinufers übertragen werden sollen.

3. Die Nichtanwendung der Franz. Emigrations-Gesetze auf alle deutschen Ausgewanderten ohne Ausnahme.

Was den Ersten Punkt betrifft, so müsse jene bereits erfolgte nachgiebige Erklärung der Franz. Minister das zuversichtliche Vertrauen bestärken, daß das Franz. Gouvernement nach bereits erfolgter Entsagung auf die Vestungswerke von Kehl und Cassel auch von dem noch vorbehaltenen, — für Frankreich weiter keinen, für das deutsche Reich aber so großen Werth habenden Territorio und von allen andern Berührungspunkten diesseits Rheins abstehen werde. Dadurch würden alle Anstände bey Ueberlassung der Peters-Aue und bey Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein sich theils von selbst heben, theils auch ohne besondere Schwierigkeit heben lassen.

Ad 2. schließt man sich Darmstadt an, und ist geneigt, ferner das mit anzugehen, was allenfalls noch in den folgenden Abstimmungen, nach näherer Localkenntniß, an Hand gegeben werden möchte.

Ad 3. ist man mit den von Chur-Sachsen, Oesterreich und Bayern geäußerten Grundsätzen und Bestimmungen einverstanden. In Ansehung des Rückzugs der Franz. Truppen, dann der Einstellung aller Requisitionen rc. auf dem rechten Rheinufer, die den Gegenstand der 2ten Franz. Note ausmachen, mag zwar der Uebergang von Krieg auf Frieden einigen Be-

Beschwerlichkeiten unterliegen; diese dürfen aber jenen eines wirklichen Krieges nicht gleich kommen, dieselben wohl gar übersteigen, wenn man den erschöpften Ländern die Hoffnung zu einer möglichen Erholung im Frieden nicht ganz nehmen will. Das schon so oft ausgedrückte Gefühl des Franz. Gouvernements für die Leiden der Menschheit ist zu erhaben, als daß die Reichsfriedens-Deputation bey der von ihm selbst nicht mißkannten traurigen Lage der von so zahlreichen Franz. Truppen besetzten Lande des rechten Rheinufers auf nochmalige dringende Vorstellungen nicht eine schleunige Abhülfe vertrauensvoll hoffen, oder wenn diese auf der Stelle nicht gänzlich zu bewerkstelligen seyn dürfte, doch wenigstens die ungesäumte Einstellung der unerschwinglichen Requisitionen rc. die Verminderung der Truppen und die Aufhebung der Blockade von Ehrenbreitstein mit Recht erwarten könnte.

Uebrigens zweifelt man keineswegs: es werde das Franz. Gouvernement rücksichtlich der — bey Ueberlassung des linken Rheinufers etwa noch (nach den Bayr. und Darmstädt. Anträgen) zu berichtigenden Punkte den fernern Vorstellungen der Deputation Statt zu geben, und die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen geneigt seyn.

Frankfurt:

Durch die in jüngster Franz. Note enthaltenen annähernden Erklärungen haben die Friedensunterhandlungen endlich eine günstigere Wendung, und eine solche Richtung genommen, die zum Ziele nun auf kürzerem Wege führt, und man kann diesseits die frohen und dankbaren Empfindungen darüber nicht unterdrücken.

Zwar

Zwar liegen noch manche Schwierigkeiten im Wege: die Franz. Minister erkennen dies selbst. Manche dieser Schwierigkeiten sind von solchem Gewicht, daß die Deputation sie nicht zu heben vermag; andre können noch, wenn gegenseitig hülfreiche Hand dazu geboten wird, gehoben werden. Die erstern vollends aus dem Weg zu räumen, ist der Franz. Republik vorbehalten, und es ist ihr ein Leichtes; denn es liegt schon in ihrem Systeme. Ihr Gouvernement scheint auch dazu geneigt, und ihre bevollmächtigen Friedensstifter sind in dieser Absicht der Deputation mit merklichen Schritten entgegen gekommen. Der Oehlzweig wird näher hingehalten. Wenn aber auch die letzte Anstrengung der Reichsfriedens-Deputation noch nicht hinreichen sollte, ihn sogleich zu umfassen; so wird man ihn darum nicht zurück ziehen; man wird ihn näher reichen, und Millionen werden die dazu ausgestreckten Hände segnen.

Das Vertrauen, welches man auf dieser untersten Stelle bisher noch immer auf die friedfertigen Absichten des Franz. Gouvernements, auf seine Großmuth und die von ihm zugesicherte Mäßigung genährt hat, wird nicht getäuscht werden. Es ist vielmehr durch die neueste Annäherung der Franz. Minister dazu gestärkt worden, daß Subdelegatus sich dermalen mit mehr Beruhigung auf den wirksamsten und glücklichsten Erfolg mit denjenigen Votis vereinigen kann, welche darauf antragen, zu Wegräumung der noch obwaltenden Anstöße und Hindernisse die letzen Kräfte anzuwenden.

In gleicher Absicht tritt man daher nun auch namentlich der bestimmtern Erklärung über die Schleifung von Ehrenbreitstein und Abtretung der Peters-Insel bey. Belebt von der zuversichtlichsten Hoffnung, daß dieses das wirksamste Mittel seyn werde, den Friedensabschluß zu befördern und das Franz. Gouvernement dahin endlich

sich zu vermögen, dem zur Linderung der aufs höchste gestiegenen Drangsale zu wiederholenden dringendsten Verlangen, wenigstens nur einstweilige und baldige Verminderung der Franz. Truppen auf der rechten Rhein-Seite, um Einstellung der Contributionen und der mit dem bestehenden Waffenstillstand ohnedem nicht vereinbarlichen Unternehmungen gegen Ehrenbreitstein Statt zu geben, und dadurch jenen noch occupirten — dem äussersten Elende ausgesetzten Ländern und deren unglücklichen Bewohnern einstweilen die wohlthätigen Wirkungen des durch die äußerste Nachgiebigkeit dem Abschluß nun näher gebrachten Friedens für die so vielen ausgestandenen Leiden verspüren zu lassen.

Nach dieser Einleitung wendet man sich noch in möglichster Kürze zu den von den Ministern der Franz. Republik diesmal ausgehobenen drey Hauptgegenständen, und sieht

Ad 1. die weitere Annäherung über die am rechten Rheinufer angesprochenen Punkte für einen glücklichen Vorboten einer zu verschaffenden bald völligen Nachgebung an. Was sollte nun auch noch der großen Republik auf diese kleinen Bezirke ankommen, die sie zu ihrer Sicherheit gewiß nicht bedarf, und die, wenn auch im geschleiften Zustande, für das deutsche Reich doch immer beunruhigend würden? Die Reichsfriedens-Deputation hat in mehreren vorhergehenden Noten alle die wichtigen und unwiderleglichen Gründe offen dargelegt, um derentwillen das deutsche Reich in dieses mit der zur Sicherheit beyder Staaten angenommenen Fluß-Grenze im Widerspruch stehende Begehren nicht willigen kann, und sie ist pflichtenhalber nothgedrungen, bey dessen Weigerung stehen zu bleiben.

Möchte

Möchte doch also das Franz. Gouvernement sich bewegen lassen, diese Forderung nachzugeben, und sich über dem längern Beharren den heißen Dank für die segnenden Wirkungen des Friedens nicht um einen Tag länger vorenthalten!

Ad 2. Der Punkt der Schuldenübernahme ist zu wichtig und zu eingreifend, als daß nicht zuvörderst nähere Aufklärungen vorangehen müßten, ehe man darüber auch von dieser Seite zu annähernden Aeußerungen schreiten kann. Einstweilen erkennt man die 1ste einlenkende Erklärung der Franz. Minister über diesen Gegenstand als einen geöffneten Weg zur weitern Annäherung, und behält sich vor, nach vollendeter Umfrage allenfalls noch den Anträgen beyzutreten, die diesen Punkt mit den nothwendigen Unterscheidungen, diesseitigem Ermessen nach, am zweckmäßigsten aus einander setzen werden.

Ad 3. Darf man endlich von der Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements hoffen: daß es auch auf die ausgewanderten und begüterten deutschen Reichs-Angehörigen und den übrigen, mit der Republik verwandten und vereinten Provinzen, die so lange auf die Verwendung des deutschen Reichs und auf Ausnahme von Anwendung der Emigrations-Gesetze ansprechen können, als sie noch nicht an Frankreich förmlich abgetreten sind, eben die mildern Grundsätze anwenden werde, so viele rechtliche Ausnahmen derselben außerdem auch gegen die verschiedenen Emigrations-Gesetze noch zu Statten kommen mögen. Sprechen doch die von den Franz. Ministern selbst angeführten edlen Beweggründe

gründe eben so laut für jene Unglücklichen; warum sollte ihnen nicht gleiche Wohlthat widerfahren?

Im Uebrigen schließt man sich noch bey diesem Abschnitt an die vortrefflichen Erzherzoglich-Oesterreichischen, Herzoglich-Bayrischen und Hessen-Darmstädtischen Abstimmungen und Schluß-Anträge an.

Chur-Maynz:

Die jüngste Franz. Note berechtige vollkommen zu der angenehmen Hoffnung, daß es dieser Reichsfriedens-Deputation endlich gelingen werde, den so sehnlich gewünschten Frieden herzustellen. Die Franz. Minister reduciren dermalen die noch vorwaltenden wesentlichsten Beschwernisse auf drey Punkte:

1. die Restitution der vesten Plätze von Kehl und Cassel;
2. das Schuldenwesen der Lande auf der linken Rhein-Seite, und
3. die Nichtanwendung der Franz. Emigrations-Gesetze auf die zu überlassenden deutschen Rheinlande.

Ad 1. Erbieten sie sich zur Demolition dieser beyden Forts, wollen jedoch die Territorien beybehalten.

Ad 2. bleiben sie zwar dabey, daß die Schulden der zu überlassenden Länder auf die Länder der rechten Rheinseite, welche zu Entschädigungen würden gegeben werden, übertragen werden sollen, geben jedoch zu: daß die Provincial- und Gemeinds-Schulden (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegenheitlich des Kriegs für die Kriegskosten ge-

macht worden) auf den überlassenen Landen liegen bleiben sollen; wobey sie übrigens die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten.

Ad 3. Erklären sie, daß die Emigrations-Gesetze auf die überlassenen und nicht reunirten Lande, auch selbst auf Maynz nicht angewendet werden sollen.

Die Franz. Minister glauben auf solche Weise die bekannten 18 Artikel und 3 Voraussetzungen in allem beantwortet zu haben, was eine Discussion verdiene; überhaupt aber hängen sie ihren Erklärungen auf die gedachten 3 Punkte den ausdrücklichen Vorbehalt an: daß die Peters-Insel sogleich der Franz. Republik abgetreten, und zugleich alle Clauseln und Bedingnisse, welche der Demolition von Ehrenbreitstein und sonstigen ihren Forderungen beygefügt worden, zurück genommen würden.

Dem besondern Antrag der Deputation hingegen wegen Rückzugs der Truppen von den Rheinlanden und Einstellung der fernern Requisitionen und Contributionen haben sie noch zur Zeit nicht Statt gegeben, sondern alles auf den abzuschließenden Frieden verwiesen, dabey jedoch versichert, daß ihre Truppen die Armistiz-Linien nirgends überschritten hätten.

Da die Franz. Minister ihre dermalige nachgebende Erklärung mit dem Vorbehalt belegen, daß die Peters-Insel ihrer Republik nunmehr pure abzutreten, und zugleich alle Bedingnisse und Clauseln, welche der Demolition von Ehrenbreitstein und sonstigen ihren Forderungen beygefügt worden, zurück zu nehmen seyen, auch ferner erklären, hierdurch die bekannten drey Deputations-

putations-Voraussetzungen und 18 Artikel, so weit erforderlich, wirklich beantwortet und erledigt zu haben, so findet Subdelegatus nöthig, sich vor allem über diesen jenseitigen Vorbehalt bestimmt zu äußern. Voraussetzungen oder Bedingnisse waren, so lange die Deputation nur immer bieten und wieder bieten sollte, ohne dagegen von der andern Seite verbindliche Gegengebote zu erhalten, schlechterdings nothwendig; sie mußten gemacht und wiederholt werden. Jetzt hat sich dieser Zustand glücklich geändert. Man ist so weit gekommen, daß man füglich positive Friedens-Artikel und ganze Projecte mit einander wechseln könnte; wobey sich ohnehin versteht, daß keinem Theil frey stehe, günstige Artikel verbindlich anzunehmen und andere zu verwerfen, sondern daß, so lange man nicht bis auf den letzten Artikel verstanden ist, auch von Erfüllung der übrigen Artikel keine Frage seyn könne.

Die positive Artikel-Fassung muß einmal eintreten und der Zirkel von Conditionen und Clauseln aufhören. Subdelegatus hat demnach seines Orts gar kein Bedenken, in der künftigen Antwort statt der bisher bedingenden und clausulirenden Fassung der diesseitigen Anträge nunmehr Gebote und Forderungen zu pariﬁciren, mithin bey dem Erbieten der Demolition von Ehrenbreitstein unter fortwährendem Vorbehalt der alsbaldigen conventionsmäßigen Verapproviantirung und Ueberlassung der Peters-Aue nichts von Cassel und Kehl, auch sonstigen vesten und Berührungs-Punkten zu erwähnen, welches ihn nicht hindern wird, gleichwohl in der nämlichen Antwort auf nur gedachten Punkten noch immer zu bestehen. Die Deputations-Voraussetzungen bey Ueberlassung der linken Rheinlande waren:

 1. Daß

1. daß sonst keine Forderungen nachkommen würden;

2. daß auf die diesseitigen 18 Artikel sich werde eingelassen und billig erklärt werden;

3. daß die Truppen das rechte Rheinufer verlassen sollen.

Ad 1. haben die Franz. Minister bisher keine weiteren Forderungen vorgebracht. Sie behaupten dermalen alle Voraussetzungen und Artikel beantwortet und erledigt zu haben. Sie sagen selbst: der Friede hänge nur noch, oder doch im Wesentlichen nur noch von den drey genannten Punkten ab. Subdelegatus darf also annehmen, daß die Franz. Minister keine wesentliche Forderungen mehr an die Deputation zu machen gedenken, und er macht diese richtige Schlußfolge mit so größerer Zuversicht, als ihn selbst die Franz. Minister, obgleich nicht officiellement, doch sehr positive mündlich mehrmals versichert haben, daß sie dergleichen Forderungen ferner nicht mehr bringen würden.

Ad 2. sind diese 18 Artikel, wenn man die Note vom 19. Germinal (8. April) hiezu nimmt, beynahe alle, wenn gleich nicht bestimmt und willfährig, beantwortet; ja, wenn man die Worte der allegirten Note: et il en est d'autres évidemment inconciliables avec la Souveraineté de la République et avec sa constitution, auch für eine Antwort nehmen will, so kann man sich diese Antwort auf alle Art leicht denken.

Es geht mithin schon für sich selbst nicht an, eine Antwort im Allgemeinen auf alle jene Artikel zu urgiren, sondern es müssen diejenigen Artikel, welche man nicht

für

für beantwortet ansehe, oder bey deren Beantwortung man sich nicht beruhigen kann, ausgehoben, und entweder jetzt schon eine Antwort darauf verlangt, oder die Unterhandlungen darin vorbehalten werden.

Außer diesen 18 Artikeln sind auch noch andere Punkte zu berichtigen übrig. Die Franz. Minister haben dieses selbst eingesehen, und deßwegen gesagt, daß die drey Punkte, worüber sie sich gegenwärtig erklärten, die wesentlichsten zu seyn schienen. Es wird mithin ein generaler Vorbehalt in Ansehung aller, theils unter den 18 Artikeln begriffenen, theils sonst vorgebrachten noch unerledigten Punkte nöthig und dann angemessen seyn: daß, sobald man nur noch über die gegenwärtigen drey Punkte einig ist, vollständige Friedens-Projekte wechseln, worin alles aufgenommen wird, was überhaupt noch zu berichtigen ist.

Die Franz. Minister haben ferner im Laufe der Negociationen einige weitere Forderungen gemacht, welchen diesseits widersprochen worden ist. Da nun die Franz. Minister solche jetzt mit Stillschweigen übergehen, so darf Subdelegatus hoffen, daß sie davon abzustehen geneigt sind.

Bey einigen wesentlichen Punkten, z. B. bey den Zöllen und bey Bestimmung des Rheinthalwegs am Unter-Rhein, hat die Deputation Modificationen proponirt, worauf die Franz. Minister sich nicht weiter geäußert haben. Subdelegatus sieht dieses für ein Zeichen an, daß gedachte Minister, sich mit diesen Modificationen einzuverstehen, geneigt sind; allenfalls sind auch diese Punkte einstweilen durch den allgemeinen Vorbehalt gesichert.

Die

Die ehemalige dritte Voraussetzung aber: daß die Franz. Truppen das rechte Rheinufer verlassen möchten, wird nunmehr mit doppeltem Fug zu wiederholen und zugleich noch darauf anzutragen seyn, daß wenigstens alsbald jetzt schon die Requisitionen und Contributionen eingestellt, auch der größte Theil der Truppen von diesen unglücklichen Landen zurück beordert werden möge.

Was nun die Punkte selbst betrifft, worüber sich die Franz. Minister diesmal eigends und bestimmt erklärt haben, so wollte

Ad 1. Subdelegatus den Verzicht auf die Vestungswerke von Kehl und Cassel acceptiren, dann aber unter Anführung der zweckdienlichsten Gründe auf Abtretung der Territorien nochmals mit Zuversicht bestehen.

Ad 2. acceptirt gleichfalls Subdelegatus, daß die Provincial-Schulden der zu überlassenden Lande (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche gelegentlich und für die Kriegskosten gemacht worden) auf diesen Landen liegen bleiben, auch die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten werden sollen. Gewiß haben bey diesem wichtigen Punkt die Franz. Minister eben so, wie die Deputation, die aufrichtige Absicht: daß dieses Schuldenwesen alles deutlich bestimmt werden solle; pour ne-pas perpétuer entre les deux états des germes des discussions épineuses. Um diesen wesentlichen Zweck aber zu erreichen, muß nothwendig jede einzelne Phrase dieser Erklärung ausführlicher erläutert werden.

Zuerst also wiederholen die Franz. Minister als Regel: daß die Schulden der zu überlassenden Lande

Lande der linken Rheinseite auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollen. Es kann also doch hier nur von Schulden solcher Lande die Frage seyn, deren bisherige Eigenthümer wirklich andere Lande zu ihrer Entschädigung erhalten. Von den Schulden dieser Lande nur sollen die Provincial-Schulden (mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche gelegentlich des Kriegs und für die Kriegskosten gemacht worden) auf ihnen selbst liegen bleiben. Was wird unter Provincial-Schulden verstanden? Ohne Zweifel Landes-Schulden? — So verschieden die rheinständischen Landes-Verfassungen sind, so verschieden wird es auch mit dem Schuldenmachen in diesen Landen gehalten. Ein Land hat Landes-Stände; das andre keine. Ein Land hat ganz verschiedene Domänen und Landes- oder Steuer-Cassen; das andere kennt diesen Unterschied nicht, sondern es fließt alles in Eine Casse. In einigen Landen, wo zwey gesonderte Cassen sind, administriren die Landstände und die Landschaft ihre Casse selbst; in andern administrirt der Landesherr beyde. In einigen Landen hat dieser Landesherr zu jeder Casse ein eigenes administrirendes Collegium; in andern administrirt er ohne Unterschied alle Cassen durch seine Finanzkammer. In allen Landen machen die Corporationen und Gemeinden für ihre individuellen Bedürfnisse ihre eignen Schulden; in einigen machen eben so ganze Aemter und Ober-Aemter wieder ihre eigenen Schulden, und diese Schulden sind eben so wenig ganze Landes-Schulden, indem es so viel ist als wenn jede einzelne Gemeine eines solchen Amts oder Ober-Amts pro rata seine eigene Ge-

Gemeindsschuld gemacht hätte. Um alle solche letztere Schulden hat sich nie ein Landesherr oder das ganze Land bekümmert.

Die Gemeinden und Aemter haben oft räthlicher gefunden, Capitalien aufzunehmen, statt, daß sie das, was sie zu leisten hatten, hätten unter sich nach dem Steuerfuß erheben sollen. Andere Aemter und Gemeinden des nämlichen Landes haben sich vor Schulden gehütet, und das, was ihnen aufgelegt war, nach ihrem Steueranschlag gerichtet. Es erhellet also hieraus, daß jede schuldende Gemeine und jedes schuldende Amt Schulden ohne allen Unterschied, sie mögen herrühren woher sie wollen, und von welcher Zeit sie auch immer seyn mögen, bezahlen müssen, ohne daß diese Schulden eines Uebertrags fähig sind.

Was nun aber die eigentlichen Provincial- oder Landes-Schulden betrifft, so ist evident, daß bey der verschiedenen Art, wie solche in jedem einzelnen Lande verfassungsmäßig contrahirt zu werden pflegen, nur ein allgemeines Kennzeichen einer Landes-Schuld denkbar seye; nämlich die in der Schuldverschreibung angeführte Causa debendi. Ist nämlich die Schuld zum Bedürfniß des Landes gemacht worden, so ist es eine Provincial- oder Landes-Schuld und bleibt auf dem Lande liegen, es sey denn, daß diese Schuld gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Kriegs-Kosten gemacht worden sey. Aber auch diese Ausnahme erfordert wieder eine nähere Bestimmung. Es muß nämlich, damit eine solche Landes-Schuld diesem Lande abgenommen, und von dem bisherigen Landesherrn, der diesfalls

mit

mit andern Landen entschädigt wird, übernommen werden soll, solche von Kriegs-Kosten herrühren, welche gegen die Republik gemacht; nicht von solchen Kosten, welche für und zum Besten der Franz. eigenen Armeen verwendet worden sind. Viele Länder aber erstrecken sich auf die beyden Rheinseiten. Es ist mithin nothwendig, daß wegen der Schulden dieser Lande eine nähere Bestimmung eintrete. Es wird hierbey, wenn nicht diese Schulden pro ratis der Ländertheile mit vieler Beschwerniß getheilt werden sollen, lediglich auf die in der Obligation dem Gläubiger vorgeschriebene Special-Hypothek ankommen müssen. Liegt diese Hypothek auf der linken Rheinseite, so bleibt die Schuld auf diesen Landen liegen. Alle diese Erläuterungen nun, und daß die Deputation in diesem Sinne der Franz. Erklärung zu accediren bereit sey, wollte Subdelegatus in der künftigen Antwort erklären.

Ad 3. Endlich nimmt Subdelegatus die Franz. Erklärung wegen Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze ebenfalls, jedoch dergestalt an, daß er sich diesfalls mit der chursächsischen Abstimmung und Conformibus durchaus vereinigt.

Chur-Sachsen: s. l. et o.)

Da der Antrag der Bremischen Gesandtschaft wegen der sogenannten Büdericher Insel rühmlichst darauf abzielet, daß dem deutschen Reich ein wesentlicher Vortheil verschafft werde, so fühlt man sich veranlaßt, demselben hierdurch beyzustimmen.

Darm-

Darmstadt: s. l. et o.)
trete dem so eben abgelegten chursächsischen Voto, jedoch mit der Bemerkung bey, daß davon nicht eher Gebrauch zu machen seyn dürfte, als bis der Gegenstand der Berührungspunkte auf dem rechten Rheinufer nach den Wünschen der Reichsfriedens-Deputation erledigt seyn werde.

Direct. wolle sich in Votis ersehen, und in proxima ein Project Conclusi, welches die Antwort an die Franz. Gesandtschaft enthalten werde, vorlegen.

Sessio LXVIII^va am 22. September 1798.

Die Antwort an die bevollmächtigen Franz. Minister auf ihre jüngsten Noten vom 28. Fructidor betreffend.

Direct. habe über die jüngste Deliberation das versprochene Project Conclusi entworfen, und wolle solches verlesen lassen.

(Legebatur Projectum Conclusi.)

Domini Subdelegati seyen mit diesem Project Conclusi, so wie es ajustirt worden, einverstanden. Hinc

Conclusum: daß unter herkömmlichem Benehmen mit der h. a. K. Plenipotenz der Franz. Gesandtschaft auf ihre beyden Noten vom 28. Fructidor (14. Sept.) zu erwiedern sey:

Sehr angenehm sey allerdings der Eindruck gewesen, den die in der Friedenssache selbst erlassene Franz. Note vom 28. Fructidor (14. Sept.) bey

bey der Reichsfriedens-Deputation hervorgebracht habe. Die merkliche Annäherung der bevollmächtigten Franz. Minister in einigen wesentlichen Punkten des Friedens-Geschäfts begründete die beruhigende Hoffnung in vollem Maaße, daß man dem glücklichen Augenblicke beträchtlich näher gekommen sey, an dem sich Deutschland und Frankreich die Hand des Friedens wieder reichen würden. Bey dem lebhaften Bestreben zu dieser baldigen Pacification, das man diesseits durch so große Opfer so anschaulich, anhaltend und thätig bewiesen habe, bleibe es nur immer dieser Reichsfriedens-Deputation noch empfindlich, daß dieses laute Bestreben von den Franz. bevollmächtigten Ministern stets verkannt, und dagegen behauptet werden möge, daß man diesseits eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beyden contrahirenden Staaten beziele, eine Gleichheit, die sicher noch weniger alsdann mehr denkbar sey, wenn man in der vesten Zuversicht, daß eben so jenseits in den für das deutsche Reich gleich wesentlichen und zum Theile noch wichtigeren Punkten eine wechselseitige Nachgiebigkeit eintrete, und man die geschehenen Anverlangen erfüllen werde, auch nunmehr noch dem weitern Verlangen der bevollmächtigten Franz. Minister entspreche, und ihnen nebst der Ueberlassung des linken Rheinufers auch die Peters-Aue bey Maynz und die Schleifung der Vestungswerke von Ehrenbreitstein gegenwärtig zusichere, dabey jedoch das Ansinnen wiederhole, daß einstweilen die conventionsmäßige Verproviantirung dieses letztern Platzes nicht länger verhindert werde.

Wie

Wie nun die Franz. bevollmächtigten Minister versicherten, daß nach Berichtigung der drey in der gedachten Franz. Note eigends ausgehobenen Punkte man über alles Uebrige leicht übereinkommen werde, so sey man um so mehr bereit, zur baldigsten Erledigung dieser drey allerdings höchst erheblichen Punkte nach Kräften beyzuwirken, und nehme daher

Ad 1. die Reichsfriedens-Deputation nicht nur den Verzicht der bevollmächtigten Franz. Minister auf die Vestungswerke von Kehl und Cassel, sondern auch die Zusicherung mit Vergnügen an, daß ihre Absicht dahin gehe, alle Besorgnisse in Hinsicht auf diese Besitzungen zu heben. Da aber, um diese Absicht ganz zu erfüllen, erfordert werde, daß auch auf die vorbehaltenen Territorien, so wie auf jede Art von Besitzungen und jeden Berührungs-Punkt diesseit des Rheins, worauf Anträge gerichtet worden, Franz. Seits verzichtet werde, so fasse man um so mehr zu dem Franz. Gouvernement das zuversichtlichste Vertrauen, und müsse vest darauf bestehen, daß es auch diesen Verzicht noch leisten werde, als die Franz. Grenze durch die Peters-Aue und die Demolition der Ehrenbreitsteiner Vestungswerke gewiß ohnehin schon hinlänglich gedeckt sey, das vorbehaltene Terrain aber keinen reellen Werth habe, und die Franz. Republik durch diesen Verzicht zu erkennen geben werde, daß sie ebenfalls alles zu entfernen suche, was künftig zur Störung des guten Vernehmens zwischen den beyden Staaten Gelegenheit

heit geben könnte, und daß sie, durch ein völliges Einverständniß über diesen Punkt das hauptsächlichste Hinderniß der Pacification gänzlich zu heben, auch ihres Orts geneigt sey.

Ad 2. hätten sich die bevollmächtigten Franz. Minister auch in Ansehung des Schuldenwesens auf dem linken Rheinufer in ihrer jüngsten Note auf eine Art geäußert, welche wenigstens die Aussicht zu einer möglichen Vereinigung in diesem Betreff eröffne, weßfalls man alle ihre über diesen Gegenstand gemachten vortheilhaften Erklärungen vorläufig annehme, übrigens aber zur gänzlichen Bestimmung und Auseinandersetzung dieses so äußerst wichtigen, in das Privat-Interesse und die Privat-Rechte so tief eingreifenden Gegenstandes Folgendes bemerken müsse:

a) diesseits könne man unter dem jenseitigen Ausdrucke Dettes communales nichts Anders, als die Schulden von Land- und Stadt-Gemeinden, Aemtern, Districten und Corporationen, kurz, solche Schulden verstehen, welche nicht der ganze Staat, sondern blos einzelne Körperschaften zur Bestreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und Lasten contrahirt hätten. Diese Gattung von Schulden seyen lediglich Privat-Schulden; sie afficirten das Staats-Vermögen nicht; die deutschen Landesherren hätten an denselben keinen directen Antheil; für diese Communal-Schulden blieben die Communal-Güter, und

und die verpfändeten Communal-Güter allein, verhaftet; die Staats-Cassen hätten mit der Bezahlung dieser Schulden nichts zu thun; die Bezahlung müsse allein von den schuldenden Communen, Aemtern, Districten, Körperschaften oder denjenigen, die an der letztern Stelle treten, geleistet werden: diese Gattung von Schulden, als welche ihre ausgemessene Bestimmung bereits habe, könne daher zur gegenwärtigen Discussion unmöglich gezogen, noch weniger in Rücksicht derselben irgend einem Unterschiede zwischen Schulden, die vor und nach dem gegenwärtigen Krieg contrahirt seyen, Platz gegeben werden.

b) Die Dettes provinciales oder Landes-Schulden hätten nach der Verschiedenheit der reichsständischen Territorien auch so verschiedenartige Absichten und Verhältnisse, daß es nothwendig werde, diese den bevollmächtigten Franz. Ministern ausführlich vorzulegen, bevor man zu Ausstellung allgemeiner Grundsätze über dieselben schreiten könne. Die Franz. bevollmächtigten Minister würden sich mit diesem Detail um so lieber bekannt machen, als sie in ihrer jüngsten Note erklärten, daß sie mit der Deputation die aufrichtige Absicht theilten, in dem Schuldenwesen alles deutlich zu bestimmen, um zwischen den beyden Staaten den Samen verwickelte Discussionen nicht zu verewigen. Die bevollmächt. Franz. Minister wieder-

wiederholten vorerst, daß die Schulden der zu überlassenden Lande auf die Lande der rechten Rheinseite, welche zur Entschädigung würden gegeben werden, übertragen werden sollten. Diesem nach sey nun noch von Schulden solcher Lande die Frage, deren bisherige Landesherren wirklich andere Gebiete auf der rechten Rheinseite zur Entschädigung bekommen sollten: in diesen Landen sey aber nach der jedesmaligen Landes-Verfassung die Art höchst verschieden, wie Landes-Schulden contrahirt würden. Ein Land habe Landstände, das andere keine; in dem einen Lande sey die Domainen-Casse von der Land- oder Steuer-Casse ganz getrennt; ein anderes Land kenne diesen Unterschied nicht, sondern in demselben fließe alles in Eine Casse. In einigen Landen, wo zwey gesonderte Cassen seyen, administrirten die Landstände und die Landschaften ihre Casse selbst; in andern verwalte der Landesherr beyde. In einigen Landen endlich stehe jeder Casse ein eignes Collegium vor, in andern stünden alle Cassen ohne Unterschied unter Einer Finanz-Kammer. Es sey also, um zu dem so nöthigen allgemeinen Kennzeichen einer wahren Landes-Schuld, dette provinciale, zu gelangen, eigentlich nur Ein Criterium denkbar: nämlich, daß die Schuld zum Bedürfnisse und Besten des Landes aufgenommen worden sey. Alsdann sey es eine wahre Landes-Schuld, dette provinciale; welche auf dem Lande haften bleibe.

bleibe. Sollte es übrigens nach vorgängiger reifer Prüfung und Beleuchtung dieses so vielseitigen und verwickelten Gegenstandes angemessen befunden werden, daß diejenigen Landes-Schulden, welche gelegenheitlich des jetzigen Kriegs und für die Reichskriegskosten gemacht worden, auf die Entschädigungs-Objecte des rechten Rheinufers übertragen würden, so würde diese Ausnahme auch noch die nähere Bestimmung erfordern, daß diese Schulden von Kriegskosten herrühren müssen, welche gegen die Franz. Republik, nicht aber für und zum Besten der Franz. Armeen verwendet worden seyen.

Dann erstreckten sich viele Lande zugleich auf beyde Rheinseiten; es werde daher auch wegen der Schulden dieser Lande gleichfalls eine nähere Bestimmung eintreten müssen. Hierbey werde es wohl, wenn nicht diese Schulden pro ratis der einzelnen Ländertheile mit vieler Schwierigkeit getheilt werden sollten, auf die in der Schuldverschreibung den Gläubigern verpfändete Special-Hypothek ankommen müssen, und etwa die Schuld derjenigen Rheinseite zufallen, auf welcher die Special-Hypothek liege.

Wenn hiernächst die bevollmächtigten Franz. Minister schließlich zusicherten, daß

c) die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten werden sollten, so sey dies den

dies-

seitigen Gesinnungen und den in den vordern diesseitigen Noten entwickelten rechtlichen Grundsätzen so ganz angemessen, daß man diese Zusicherung in der Hoffnung mit Vergnügen annehme: es werde sich solche auch auf den freyen und ungeschmälerten Bezug von Capitalien und Zinsen in der Art erstrecken, wie dieses zwischen den Contrahenten jedesmal stipulirt worden sey. Endlich

Ad 3. erkenne man allerdings die Erklärung der Franz. bevollmächtigten Minister, daß die Franz. Emigrations-Gesetze auf die überlassenen deutschen Lande, auch selbst auf Maynz nicht angewendet werden sollten, als einen schätzbaren Beweis vorzüglicher Gerechtigkeitsliebe. Da nun außer Zweifel sey, daß die gesammten deutschen Lande jenseit des Rheins, welche erst durch den künftigen Friedensschluß auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit an Frankreich überlassen werden sollten, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit mit vollem Vertrauen Anspruch zu machen hätten; da ferner die geschehenen Reunionen gegen die Einwohner der reunirten Lande, auf welche die Franz. bevollmächtigten Minister die Emigrations-Gesetze gleichwohl anwenden zu wollen schienen, weder vor der Ueberlassung des Reichs angezogen worden, noch durch dieselben eine zurückwirkende Kraft erlangen könnten, so dürfe man von dem Franz. Gouvernement zuversichtlich erwarten, es werde von selbst gerecht erachten, auch noch wei-

weiter zu erklären, daß diese Franz. Emigrations-Gesetze auf irgend einen Theil jener deutschen Lande, welche durch den künftigen Reichsfrieden an Frankreich gelangen, so wie auch insbesondere auf die Besitzungen deutscher Stände, unmittelbarer reichsritterschaftlicher Mitglieder und sonstiger Reichsangehörigen in Lothringen, in Elsaß und in Frankreich selbst nicht angewendet werden, auch diese Nichtanwendung jedermann, ohne Ausnahme, wessen Standes und Würde er sey, zu Statten kommen, allem aber, was dagegen bisher in Beziehung auf Personen und Eigenthum irgend geschehen, gerechtest abgeholfen werden solle.

Wie man nun übrigens mit den Franz. bevollmächtigten Ministern darin vollkommen übereinstimme, daß nach Erledigung obiger drey Hauptpunkte eine baldige Uebereinkunft über alle andere, noch zu bestimmende Punkte und Artikel nicht mehr ferne seyn werde, so wolle man, um in den gedachten Hauptgegenständen um so eher zu einer baldigen Vereinigung zu gelangen, sich über alle bis jetzt noch nicht bestimmte Punkte gegenwärtig annoch im Allgemeinen das Weitere vorbehalten.

Unverkennbar sey indessen jetzt schon das Friedens-Geschäft glücklicher Weise dergestalt vorgerückt, daß jede Sicherheitsmaaßregel in den Landen der rechten Rheinseite für die Franz. Republik von Tag zu Tag überflüssiger werde; man könne demnach zur Beantwortung der Franz. zweyten Note vom 28. Fructidor (14. Sept.) nicht umhin, den in der diesseitigen Note vom 10. Sept. so nachdrücklich und dringend gemachten Antrag um Abzug der Franz. Truppen vom rechten Rheinufer auch noch

der-

dermalen, wo die Exactionen dieser Truppen täglich zunehmen, aufs angelegentlichste zu wiederholen; man müsse sich von der Gerechtigkeitsliebe des Franz. Gouvernements versprechen, es werde bey der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen unverweilt, wenigstens provisorisch verfügen, daß der größte Theil der Truppen diese Lande verlassen, auch allen fernern Requisitionen sogleich Einhalt gethan, und von Beytreibung der noch nicht gezahlten Contributionen abgestanden werde. Durch diese so gerechten Verfügungen würde der so schwer gedrückte Theil des rechten Rheinufers wenigstens ein Vorgefühl desjenigen friedlichen Zustandes empfinden, welchen, über ganz Deutschland baldigst zu verbreiten, man sich diesseits gewiß aufrichtigst bestrebe.

Sessio LXIXna am 6. October 1798.

Die jüngste Franz. Note vom 12. Vendomiaire (3. October) betreffend.

Direct. proponirte: Am 24. September sey dem Direct. der Erlaß zugekommen, worin die h. a. Kaiserl. Plenipotenz der Reichsfriedens-Deputation eine Abschrift ihrer Note mittheile, welche Hochdieselbe in Gemäßheit des Deputations-Erlasses vom 22. September unterm 23. desselben Monats den Franz. bevollmächtigten Ministern zugefertigt habe. (vid. Beyl. No. 123.) No. 123.

Am 3. October spät Abends habe Directorialis von der dahiesigen Franz. Gesandtschaft die Antworts-Note erhalten, welche Direct. am 5. l. M. ad dictat. gebracht habe. (vid. Beyl. No. 124.) No. 124.

Diese Franz. Note habe die h. a. Kaiserl. Plenipotenz der Reichsfriedens-Deputation durch einen Erlaß gleichfalls am 5. d. communicirt.

Die Franz. Note enthalte — (hier folgte eine deutsche Uebersetzung der Franz. Note.)

Direct. wolle andurch diese Franz. Note in Proposition stellen, und anheim geben: in wie weit hierbey auf einige weitere mit den gegenwärtig in Discussion befangenen Gegenständen in Verbindung stehende Vorstellungen Rücksicht zu nehmen sey, namentlich auf das churtrierische Promemoria d. d. et praes. 6. et dict. 7. August das Rheinzoll-Wesen betreffend; dann auf das Stabloische Promemoria d. d. et praes. 28. et dict. 30. September; auf das Lüttichsche d. d. et praes. 24. et dict. 30. September; und das Baselische d. d. et praes. hodierno, die Nichtanwendung der Emigrations-Gesetze betreffend.

Direct. werde hierüber in proxima das Protocoll öffnen, um die allerseitigen Abstimmungen zu vernehmen; wolle aber gegenwärtig überlassen, ob nicht der allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl als den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten von der diesseitigen Note vom 25. September und von der Franz. Antworts-Note vom 3. October (12. Vendem.) die herkömmliche Mittheilung zu machen sey?

Chur-Sachsen:

behält sich in Ansehung der jüngsten Note der bevollmächtigten Franz. Minister, welche so viele wichtige Gegenstände in sich faßt, und worin auch einige neue, völlig unerwartete Anträge vorkommen, das Protocoll offen.

Uebri-

Uebrigens ist man mit dem Directorial-Antrage, der die Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und die den Particular-Abgeordneten zu machende Eröffnung betrifft, einverstanden.

Oesterreich:

verstanden mit dem Directorial-Antrage, behält man sich ebenfalls das Protocoll offen.

Bayern:

similiter.

Würzburg:

gleichfalls.

Bremen:

mit den vorhergehenden Abstimmungen einverstanden.

Darmstadt:

eben so.

Baaden:

gleichermaaßen.

Augsburg:

pariter.

Frankfurt:

ebenfalls.

Chur-Maynz:

gleichfalls.

Con-

Conclusum: Daß die jüngsten, sowohl diesseitigen als französischen Noten der allgemeinen Reichs-Versammlung mitzutheilen, und diesfalls das herkömmliche Remiß an die h. a. Kaiserl. Plenipotenz zu machen, auch solche Noten den betheiligten Herren Particular-Abgeordneten gewöhnlicher Maaßen zu communiciren seyen.

Direct. wolle die Begleitungs-Anzeige an die allgemeine Reichs-Versammlung und das Remiß an die Plenipotenz verlesen lassen.

(Legebantur.)

Placuit Dominis Subdelegatis, daß diese Aufsätze zu expediren seyen.